Jahrgang in 4 Heften 6 Mark. — Prix par an pour 4 numéros 6 Marks.
Annual subscription for the 4 numbers 6 Marks.

IX. Jahrg. (Neue Folge, III. Bd.) **Heft 1.**
IXe année. (Nouvelle Série, 3me vol.) **No. 1.**
Vol. IX. (New series, 3d vol.) **No. 1.**

Die Alkoholfrage.
La Question Alcoolique.
The Alcohol Question.

Wissenschaftlich-praktische Vierteljahrsschrift.
Revue scientifique et pratique paraissant tous les 3 mois.
Quarterly, dealing with scientific and practical problems.

Organ der Internationalen Vereinigung gegen den Mißbrauch geistiger Getränke.
Bulletin de la Ligue Internationale contre l'abus des boissons alcooliques.
Review of the International League against the abuse of alcoholic drinks.

Unter Mitwirkung von — Avec la collaboration de M. M. — With the assistance of the following contributors:

Abel, Berlin; **Adickes,** Frankfurt a. M.; **Amaldi,** Florenz; **Bérenger,** Paris; **Böhmert,** Dresden; **Bumm,** Berlin; **H. Carton de Wiart,** Brüssel; **Cuza,** Jassy; **Dalhoff,** Kopenhagen; **Danell,** Skara; **Delbrück,** Bremen; **van Deventer,** Amsterdam; **Endemann,** Heidelberg; **Friedrich,** Budapest; **Fuster,** Paris; **Gaule,** Zürich; **Geill,** Viborg; **Giesswein,** Budapest; **Goeman Borgesius,** Haag; **von Gruber,** München; **Hansson,** Kristiania; **Haw,** Leutesdorf; **Henderson,** Chicago; **Hjelt,** Helsingfors; **Holmquist,** Lund; **Holst,** Kristiania; **Kabrhel,** Prag; **Kassowitz,** Wien; **Kaufmann,** Berlin; **Kelynack,** London; **Kerschensteiner,** München; **Kiaer,** Kristiania; **Kögler,** Wien; **Latour,** Madrid; **von Lewinsky,** Moskau; **von Liebermann,** Budapest; Earl **of Lytton,** Herts; **Masaryk,** Prag; **Meyer,** Columbia; **Minovici,** Bukarest; **Möller,** Brackwede; **Morel,** Gent; **H. Muensterberg,** Cambridge (U. S. A.); **Nolens,** Haag; **Oehler,** Basel; **Oseroff,** Moskau; **Peabody,** Cambridge (U S A.); **Pilcz,** Wien; **Reinach,** Paris; **Reinitzer,** Graz; **Ribakoff,** Moskau; **Ruysch,** Haag; **Saleeby,** London; **Sangro,** Madrid; **Schellmann,** Düsseldorf; **Schiavi,** Mailand; **von Schjerning,** Berlin; **von Schmoller,** Berlin; **Schultheß,** Stockholm; **Schultz,** Porto Alegre; **Sherwell,** London; Graf **Skarzynski,** St. Petersburg; **Spiecker,** Berlin; **von Strauß und Torney,** Berlin; **von Strümpell,** Leipzig; **Stubbe,** Kiel; **Szterenyi,** Budapest; **Tahssin Bey,** Konstantinopel; Baron **J. du Teil,** Paris; **Tezuka,** Nagoya; **Tremp,** St. Gallen; **de Vaucleroy,** Brüssel; **Vlavianos,** Athen; **F. Voisin,** Paris; **Paul Weber,** Jena; **Weichselbaum,** Wien; **Werthmann,** Freiburg i. Br.; **Westergaard,** Kopenhagen; **Woodhead,** Cambridge; **Zacher,** Berlin; **Ziehen,** Wiesbaden,

herausgegeben von — publié par — edited by
Professor I. Gonser-Berlin,
Generalsekretär des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke,
Schriftführer der Internationalen Vereinigung g d M. g. G.

Berlin W 15
Mäßigkeits-Verlag
1913.

RUDOLF FESSNER BERLIN SO 16

Bibliothek Elberfeld

Inhaltsverzeichnis. Table des matières. Contents.

I. Abhandlungen.

Seite

Sichernde Massnahmen z. Schutz geg. d. Missbr. des Alkohols (Ehrhardt, Breslau) 1
Eine brennende pädagogische Aufgabe (Ehrenpfordt, Berlin) 10
Neuere medizinische Forschungsmethoden u. d. Alkoholfrage (Fels, Lennep) . . . 15
The Spirit of the Anti-Alcohol Movement in the United States (Henderson, Chicago) 18
Das Wesen der Antialkoholbewegung in den Vereinigten Staaten (Auszug aus obigem Artikel) 21
Betrachtungen über das neue dänische Schankgesetz (Hellenberg, Kopenhagen) 23
Das preussische „Arbeitsscheuen-Gesetz" und die Bekämpfung und Heilung der Trunksucht (Möller, Brackwede) 27
La Question de l'Alcool devant le Riksdag suédois (Schulthess, Stockholm) . . 34
Die Alkoholfrage im schwedischen Reichstag (Auszug aus obigem Artikel) . . 41
Der Alkohol im Heere (Brunzlow, Bonn) 43
Die Belastung eines städtischen Armenetats durch den Alkohol (Unger, Perleberg) 45
Das Branntweinmonopol und die Temperenzbestrebungen in Russland 50
Eine neue Erklärung für die schädl. Wirkung des Alkohols (Hamdorff, Görlitz) 53
Alkohol und Epilepsie (Flaig, Berlin) 58
Von der Trunksuchtsbekämpfung in England 1910 60
Staatsbeiträge in Norwegen für die Nüchternheitsbewegung (Kiär, Kristiania) . 62
Aus d. älter. Mäßigkeits- u. Enthaltsamkeitsbewegung in Hamburg (Stubbe, Kiel) 64

II. Chronik.

a) Aus Deutschland (Stubbe, Kiel) 74
b) Aus außerdeutschen Ländern (ders.) 77

III. Mitteilungen.

Aus der Trinkerfürsorge.

Die Trinkerfürsorge in Dortmund (Burckhardt, Berlin) 81
Trinkerfürsorge in Altona (Goebel, Berlin) 81

Aus Trinkerheilstätten.

Erfolge der Trinkerheilstätte in Ellikon (Lohr, Kempten) 83

Aus Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen.

Der Allgemeine Knappschaftsverein Bochum (Goebel, Berlin) 84
Die allgemeine Ortskrankenkasse zu Halberstadt (ders.) 85

Aus Vereinen.

Bund der Internationalen Vereinigungen 85
Die International Prohibition Confederation 86
In St. Petersburg 86
Der Vorstand des Vereins für Mässigkeit und Volkswohl 87

Sonstige Mitteilungen.

Entschließung von Lübeck 1912 zum Pollardsystem 87

IV. Literatur.

Uebersicht über die wichtigsten literarischen Arbeiten des Jahres 1911, III. Teil, Schluß (Goebel-Berlin) 88

Kernworte von Posadowsky S. 14, Gaupp S. 17, Kohler S. 26, Kollmann S. 33, Friedrich der Große S. 44, Delbrück S. 49, Avenarius S 52, Goethe S 57, Siemerling S. 59, Paulsen S. 63.

(Schluss der Redaktion Mitte Januar 1913.)

Die Alkoholfrage.
La Question Alcoolique.
The Alcohol Question.

Wissenschaftlich-praktische Vierteljahrsschrift.
Revue scientifique et pratique paraissant tous les 3 mois.
Quarterly dealing with scientific and practical problems.

Organ der Internationalen Vereinigung gegen den Mißbrauch geistiger Getränke.
Bulletin de la ligue Internationale contre l'abus des boissons alcooliques.
Review of the International League against the abuse of alcoholic drinks.

IX. Jahrg. IXe année. Vol. IX. 1913.

Unter Mitwirkung hervorragender Fachmänner aller Kulturländer

herausgegeben von

Professor I. Gonser-Berlin,
Generalsekretär des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke,
Schriftführer der Internationalen Vereinigung g. d. M. g. G.

Publié par le Professeur **I. Gonser,**
Secrétaire de la Ligue Internationale contre l'abus des Boissons alcooliques.

Edited by Professor **I. Gonser,**
Secretary of the International League against the abuse of alcoholic drinks.

Berlin W. 15
Mäßigkeits-Verlag
1913.

1916:133

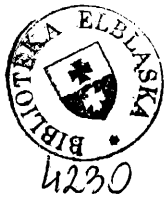
BIBLIOTEKA ELBLĄSKA
4230

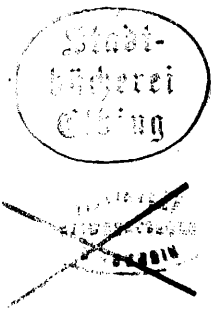
Stadt-
bücherei
Elbing

Die Alkoholfrage

Wissenschaftlich-praktische Vierteljahrsschrift.

Organ der Internationalen Vereinigung gegen den Missbrauch geistiger Getränke.

9. Jahrgang 1913.

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis.

Abhandlungen.

Amaldi: L'État actuel du mouvement antialcoolique en Italie (Mit deutschem Auszug) . . . . . Seite 135
Branntweinmonopol und die Temperenzbestrebungen in Russland (Auszug aus der gleichlautenden Broschüre von L. Skarzynski) . . Seite 50
Bratt: Die Leitgedanken des Systems Bratt . . . . . Seite 225
Brunzlow: Der Alkohol im Heere . . . . . Seite 43
von Cramer: Gesetzgebungsmassnahmen auf alkoholgegnerischem Gebiete in Russland . . . . . Seite 342
Ehrenpfordt: Eine brennende pädagogische Aufgabe . . . . . Seite 10
Ehrhardt: Sichernde Massnahmen zum Schutz gegen den Missbrauch des Alkohols . . . . . Seite 1
Fels: Neuere medizinische Forschungsmethoden und die Alkoholfrage . Seite 15
Flaig: Alkohol und Epilepsie . . . . . Seite 58
Flaig: Aus den Jahresberichten der preussischen Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für 1912 . . . . . Seite 329
Goebel: Der erste deutsche Kongress für alkoholfreie Jugenderziehung Seite 354
Hamdorff: Eine neue Erklärung für die schädliche Wirkung des Alkohols Seite 53
Hamdorff: Vom Nüchternheitsbunde der studierenden Jugend Schwedens Seite 208
Hartwig (Berlin): Das Alkoholgesetz in Chile . . . . . Seite 302
Hartwig (Lübeck): Der Alkoholismus im Lichte der Statistik . . . . Seite 147
Hayaux: L'Éducation antialcoolique dans les milieux ouvriers (Mit deutschem Auszug) . . . . . Seite 336
Hellenberg: Betrachtungen über das neue dänische Schankgesetz . . . Seite 23
Henderson: The Spirit of the anti-alcohol-movement in the United States (Mit deutschem Auszug) . . . . . Seite 18
Kappelmann: Der Kampf gegen den Alkoholismus — eine Forderung von Sitte und Gesetz an die Gemeinden . . . . . Seite 245 311
Kiär: Staatsbeiträge in Norwegen für die Nüchternheitsbewegung . . Seite 62
Külz: Die Gefahren des Alkoholgenusses für die Gesundheit in den Kolonien . . . . . Seite 295
Laquer: Der Alkoholismus im australischen Staatenbund und seine Bekämpfung . . . . . Seite 118
La Legge contro l'alcoolismo (Mit deutscher Uebersetzung) . . . . . Seite 238
Möller: Das preussische „Arbeitsscheuen-Gesetz" und die Bekämpfung und Heilung der Trunksucht . . . . . Seite 27
Mottram: Temperance (Scotland) Act 1912 (Mit deutschem Auszug) . Seite 211
Niebergall: Alkoholismus und Religion . . . . . Seite 97
Santesson: Quensel, Der Alkohol vom medizinischen Standpunkte . . Seite 347
Schott: Die Entmündigung wegen Trunksucht . . . . . Seite 201
Schulthess: La Question de l'alcool devant le Riksdag suédois (Mit deutschem Auszug) . . . . . Seite 34
Sevenig: Das luxemburgische Schankstättengesetz vom 27. Juli 1912 . Seite 332
Sims Woodhead: Alcohol and Tuberculosis (Mit deutscher Uebersetzung) Seite 324
Stubbe: Das Deutschtum in den Vereinigten Staaten . . . . . Seite 206
Stubbe: Vom XIV. Internationalen Kongress gegen den Alkoholismus in Mailand (22.—27. September 1913) . . . . . Seite 227

Stubbe: Das Konzessionswesen und das Lizenzsteuerwesen in England mit ihrem Einfluss auf den Alkoholkonsum . . . . . Seite 161
Stubbe: Aus der älteren Mässigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung in Hamburg . . . . . „ 64
Stubbe: Von der Trunksuchtsbekämpfung in England 1910 . . . . . „ 60
Unger: Die Belastung eines städtischen Armenetats durch den Alkohol „ 45
Voss: Die Auswahl der Trinker f. die verschiedenen Behandlungsmethoden „ 123
Warnack: Unsere Kolonien und der Alkohol . . . . . „ 230
Wolff: Die Entmündigung wegen Trunksucht . . . . . „ 193
Zacher: Reformvorschläge für Gesetzgebung und Verwaltung in den Kolonien (Kampf gegen den Alkohol) . . . . . „ 289

Chronik.

Stubbe: Aus Deutschland 74 164 262
Stubbe: Aus ausserdeutschen Ländern 77 169 360

Mitteilungen.

Aus der Trinkerfürsorge.

Die Trinkerfürsorge in Dortmund (Burckhardt, Berlin) . . . . . Seite 81
Trinkerfürsorge in Altona (Goebel, Berlin) . . . . . „ 81
Unterbringung des Entmündigten in einer Trinkerheilanstalt . . . . „ 175
Zur Frage der Vereinigung der Fürsorgebestrebungen in einer Gemeinde (Goebel, Berlin) . . . . . „ 268
Trinkerfürsorge in München (Goebel, Berlin) . . . . . „ 271
Die deutschschweizerische Trinkerfürsorgekonferenz in Zürich . . . . „ 367
Die Trinkerfürsorgestelle Danzig (Goebel, Berlin) . . . . . „ 369
Zur Frage der Vereinigung verschiedener Fürsorgebestrebungen zu einem Wohlfahrtsamte (Goebel, Berlin) . . . . . „ 370

Aus Trinkerheilstätten.

Erfolge der Trinkerheilstätte in Ellikon (Lohr, Kempten) . . . . . „ 83
Evangelischer Verein zur Errichtung schlesischer Trinkerasyle — Die Trinkerheilanstalt und die Trinkerinnenheilanstalt in Jauer und das Trinkerasyl in Leipe — (Goebel, Berlin) . . . . . „ 177
Bericht über die Tätigkeit und die Erfolge der Trinkerheilanstalten Miechowitz und St. Johanneshaus in den Jahren 1904—1909 (Goebel, Berlin) . . . . . „ 273
Heilanstalt für alkoholkranke Frauen Elim Strassburg-Neudorf (Goebel, Berlin) „ 371

Aus Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften u. Krankenkassen.

Bearbeitet von F. Goebel, Berlin.

Der allgemeine Knappschaftsverein Bochum . . . . . „ 84
Die allgemeine Ortskrankenkasse zu Halberstadt . . . . . „ 85
Die Landesversicherungsanstalt Schlesien . . . . . „ 182
Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Brandenburg . . . . . „ 276
Die Hütten- und Walzwerkberufsgenossenschaft . . . . . „ 277
Die 20. Hauptversammlung der deutschen Ortskrankenkassen . . . . „ 278
Die Landesversicherungsanstalt der Hansestädte . . . . . „ 373
Die Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein . . . . . „ 373
Die Lederindustrie Berufsgenossenschaft . . . . . „ 374
Die Sächsische Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft . . . . . „ 374

Aus Vereinen.

Bund der internationalen Vereinigungen . . . . . „ 85
Die International Prohibition Confederation . . . . . „ 86

St. Petersburger Kollekte . . . . . Seite 86
Der Vorstand des Vereins für Mässigkeit und Volkswohl . . . . . „ 87
Ligue patriotique contre l'alcoolisme en Belgique . . . . . „ 183
Deutscher Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke. 30. Jahresversammlung vom 23.—26. Juni 1913 zu Hannover . . . . . „ 279
Die 24. Jahresversammlung von Deutschlands Grossloge II des I. O. G. T. „ 281
Aus den Frauengruppen des Deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke . . . . . „ 374
Le Congrès international pour la protection de l'enfance . . . . . „ 376

Sonstige Mitteilungen.

Entschliessung von Lübeck 1912 zum Pollardsystem . . . . . „ 87
XIV. Internationaler Kongress gegen den Alkoholismus in Mailand vom 22.—27. September 1913 . . . . . „ 184
Ein internationaler Kongress für Kinderschutz . . . . . „ 185

Literatur.

Goebel: Uebersicht über die wichtigsten literarischen Arbeiten 1911 . „ 88
Goebel: „ „ „ „ „ „ 1912 186 282 378

Systematisches Inhaltsverzeichnis.

Absinth: 77. 78. 80. 170. 233. 243. 336. 340. 362.
Abstinenz oder Mässigkeit: 92. 169. 190. 284. 348.
Abstinenzdelirium: 352.
Abstinenzsekretariat: 227. 364.
Abstinenz-Versicherungsgesellschaft s. Versicherungswesen.
Afrika: 76. 77. 78. 94. 169. 192. 289. 361.
Alkoholgegnertagungen: 77. 78. 79. 80. 86. 165. 166. 167. 171. 172. 263. 264. 279. 281. 288. 361. 363. 364.
Alkoholkapital: 43. 76. 169. 170. 172. 235. 262. 266. 365.
Amerika: 94. 288. 383.
nimierkneipenwesen: 191. 334.
nschauungsmaterial: 356.
Arbeiter: 75. 79. 84. 87. 93. 121. 158. 191. 238. 243. 329. 332. 336. 340. 359. 363. 382.
Arbeitsscheuengesetz; 27. 169.
Arkansas: 174.
Armenhaus: 3.
Armenwesen: 27. 45. 79. 173. 195. 198. 249. 286. 314. 315. 317. 368.
Arteriosklerose: 351.
Ärzte: 69. 93. 286. 365. 383.
Asien: 94. 365. 384.
Ausstellungswesen: 165. 168. 173. 229. 264. 362. 363. 364.
Australien: 77. 94. 118. 290. 384.
Automobil: 263. 281.
Azoren: 78.

Baden: 164. 265.
Balkanländer: 384.
Bayern: 77. 84. 155. 164.
Bedürfnisfrage: 253. 304. 311.
Belgien: 51. 77. 183. 185. 292. 360. 376. 384.
Bergbehörden: 329. 330.
Berufe, verschiedene: 159. 191. 286.
Berufsgenossenschaften: 84. 198. 253. 276. 277. 281. 330. 373. 374.
Berufsvormundschaft: 198.
Bestrebungen, verwandte: 88. 186. 378.
Bezirksvereine siehe Verein g. d. M. g. G.
Bibliothekswesen: 170. 184. 363. 376.
Bier: 10. 74. 80. 119. 149. 162. 164. 171. 172. 232. 263. 266. 271. 277. 365. 366.
Bordelle: 305.
Boykott: 150.
Branntwein: 10. 50. 74. 79. 80. 119. 149. 162. 164. 170. 172. 173. 230. 263. 266. 291. 293. 344. 360. 361. 362.
Bratt-System: 225.
Brauereien: 77. 164. 171. 173. 206. 262. 267. 365.
Braunschweig: 265. 375.
Brennereien: 77. 164. 262. 267. 303.
Brockensammlung: 375.
Brüsseler Konferenz: 76. 168. 289.
Bulgarien: 51.

Canada: 121. 288. 383.
Cap-Staat: 121.
Ceylon: 361.
Champagner siehe Schaumwein.
Chile: 288. 302.

Dänemark: 23. 51. 94. 192. 360.
Degeneration: 47. 58. 78. 82. 90. 125. 188. 300. 324. 326. 356 360. 365. 380.
Delirium tremens: 56. 78. 91. 151. 188. 262. 352. 380.
Diabetes: 349.
Dipsomanie: 125.
Dramatisches: 89. 379.
Dysenterie: 296.

Ehescheidung: 157.
Eisenbahnwesen: 80. 263. 279. 293. 365
Elektrolyse: 53.
Elfenbeinküste: 170.
Elsass-Lothringen: 164.
Enqueten siehe Untersuchungen.
Entmündigung: 8. 83. 133. 156. 175. 193. 201. 314.
Entschädigung von Wirtschaften: 120. 162, 211.
Epilepsie: 56. 57. 125. 367.
Erlasse, Verfügungen, Entscheidungen: 13. 170. 175. 252. 260. 305.
Ersatz: 52. 88. 172. 173. 187. 229. 278. 282. 329. 376. 378.
Erzählendes: 171. 187. 282. 379.
Erziehungsfragen: 10. 91. 99. 283. 329. 336. 340. 356. 363. 364. 375. 378. 380.

Eugenik: 78.
Expeditionen: 122.

Finnland: 51.
Flaschenbierhandel: 226. 365.
Forschungsinstitute: 172.
Forschungsmethoden; 15.
Fragebogen: 16.
Frankreich: 51. 77. 94. 127. 168. 169. 292. 302. 340. 360. 384.
Frauen: 19. 46. 59. 75. 78. 79. 93. 121. 151. 165. 168. 173. 191. 262. 287. 362. 363. 368. 371. 374.
Fürsorgewesen: 83. 250. 268. 312. 315. 370.

Gasthausreform: 88. 166. 170. 173. 187. 225. 228. 382.
Gast- und Schankwirtschaften: 50. 77. 120. 163. 164. 173. 206. 211. 238. 243. 259. 262. 336. 340. 362. 364.
Gastwirte: 93. 266. 267. 332.
Gedichte: 89. 187. 283.
Gefängniswesen: 156.
Geisteskrankheiten: 44. 77. 125. 152. 272. 336. 340. 352. 367.
Geistliche: 166. 287.
Gemeindebestimmungsrecht: 75. 119. 120. 170. 171. 173. 174. 191. 211. 286. 342.
Gericht: 5. 175.
Geschichtliches: 18. 34. 62. 64. 74. 89. 135. 166. 167. 169. 187. 206. 225 227. 247. 262. 263. 273. 279. 281. 283. 332. 336. 340. 342. 360. 368. 379.
Geschlechtskrankheiten: 79. 91. 188. 211. 290. 380.
Gesetze: 18. 23. 27. 50. 60. 77. 78. 119. 135. 169. 170. 171. 174. 191. 193. 206. 211. 225. 238. 263. 285. 289. 302. 303. 311. 332. 342. 360 361. 362. 364. 382.
Gesundheitliches: 15. 53. 89. 123. 151. 170. 188. 283. 290. 295. 317. 324. 326. 328. 347. 354. 365. 367. 379.
Getränke, alkoholfreie: 164. 168. 173. 263. 266. 278. 329. 361.
Gewerbeaufsichtsbeamten: 329.
Gicht: 349.
Goldküste: 76.
Gothenburger System: 50. 76 93. 166. 191. 267. 382.
Grossbritannien: 43. 51. 60. 77. 95. 121. 161. 168. 170. 211. 291 361.
Guttempler: 75. 80. 82. 166 170. 177. 263. 264. 281. 288. 358. 364.

Haustrunk: 119. 164.
Heer: 43. 78. 79. 93. 173. 266. 285 382.
Heil- und Pflegeanstalten: 1. 133.
Heilverfahren: 29. 76 82 83. 123. 178. 205. 271. 273. 277. 317. 359. 371. 373.
Herbergen: 31.
Herrscher: 80. 173. 247. 346. 361.
Herzkrankheiten: 56. 351.
Hopfen: 263.
Hormone: 56.
Hotelwesen siehe Gastwirtschaften.
Hygiene: 76.
Hypnose: 127.

Jahrbücher: 75. 94. 171. 287. 365.
Japan: 170. 362.
Jugend: 10. 25. 47. 78. 80. 91. 113. 119 123. 167. 170. 171. 184. 185. 189. 194. 208. 238. 242. 251. 263. 264. 283. 300. 307. 312 336. 340. 354. 357. 362 364 375. 376. 380.
Jurist: 9.
Indien: 79. 94. 166. 384.
Industrie: 84. 94. 171 277. 329.
Intoleranz: 125.
Irland: 170.
Irrenanstalt: 8. 48. 83. 136. 262.
Irrsinn siehe Geisteskrankheiten.
Italien: 51. 78. 95. 135. 171. 184. 227. 238. 362.

Kaffee: 165. 263. 329.
Kaiser: 166. 168. 174. 263.
Kalender siehe Jahrbücher.
Kalifornien: 173.
Kamerun: 230. 265.
Kantinenwesen: 238. 242. 329. 375.
Kartoffeltrocknung: 187. 282.
Kinder siehe Jugend.
Kinematograph: 165.
Kirche: 62. 75. 79. 80. 81. 84. 97. 166. 170. 173. 189. 207. 227. 264. 265. 284. 355. 381.
Klubwesen: 211. 284.
Knappschaftsvereine: 84.
Kolonien: 77. 92. 168. 189. 193. 230. 265. 284. 289. 295.
Kongresse, internationale: 86. 94. 171. 184. 227.
Konsum siehe Produktion.
Kontrollversammlung: 79. 266.
Konzessionswesen siehe Schank-.
Krankenhäuser: 46. 77. 94. 126. 324. 326. 361.
Krankenkassen: 46. 84 85. 276. 278. 336. 340. 363.
Kreuz Blaues: 167. 177. 265. 288. 359. 371.

Kreuzbündnis: 167. 265. 358.
Krieg: 173. 229. 364. 365. 373.
Kriminelles: 6. 92. 119. 121. 127. 155. 163. 170. 173 191. 285. 336. 340. 355. 360. 382.
Kulturelles: 52. 57. 92. 97. 190. 206. 210. 211. 319. 355. 363. 381.
Kurse: 171. 209. 365

Landespolizeibehörde: 5.
Landesversicherungsanstalten: 29 76. 83. 84. 169. 177. 182. 276.
Landstreicher: 31. 128.
Lebercirrhose: 78. 152. 324. 326. 350.
Lehrer: 93. 166. 209. 252. 264. 283. 356. 383.
Leistungen: 12.
Lizenzwesen: 161. 170.
Local Option siehe Gemeindebestimmungsrecht.
Luftschiffahrt: 263. 280.
Luxemburg: 78. 332.

Malaria: 296.
Malzbier: 11. 263.
Mälzereien: 262.
Manöver: 79.
Marine: 79. 93. 174 264. 266. 285. 361.
Marokko: 78. 362.
Mässigkeit oder Abstinenz siehe Abstinenz.
Mecklenburg: 266.
Medizin: 85. 91. 328.
Methodologisches: 94 268. 288. 370.
Methylalkohol: 380.
Milchfrage: 87. 165 168. 172. 187. 264. 277. 329. 375. 376. 378.
Militär siehe Heer.
Ministerien: 77. 171. 172.
Mission: 75. 166. 169. 170. 263. 265.
Missouri: 174.
Monopol: 50. 172. 342.
Most: 263.

Nährwert: 44. 91. 188. 283. 341. 348. 354. 380.
Naturvölker: 166. 169. 170. 190. 230. 265. 289. 295. 361.
Nervenkrankheiten: 272. 324 326 348. 352.
Neuseeland: 119. 121.
Neusüdwales: 120.
Niederlande: 78. 95. 171. 362.
Nierenkrankheiten: 351.
Nigeria: 361.
Norwegen: 51. 62. 78. 95. 171. 193. 363.
Notzucht: 6.

Obstbau: 263. 379.
Obstwein: 10.
Oldenburg: 376.
Opium: 69. 229. 284.
Ortskrankenkasse siehe Krankenkasse.
Oesterreich-Ungarn: 1. 51. 78. 95. 173. 363. 365.

Parlamente: 76. 171. 266. 292. 363.
Parteien: 76. 92. 190. 381
Persönlichkeiten: 101. 167. 168. 169. 170. 172. 173. 174. 184. 206. 208. 248. 263. 266. 273. 310. 341. 342. 361.
Pfadfinder: 364.
Physiologisches: 53. 89. 123. 283 295. 324. 326. 347. 354. 379.
Polemisches: 67. 92. 169. 190. 206. 284. 381.
Politik: 92. 190. 381.
Polizeistunde: 174. 238. 242. 334. 376.
Pollardsystem: 76. 87. 266. 286 382.
Presse: 76. 87.
Preussen: 27. 156. 195. 253. 262.
Produktion und Konsum: 51. 62 74. 77. 80. 119. 121. 148. 161. 164. 168. 170. 171. 172. 173. 206. 230 304 336. 340. 360. 362.
Prohibition: 20. 77. 80. 93. 171. 172. 173. 174. 191. 206. 238. 243. 286. 291. 293. 361. 382.
Psychologisches: 15. 89. 123. 283. 347. 354. 379.
Pubertät: 354.

Queensland: 121.

Reichstag: 76.
Reichsversicherungswesen: 158. 182. 276. 382.
Reisbranntwein siehe Sake.
Religion siehe Kirchliches.
Rumänien: 51. 172. 364.
Russland: 50. 79. 86. 95. 127. 172. 342. 364.

Sachleistung: 182. 198.
Sachsen: 120.
Sake: 171. 362.
Sammelarbeiten: 88. 92. 147. 186. 190 282. 284. 378. 381.
Schankkonzessionswesen: 25. 50. 76. 78. 161. 169 171. 174. 191. 211. 225 228. 253. 285. 304. 309. 312. 332. 360. 382.
Schaufensterausstellung: 165. 173. 375. 376.

Schaumwein: 74. 162. 168. 171. 235. 266. 360.
Schiffahrt: 263 265. 266. 280.
Schlesien: 165.
Schleswig-Holstein: 373.
Schottland: 170. 211.
Schulbücher: 189. 284. 362.
Schule: 13. 168. 189. 251. 344. 356. 361. 375.
Schwachsinn siehe Geisteskrankheiten.
Schweden: 34. 51. 79. 95. 172. 193. 208 225. 347. 364.
Schweiz: 2. 51. 80. 87. 96 153. 172. 173. 193. 364. 367.
Seemannsheime: 170.
Selbstmord: 82 154.
Serbien: 80.
Sittliches: 92. 97. 128 191 285. 355. 381.
Sozialdemokratie: 76.
Spanien: 302. 303.
Sport: 14. 93. 118. 191 285. 364. 382.
Staat und Gemeinde: 27. 45. 62. 93. 191. 238. 241. 245. 268. 285. 301. 310. 311. 323. 362. 382.
Staatsverbot siehe Prohibition.

Städte:
Altona: 81. Augsburg: 157. Berlin: 10. 13. 74. 120. 262. 375. Beirut: 365. Beuthen: 375. Cassel: 57. Celle: 57. Danzig: 369. Dortmund: 81. Ellikon b. Zürich: 83. Frankfurt a. M.: 375 Genf: 364. Hamburg: 64. 157. Jauer: 177. 178. 180. Köln: 376 Leipe: 177. 181. Lübeck: 87. 154. 165. Mannheim: 376. Miechowitz: 273. München: 74. 84. 157. 164. 271. Neudorf: 371. New York: 174. Nürnberg: 157. Osnabrück: 376. Stockholm: 226. Tarnowitz: 273. Zürich: 173. 367. 368.
Stände siehe Berufe.
Statistik: 94. 147. 230. 262. 288. 324. 326. 331. 336. 340. 360 365.
Sterblichkeit: 43. 78. 80. 84. 153 202. 349. 353.
Steuern: 34. 44. 74. 161. 171. 174 254. 312. 360.
Stillfrage: 44.
Strafgesetz: 1. 31. 76. 87. 191. 195. 238. 243. 266. 286 302. 305. 344. 383.
Studenten: 87. 93. 166. 171. 172. 173. 192. 208. 265. 287. 364.
Syphilis: 290.
Syndikate: 336. 340.
Syrien: 365.

Tabak: 121. 364.
Tasmanien: 121.
Tee: 263. 329.
Thuion: 77.
Togo: 230.
Totschlag: 6.
Transvaal: 169.
Trinkbrunnen: 80.
Trinkerfürsorge: 74. 81. 93 193. 268. 271. 363. 367. 369. 375. 383.
Trinkerfürsorgestellen: 16. 81. 165. 175. 183. 198. 250 278. 287. 383.
Trinkerheilung: 27. 93. 123. 193. 287. 367. 383
Trinkerheilanstalten: 3 29. 60 63. 78. 83 127. 175. 177. 183. 194 250. 263. 264. 271. 306. 320. 364. 371.
Trunksuchtsbegriff: 196. 313.
Tuberkulose: 46. 78. 91 126. 169. 170. 188. 268. 283. 290. 324 326. 328. 370. 380.
Türkei: 173. 365.

Unfälle: 84. 158. 364.
Unterleibsleiden: 46.
Unterricht, alkoholgegnerischer: 169. 184. 209. 264. 344. 355. 356. 361. 364.
Untersuchungen: 10. 86.
Unterstützungen durch den Staat: 62. 210.

Verbotsgesetze siehe Prohibition:
Verbrechen siehe Kriminelles.
Verdauungsprozesse: 15.
Vereine, alkoholgegnerische: 62. 64. 77. 78. 79. 86. 87. 93. 130. 138. 165. 166. 167. 169. 170. 171. 173 177. 183. 192. 208. 212. 229 263. 264. 287. 304 336. 340. 344. 358. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 371.
Vereine g. d. M. g. G.: 74. 76. 81. 84. 165. 167. 177. 199. 227. 263 268. 278. 279. 332. 368. 369. 374.
Vereine, verwandte: 78. 85. 168. 264. 376.
Vereinigte Staaten: 18. 51. 80. 94. 173. 193. 206. 288. 365. 383.
Verkehrswesen: 80. 165. 172. 263. 279. 365.
Versammlungen siehe Alkoholgegnertagungen.
Versicherungsanstalten siehe Landes-Versicherungswesen: 281. 363.
Victoria: 120. 121.
Vivisektion: 324. 326.
Volkswirtschaftliches: 45. 94. 158. 192. 235. 245. 265. 273. 288. 289. 329. 344. 360. 383.
Vormundschaftswesen: 253. 262.

Waisenrat: 313.
Wales: 162.
Wallfahrt: 265
Webb-Gesetz: 174.
Wein: 10. 119. 150. 162 164. 235. 263. 266. 271. 306. 362.
Weinbau- und Weinhandel: 74. 142. 164. 170. 206, 262. 265.
Werkausschank: 165.
Westfalen: 30
Wirtschaftsverbot: 1.
Wohnungsfrage: 318.
Württemberg: 154. 164 195. 198. 200.
Zahl der Abstinenten: 80. 173.
Zahl der Trinker: 159
Zahnkrankheiten: 44.
Zivilprozessordnung: 194.
Zoll: 74 162. 231. 291. 294. 310.
Zululand: 169.
Zurechnungsfähigkeit: 3.

Kernworte.

Von Posadowsky S. 14; Gaupp S. 17; Kohler S. 26; Kollmann S. 33: Friedrich der Grosse S. 44; Delbrück S. 49; Avenarius S. 52; Goethe S. 57; Siemerling S. 59; Paulsen S. 63; Freiherr von und zu Bodmann S. 122; von Gruber S. 134; Lloyd George S. 163; Kaiser Wilhelm II. S. 174; Dr. med. Legrain S. 237; Dr. med. George Kolb S. 294; Reichskanzler Fürst von Bülow S. 301; Regierungspräsident von Schwerin S. 310; Professor Dr. Weichselbaum S. 328; Univers. Prof. Dr. Kräpelin S. 331; Professor Dr. med. A. Grotjahn S. 341; Zar Nikolaus II. S. 346.

Abhandlungen.

Sichernde Massnahmen zum Schutz gegen den Missbrauch des Alkohols.

Von Landgerichtsdirektor Dr. Ehrhardt, Breslau.

Die Lage des Gesetzgebers bei der Aufstellung sichernder Massnahmen ist eine schwierige, denn Massregeln gegen das blosse Trinken engen die persönliche Freiheit ein; Massnahmen gegen die Folgen des Trinkens geraten leicht in Widerspruch mit den Forderungen, die die Zurechnungslehre aufstellt.

Die Bestimmungen, die nach dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch in Betracht kommen, sind:

§ 43 Wirtshausverbot, Trinkerheilanstalt.
§ 63 Geistige Mängel.
§ 64 Strafe für Delikte in selbstverschuldeter, die Bewusstlosigkeit zur Folge habender Trunkenheit.
§ 65 Verwahrung in Anstalten.
§ 306, 3 Gefährliche Trunkenheit.
§ 308, 1 Verbotener Wirtshausbesuch.
§ 308, 2 Verbotene Bewirtung.
§ 309, 6 Grobe Trunkenheit.

Diese Gesetzesbestimmungen bewegen sich auf drei verschiedenen Bahnen, und zwar auf allen den Wegen, die dem Gesetzgeber im Kampf gegen den Alkoholmissbrauch überhaupt zu Gebote stehen:

1. In § 63 Abs. 2 und § 64 wird der Trunkenheit der mildernde Einfluss auf die Bestrafung, unter Durchbrechung der gewöhnlichen Zurechnungsmassregeln, versagt.

2. Die §§ 306, 3 und 309, 6 bestrafen das Sich-Betrinken; sei es für sich allein, sei es unter weiteren, im Gesetz normierten Voraussetzungen. Dem dritten Wege des Entwurfes, dem der Fürsorge und der Sicherheitsmassregeln, dienen die übrigen Bestimmungen:

§ 43 Das Wirtshausverbot und die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt.
§ 65 Verwahrung in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt.

Das Wirtshausverbot, das dem österreichischen Entwurf nicht bekannt ist, wird in § 43 des Vorentwurfes zu einem deutschen

Strafgesetzbuch behandelt; dieser sieht darin eine reine Sicherungsmassregel.

Die Gründe für und wider Einführung des Wirtshausverbotes hier noch einmal zu wiederholen, erscheint mir überflüssig; sie sind genugsam bekannt und von den Verfassern des Entwurfs auch gewürdigt worden; dasselbe gilt von der Frage, ob das Wirtshausverbot als Sicherungsmassregel einzuführen oder ob es den Ehrenstrafen einzureihen ist, und schliesslich, ob das Wirtshausverbot praktisch durch andere Massnahmen zu ersetzen ist. (Wie z. B. Aschaffenburg die Ueberweisung an Abstinenzvereine fordert.) Mag auch der Nutzen klein sein, der von der Einführung des Wirtshausverbotes zu erwarten ist, so ist es doch immerhin ein Nutzen. Im Kampf gegen den Alkoholmissbrauch — darin ist dem Entwurf zuzustimmen — sollte man aber keine Waffe unbenutzt lassen. Ich möchte mich daher für das Wirtshausverbot als Sicherungsmassregel aussprechen. Auch die Strafrechtskommission hat die Massregel beibehalten. Nur nach drei Richtungen möchte ich Aenderungen, beziehungsweise Ergänzungen des § 43 vorschlagen:

a) der § 43 spricht von Handlungen, „die auf Trunkenheit zurückzuführen sind". Hierdurch werden die strafbaren Handlungen, bei denen die Trunksucht selbst die strafbare Handlung bildet, nicht getroffen; es sind dies § 306, 3 und § 309, 6, die Uebertretung der „groben" und „gefährlichen" Trunkenheit, die in dem § 43 demnach ausdrücklich zu erwähnen sein werden;

b) im § 43 ist keine Mindestdauer des Wirtshausverbotes festgesetzt. Der schweizerische Entwurf bestimmt sie auf 6 Monate. Ich möchte in Uebereinstimmung mit dem Beschluss der Strafrechtskommission 3 Monate für ausreichend erachten;

c) der § 43 des Vorentwurfs wie die Strafrechtskommission lassen das Wirtshausverbot nur dann zu, wenn über den Trunkenen auch eine Strafe verhängt worden ist. Er bestimmt, dass neben der Strafe den Verurteilten das Verbot treffen kann. Hiernach kann über den wegen sinnloser Trunkenheit freigesprochenen Angeklagten das Verbot nicht verhängt werden. Dies bedeutet einen Mangel.

Zu einer wirksamen Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs würde sich m. E. weiter empfehlen, den § 308 Abs. 2 ähnlich wie im schweizerischen Entwurf nach der Richtung hin zu ergänzen, dass sich auch die Wirte strafbar machen, welche alkoholische Getränke zum Genuss ausserhalb der Wirtschaftsräume an die vom Wirtshausverbot betroffenen Personen abgeben. Demgemäss wären die Worte des Entwurfs: „in seinen Räumlichkei-

ten" zu streichen. Zu erwägen ist schliesslich, ob zur Vereinfachung des Verfahrens in analoger Anwendung der Bestimmungen der Zivil-Prozessordnung nicht das Wirtshausverbot unter gleichzeitiger Androhung einer Geldstrafe für den Uebertretungsfall zu erlassen ist.

Der Schwerpunkt liegt in der Einweisung in Anstalten. Der deutsche Entwurf unterscheidet bei vorliegender Trunkenheit nach verschiedenen Richtungen:

Trunkenheit — Trunksucht,
verschuldeter — unverschuldeter Zustand,
volle — geminderte — aufgehobene Zurechnungsfähigkeit,
gemeingefährliches — nicht gemeingefährliches Verhalten.

Ich habe in der nachstehenden Tabelle zusammengestellt, welche Massregeln nach dem deutschen Entwurf in jedem einzelnen Falle zulässig sind:

I. wenn der Täter zurechnungsfähig:
  A. im Zustand der Trunkenheit handelt,
    1. nicht gemeingefährlich: volle Strafe.
       fakultativ: Wirtshausverbot § 43.
       fakultativ: Arbeitshaus § 42.
    2. gemeingefährlich: volle Strafe.
       fakultativ: Wirtshausverbot § 43.
       fakultativ: Arbeitshaus § 42.
  B. wenn Trunksucht festgestellt wird:
    1. nicht gemeingefährlich: volle Strafe.
       fakultativ: Wirtshausverbot § 43.
       fakultativ: Trinkerheilanstalt § 43.
       fakultativ: Arbeitshaus § 42.
    2. gemeingefährlich: dasselbe.

II. wenn der Täter gemindert zurechnungsfähig:
  A. im Zustande nur der Trunkenheit handelt,
    I. unverschuldet:
      1. nicht gemeingefährlich: gemilderte Strafe § 63, 2.
         fakultativ: Wirtshausverbot § 43.
         fakultativ: Arbeitshaus § 42.
      2. gemeingefährlich: gemilderte Strafe § 63, 2.
         fakultativ: Wirtshausverbot § 43.
         fakultativ: Arbeitshaus § 42.
         obligatorisch: Heil- und Pflegeanstalt § 65.
    II. verschuldet:
      1. nicht gemeingefährlich: volle Strafe § 63, 2.
         fakultativ: Wirtshausverbot § 43.
         fakultativ: Arbeitshaus § 42.
      2. gemeingefährlich: dasselbe.
  B. wenn Trunksucht festgestellt wird:
    I. unverschuldet:
      1. nicht gemeingefährlich: gemilderte Strafe § 63. 2.
         fakultativ: Wirtshausverbot § 43.

fakultativ: Trinkerheilanstalt § 42.
fakultativ: Arbeitshaus § 42.

2. gemeingefährlich: gemilderte Strafe § 63, 2.
fakultativ: Wirtshausverbot § 43.
obligatorisch: Heil- und Pflegeanstalt § 65, 2.

II. verschuldet:

1. nicht gemeingefährlich: volle Strafe § 63, 2.
fakultativ: Wirtshausverbot § 43.
fakultativ: Trinkerheilanstalt § 43.
fakultativ: Arbeitshaus § 42.

2. gemeingefährlich: dasselbe.

III. wenn der Täter unzurechnungsfähig:

A. im Zustande nur der Trunkenheit handelt,

I. unverschuldet:

1. nicht gemeingefährlich: keine Strafe,
kein Wirtshausverbot,
keine Trinkerheilanstalt,
kein Arbeitshaus,
keine Verwahrung.

2. gemeingefährlich: dasselbe (insbesondere auch keine Verwahrung).

II. verschuldet:

1. nicht gemeingefährlich: a) keine Strafe § 64.
keine Sicherungsmassregel.
b) Fahrlässigkeitsstrafe § 64.
fakultativ: Wirtshausverbot § 43.
fakultativ: Arbeitshaus § 42.

2. gemeingefährlich: a) keine Strafe § 64.
obligatorisch: Heil- und Pflegeanstalt § 65.
b) Fahrlässigkeitsstrafe § 64.
fakultativ: Wirtshausverbot § 43.
fakultativ: Arbeitshaus § 42.

B. wenn Trunksucht festgestellt wird:

I. unverschuldet:

1. nicht gemeingefährlich: dasselbe wie III. A. I. 1.
2. gemeingefährlich: dasselbe wie III. A. I. 2.

II. verschuldet:

1. nicht gemeingefährlich: a) keine Strafe § 64.
fakultativ: Trinkerheilanstalt § 65, 1.
b) Fahrlässigkeitsstrafe § 64.
fakultativ: Trinkerheilanstalt § 43.
fakultativ: Wirtshausverbot § 43.
fakultativ: Arbeitshaus § 42.

2. gemeingefährlich: a) keine Strafe § 64.
obligatorisch: Heil- und Pflegeanstalt § 65.
b) Fahrlässigkeitsstrafe § 64.
fakultativ: Wirtshausverbot § 43.
fakultativ: Arbeitshaus § 42.
fakultativ: Trinkerheilanstalt.

Vorweg möchte ich folgendes bemerken: Es ist in der Literatur eine Streitfrage darüber entstanden, ob § 64 sich nicht auch oder sogar ausschliesslich auf vermindert zurechnungsfähige Trunkene bezieht.

Dies ist abzulehnen. Denn der Zusammenhang zwischen §§ 63 und 64 ergibt mit aller Klarheit, dass § 64 nur auf Zurechnungsunfähige Anwendung finden soll.

Die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt nach dem deutschen Entwurfe ist fakultativ zulässig bis zur Heilung, höchstens aber auf die Dauer von 2 Jahren neben einer mindestens 2 Wochen betragenden Haft- oder Gefängnisstrafe unter folgenden Voraussetzungen: Die Handlung muss auf Trunkenheit zurückzuführen und Trunksucht muss festgestellt sein. Die Unterbringung muss erforderlich erscheinen, um den Verurteilten wieder an ein gesetzmässiges und geordnetes Leben zu gewöhnen.

Die Anordnung erfolgt durch das Gericht, die Unterbringung dagegen durch die Landespolizeibehörde wie auch die Entlassung entweder nach Ablauf der urteilsmässig bestimmten Zeit oder vor diesem Zeitpunkt im Falle früherer Heilung — ebenfalls endgültig — durch die Landespolizeibehörde.

Der österreichische Entwurf gliedert die Trinkerabteilungen den Kriminalanstalten des § 36 an, lässt die Einweisung nur bei Gemeingefährlichkeit und bei an sich mit Strafe über 6 Monaten zu ahndenden Delikten zu, ordnet ferner an, dass der Tatrichter im Urteil die Zulässigkeit der Einweisung ausspricht und über die zu erfolgende Einweisung am Ende der Strafvollstreckung Entscheidung trifft.

In eine öffentliche Heil- und Pflegeanstalt ist die Einweisung anzuordnen, wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert, sowohl im Falle der Verurteilung bei verminderter Zurechnungsfähigkeit als auch im Falle der Freisprechung beim Vorliegen von Bewusstlosigkeit infolge — wie die Begründung des Entwurfs hervorhebt — selbstverschuldeter Trunkenheit. Weitere Voraussetzungen sind im deutschen Entwurf nicht gefordert, insbesondere nicht Feststellung der Trunksucht, keine Schwere der Tat, auch keine zeitliche Beschränkung. Die Anordnung erfolgt durch das Gericht, die Ausführung durch die Landespolizeibehörde, die auch, wobei gerichtliche Entscheidung gegen ihre Anordnung zulässig ist, über die Dauer der Verwahrung und die Entlassung bestimmt.

Der österreichische Entwurf scheidet auch hier die Fälle aus, bei denen die begangene Tat mit einer Freiheitsstrafe von weniger als 6 Monaten bestraft wird.

Schliesslich bestimmt der deutsche Entwurf, dass im Falle der Freisprechung des infolge selbstverschuldeter Trunkenheit Bewusstlosen ausserdem die Vorschriften über Einweisung in eine Trinkerheilanstalt entsprechende Anweisung finden sollen. Das Anwendungsgebiet dieser Massregel ist zunächst festzulegen. Nach der Ansicht Frank's ist diese Massregel der Einweisung in eine öffentliche Heil- und Pflegeanstalt koordiniert, beide Mass-

regeln — meint er — könnten neben einander angewendet werden. Dafür scheint der Wortlaut der Gesetzesbestimmungen zu sprechen, der sagt, dass ausserdem die Vorschriften über Einweisung in eine Trinkerheilanstalt anzuwenden sind. Aber die Begründung des Entwurfs sagt deutlich, dass die Massregel der Trinkerheilanstalt nur subsidiär sein soll. „Selbstverständlich" — sagt die Begründung wörtlich — „kann die Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt nur geschehen, wenn nicht schon die öffentliche Sicherheit eine Verwahrung nach Satz 1 erheischt." Die Vorschriften finden also entsprechende Anwendungen; es müssen hier dieselben Voraussetzungen vorliegen, wie sie § 43 für die fakultativ anzuwendende Massregel aufstellt:

> Feststellung der Trunksucht, Prüfung, ob im Falle, dass Verurteilung möglich gewesen wäre, die Mindeststrafe des § 43 erkannt worden wäre.

In den Entwürfen sind Vorschriften, wie es mit nicht gemeingefährlichen, gemindert Zurechnungsfähigen bezüglich einer Unterbringung zu halten ist, nicht gegeben.

Wenn wir uns nun die oben aufgestellte Tabelle ansehen, so werden wir finden, dass die Bestimmungen über Verwahrung und Unterbringung in der Praxis nicht sehr einfach anzuwenden sind. Die Bestimmungen sind auch nicht frei von inneren Widersprüchen. So ist es vom Standpunkt des Entwurfes, der in der Trinkerheilanstalt nur eine sichernde Massnahme sehen will, unberechtigt, einen Unterschied zwischen verschuldeter und unverschuldeter Trunkenheit zu machen; folgewidrig ist auch die Behandlung des gemeingefährlichen, zurechnungsfähigen Trunkenboldes. Er wird von der Sicherungsverwahrung in einer Heil- und Pflegeanstalt verschont; beträgt seine Strafe unter 2 Wochen Haft oder Gefängnis, so ist es auch unmöglich, ihn in eine Trinkerheilanstalt einzuweisen. Während der wegen Bewusstlosigkeit infolge Trunkenheit freigesprochene Täter einer Notzucht oder einer Sachbeschädigung wegen im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf unbestimmte Zeit verwahrt werden kann, ist es — da Fahrlässigkeitsstrafe eintritt — bei Totschlag, Körperverletzung oder Brandstiftung ausgeschlossen. Hier ist der Täter nach höchstens 2 Jahren unter allen Umständen aus der Trinkerheilanstalt zu entlassen, während doch die Verwahrung mindestens ebenso notwendig erscheint, wie in dem vorigen Falle. Ich bin hiermit bei dem vielbesprochenen § 64 des Entwurfes angelangt, über den ich, nachdem er auch von der Strafrechtskommission preisgegeben worden ist, nicht viel Worte zu machen brauche.

Zutreffend sagt über ihn Kohlrausch: „Sehen wir auf das, was er bringt, so enthält er etwas, was seine eigenen Urheber mit Recht perhorreszieren, nämlich eine Schuldvermutung. Se-

hen wir auf das, was er bringen wollte, in ihm aber nicht steht, so würde er einen Satz enthalten, der sich aus folgerechter Anwendung der Schuldlehre von selbst ergibt; es würde in allen von ihm betroffenen Fällen schon jetzt eine strafbare actio libera in causa vorliegen."

Es handelt sich eben um solche Fälle, in welchen der Täter die Möglichkeit oder Notwendigkeit des Erfolges nicht mit jener Klarheit voraussieht, dass eine actio libera in causa gegeben ist, wo vielmehr nur das Bewusstsein der Gefährdung von Rechtsgütern im allgemeinen vorhanden ist, wo die Schuld allein in dem andere gefährdenden „sich betrinken" liegt.

Wie dieses Problem zu lösen ist, mit den Fahrlässigkeitsstrafen und mit der Einführung eines besonderen Gefährdungs-Deliktes, mit der Aufstellung besonderer Strafandrohungen gegen selbstverschuldete Trunkenheit, die zu einer kriminellen Handlung geführt hat (wie die Strafrechtskommission vorschlägt und der österreichische Entwurf bestimmt), kann hier als das Thema nicht berührend dahingestellt bleiben.

Zunächst ist zu untersuchen, welchen Charakter die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt hat. Ist sie Sicherungsmassregel im Sinne der Unschädlichmachung, so müsste sie eintreten, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert, analog der Verwahrung in öffentlicher Heil- und Pflegeanstalt des § 65. Nicht entscheidend wäre, ob die Anwendung der Massregel Heilung oder Besserung verspricht. Im Gegensatz hierzu bestimmt § 43, dass die Massregel nur angewendet werden soll, wenn sie erforderlich erscheint, um den Verurteilten wieder an ein gesetzmässiges und geordnetes Leben zu gewöhnen. Also es soll nicht Verwahrung schlechthin eintreten, sondern Prüfung der Erfolgshoffnung im Einzelfalle erfolgen. Heilbarkeit ist Voraussetzung der Einweisung in eine Trinkerheilanstalt. Deshalb ist eine wiederholte Einweisung in eine Trinkerheilanstalt ausgeschlossen. Liegt aber diese Voraussetzung vor, so sollte diese Massregel stets platzgreifen und zwar in erster Linie unter Ausschluss der Verwahrung in eine Heil- und Pflegeanstalt, die nur dann zur Anwendung kommt, wenn die Heilbarkeit von vornherein ausgeschlossen ist oder die Erfolglosigkeit eines Heilversuches in einer Trinkerheilanstalt festgestellt ist. Die Art der für diese Elemente in Frage kommenden Anstalten ist entweder die Sicherungsverwahrung im Falle der Gemeingefährlichkeit; das Arbeitshaus beim Vorliegen der besonderen Voraussetzungen; die staatlich überwachte Gesundheitspflege für die noch übrigbleibenden gemindert Zurechnungsfähigen, worüber weiter unten zu reden ist. Sieht man die Trinkerheilanstalt von diesem Gesichtspunkte an, so muss diese Massregel zur Anwendung kommen ohne Rücksicht auf eine frühere Bestrafung des Täters, ohne Rücksicht darauf, ob die Trunkenheit ver-

schuldet war oder nicht und ohne Rücksicht auf die Schwere der begangenen Tat. Zwar erscheint es nicht angängig, eine Person nur wegen Trunksucht vor den Strafrichter zu stellen; es muss vielmehr daran festgehalten werden, dass sie kriminell geworden sein muss. Dies ist aber nicht so zu verstehen, dass ein strafrechtlich anzurechnendes Verschulden des Täters vorliegen muss, es genügt, wenn objektiv der Tatbestand einer strafbaren Handlung festgestellt ist. Es ist deshalb nicht berechtigt, die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt nur neben Strafen von gewisser Schwere zuzulassen.

Der österreichische Entwurf, der bestimmt, dass das Gericht die Zulässigkeit der Massregel ausspricht und die endgültige Entscheidung über die Einweisung vom Ergebnis der Strafvollstreckung abhängig macht, ist gegenüber dem deutschen Entwurf zu bevorzugen. Der deutsche Entwurf verwendet selbst diesen Gesichtspunkt, indem er Zuchthausgefangene wegen des voraussichtlich günstigen Erfolges der Strafvollstreckung von der Einweisung in eine Trinkerheilanstalt ausschliesst. Dazu kommt, dass sich die Dauer der Einweisung nur schwer von vornherein bestimmen lässt. Ich denke mir die Sache in der Praxis so, dass — ähnlich wie heute bei der Unterbringung zur Beobachtung in eine Irrenanstalt — die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt bis zur Heilung, längstens auf die Dauer von 2 Jahren angeordnet wird.

Ueber die Behörde, die die Einweisung anordnen soll, gehen die Ansichten auseinander: Dem Strafrichter oder dem Entmündigungsrichter oder der Verwaltungsbehörde will man das Recht geben, die Einweisung anzuordnen.

Ich möchte die Anordnung in die Hände des Strafrichters gelegt wissen, wie auch beide Entwürfe bestimmen. Denn der Strafrichter entscheidet über die Entlassung des Eingewiesenen. Diese Entlassung darf jedoch niemals eine endgültige, sondern stets nur eine vorläufige, widerrufliche sein unter Ueberweisung des rückfälligen Entlassenen zur Schutzaufsicht, unter Auferlegung von Bedingungen. (Anschluss an Mässigkeitsvereine: Vorschlag der Strafrechtskommission; Ueberwachung durch eine vertrauenswürdige Person: Bestimmung des § 518 des Entwurfes zur österreichischen Strafprozessordnung).

Die Unterbringung in Anstaltsbehandlung machen beide Entwürfe zutreffend von der bestehenden Gemeingefährlichkeit des Täters abhängig; der österreichische Entwurf scheidet die Fälle aus, bei denen die begangene Tat mit einer Freiheitsstrafe von weniger als 6 Monaten bedroht ist. Dies erscheint mir bedenklich; denn das Strafmass ist kein Beweis für Gemeingefährlichkeit; richtiger erscheint mir in dieser Beziehung der deutsche Entwurf.

Was schliesslich die in beiden Entwürfen aufgenommenen

gemindert Zurechnungsfähigen anlangt, so sind in beiden Gesetzen nur die gemeingefährlichen Elemente der gemindert Zurechnungsfähigen Gegenstand der Anwendung von sichernden Massnahmen. Der deutsche Entwurf überweist sie den öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten, der österreichische wiederum bei Begehung einer mindestens mit 6 Monaten Gefängnis bedrohten Tat besonderen staatlichen Anstalten oder einer besonderen Abteilung für verbrecherische Irre. Gegen den deutschen Entwurf hat sich aus Aerztekreisen heraus lebhafter Widerspruch erhoben. Es wurde betont, dass die genannten Anstalten Krankenanstalten sind und diesen Charakter zu wahren haben. Der Gewichtigkeit der hierfür geltend gemachten Gründe kann ich — als Laie — mich nicht verschliessen.

Nicht erwähnt — wie bereits hervorgehoben — sind die nicht gemeingefährlich, vermindert Zurechnungsfähigen. Der österreichische Entwurf lehnt in der Begründung — von seinem Standpunkt aus konsequent — Massnahmen für diese mit der Begründung ab, dass die Versorgung dieser Elemente Sache eines Irrengesetzes, nicht des Strafgesetzes sei. Der Juristentag hat zu dieser Frage bereits einmal Stellung genommen und beschlossen, dass jeder geistig Minderwertige nach Vollzug der Strafe in staatlich organisierte Gesundheitspflege zu nehmen ist, eine Forderung, die auch im Gegenentwurf erhoben wird.

So schliesst sich der Kreis: gegen Besserungsfähige Sicherungsmassregeln, die Besserung bezwecken: Arbeitshaus in der Form der Zwangsarbeitsanstalt; Trinkerheilanstalt; Erziehungsmassregeln gegen Jugendliche; gegen Unverbesserliche Sicherungsmassregeln, die Unschädlichkeit bezwecken, im Falle der Gemeingefährlichkeit Sicherungshaft, wenn sie nicht gemeingefährlich sind, Arbeitshaus; staatlich organisierte Gesundheitspflege gegen die durch die bisher aufgeführten Massnahmen nicht betroffenen gemindert Zurechnungsfähigen.

Den Entwürfen ist zu danken, dass sie, unbekümmert um den theoretischen Streit, ob diese oder jene Massregel in das Strafrecht gehört, sich dazu entschlossen haben, dem Strafrichter auch diese Waffen im Kampfe gegen das Verbrechertum in die Hand zu geben. Sie mögen nun auch den weiteren Schritt tun und von den Sicherungsmassregeln möglichst kraftvollen Gebrauch machen zum Besten der Gesellschaft, die auf Gewährung dieses Schutzes berechtigten Anspruch hat. So wird dem Strafrichter, der den Kampf mit den dem Staatskörper schädlichen Elementen durchzuführen hat, die Möglichkeit und die Macht gegeben, offensichtliche Gefahrquellen für die Zukunft abzudämmen. Die ausserhalb der vergeltenden Strafe liegenden Mittel werden vom Volke verstanden und gebilligt werden und das Vertrauen des Volkes zu unserer, nun um vieles kraftvoller gewordenen Rechtspflege stärken.

Eine brennende pädagogische Aufgabe.

Von A. Ehrenpfordt, Rektor, Berlin.

Noch vor zehn Jahren lächelten Kinder der oberen Volksschulklassen ungläubig, wenn man zu ihnen von einer schädlichen Wirkung alkoholischer Getränke sprach. Ihnen war eine solche Behauptung vollständig neu, sie hatten bisher immer nur das Gegenteil gehört und suchten nun, dazu aufgefordert, ihre Ansicht als die richtige mit Eifer zu beweisen. Heutzutage findet man bei ihnen zwar ohne weiteres Zustimmung, weil sie hier und da schon etwas Aehnliches gehört haben, aber die praktische Wirkung fehlt noch immer. Dies zeigt eine Statistik, die im August 1910 im 9. Schulbezirk Berlins in 23 Gemeindeschulen mit zusammen 423 Klassen auf Grund von detaillierten Fragebogen durch die Lehrer vorgenommen wurde.

Von 8106 Knaben tranken:

gelegentlich			täglich		
Wein, Obstwein	Bier	Branntwein, Likör, Kognak	Wein, Obstwein	Bier	Branntwein, Likör, Kognak
1395	5036	1436	53	1828	44
17,2%	62,1%	17,8%	0,65%	22,55%	0,54%
Von 8442 Mädchen tranken					
1891	5217	993	121	1873	76
22,4%	61,8%	11,76%	1,4%	22,2%	0,9%

Der Prozentsatz ist also bei den Knaben und Mädchen fast gleich. Allerdings sind, wie es die Fassung der Umfrage zulässt, viele Kinder zweimal gezählt, da z. B. tägliche Biertrinker sich auch wieder unter den gelegentlichen Branntweintrinkern finden können. Auffällig ist, dass bei der Frage über den täglichen Genuss von Branntwein ein grosser Gegensatz entsteht, sobald man auf den Fragebogen Ober-, Mittel- und

Unterstufe von einander trennt. Unter 8106 Knaben finden sich nach der Statistik auf der Oberstufe nur 2, auf der Mittelstufe 6, auf der Unterstufe 36, die täglich Alkohol in Form von Branntwein genossen; unter 8442 Mädchen finden sich auf der Oberstufe 3, auf der Mittelstufe keine, auf der Unterstufe 73 der Art. Man kann angesichts dieser für alle Fälle viel zu geringen Ziffern nur annehmen, dass viele Kinder der Ober- und Mittelstufe den Genuss von Branntwein verschwiegen haben. Dass Kinder der Unterstufe aus Unkenntnis der Ausdrücke: Branntwein, Likör, Kognak, falsche Angaben gemacht haben, ist nicht gut möglich, denn der fragende Lehrer, der doch mit Kindern dieses Alters umzugehen versteht, wird selbstverständlich eine Umschreibung hiervon gegeben und sich durch Nebenfragen von der Richtigkeit der Aussagen überzeugt haben. Und wenn die Statistik erzählt, dass in einer 1. Knabenklasse unter 30 Schülern 23 abstinente waren, so kann man auch nur zu dem Schlusse kommen, dass dieses Ergebnis nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt und dass der Prozentsatz der täglich Alkohol geniessenden Kinder in Wirklichkeit wesentlich höher ist, als die Statistik angibt. Man kann ohne weiteres annehmen, dass mindestens der vierte Teil aller Kinder täglich Alkohol zu sich nimmt.

Nun würden sich die Eltern vielleicht damit entschuldigen, dass ihre Kinder nur Malzbier, womöglich noch verdünnt, oder selbst abgezogenes Weissbier erhielten und dieses unschädlich sei. Angenommen, dass dieses Bier so wenig Alkohol enthielte, dass dieser ohne jede Wirkung auf die kindliche Natur bliebe, was immerhin nach den wissenschaftlichen Untersuchungen schwer glaubhaft ist, so dürfte dennoch der Genuss nicht geduldet werden. Denn ein Stärkungsmittel ist das Bier sicherlich nicht und erst recht nicht in verdünntem Zustande; es wird also nur genossen, weil die Kinder sich einbilden, dass es besser als Wasser schmecke, und weil sie stolz darauf sind, wie die Erwachsenen bei der Mahlzeit auch ein gefülltes Bierglas vor sich stehen zu haben. Sie müssen demzufolge zu der ganz verkehrten Meinung gelangen, dass ein Glas Bier zu den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen gehöre und wichtiger sei als Brot und Fleisch. Und diese in Fleisch und Blut übergegangene Ansicht führt eben oft auf eine schiefe Bahn oder ins Elend, sobald das Einkommen zur Bestreitung aller angewöhnten Lebensbedürfnisse nicht mehr ausreicht. Dem Kind darf man es nicht zur Gewohnheit werden lassen, Bier zu trinken; denn Gewohnheit führt zum Zwang. Man soll auch nicht glauben, dass ein Mensch nun zeitlebens nur verdünntes Malz- oder Weissbier trinken wird, weil er es im Elternhause getrunken hat. Die Statistik zeigt ja, wie nicht wenige Kinder schon an einem kräftiger wirkenden Genussmit-

tel Gefallen finden. Die Grundlage zur Trunksucht wird fast immer im Elternhause gelegt, um die weitere Ausbildung im Trinken bemüht sich der Junge dann schon selber. Die Eltern sind vielfach der Ansicht, sie täten für die körperliche Entwicklung ihrer Kinder in besonderem Masse etwas, wenn sie diesen Bier gäben — nun könnten sie ihre Hände in Unschuld waschen, wenn die Kinder auch jetzt noch nicht gediehen. Diese Meinung muss ihnen genommen werden. Sie werden sich freilich auf Aerzte berufen, welche den Kindern Bier und Wein als Stärkungsmittel verordnen. Aber diesen stehen bekanntlich zahlreiche Urteile von Autoritäten entgegen, so dass die Zahl der Befürworter immer geringer wird.

Im Anschluss an die Statistik ist ausserdem gefragt worden: Bei wieviel Kindern, die täglich Alkohol geniessen, stehen die Leistungen unter dem Durchschnitt? Da hat sich ergeben, dass von 1925 derartigen Knaben 381, also 19,7%, und von 2070 Mädchen 302, also 14,6%, unter dem Durchschnitt stehen. Man kann freilich auch nachweisen, dass von den Kindern, die den Alkohol meiden, ebenfalls eine grosse Anzahl das Lehrziel nicht erreicht. Aber nun deswegen behaupten zu wollen, dass die Schule nicht unter dem Alkoholgenuss zu leiden habe, wäre verkehrt. Man konnte eben bei dieser Frage nur einen Teil derjenigen Kinder treffen, deren Leistungen sich durch den Alkoholgenuss vermindern; denn ein Kind mit besserer oder auch nur durchschnittlicher Begabung, das regelmässig Alkohol geniesst und nun matt, müde, zerstreut, nervös ist, wird nicht schon nach kurzer Zeit zu den schlechtesten der Klasse gehören und keine Aussicht auf Versetzung haben, sofern noch der gute Wille, etwas zu leisten, da ist. Und wenn ein Kind ein ganzes oder ein halbes Jahr zurückversetzt worden ist, so kann es sich doch in der neuen Klasse trotz geringer Leistungen auf der durchschnittlichen Höhe halten. Aus einer 7. Klasse (2. Schuljahr) wird berichtet, dass 2 Kinder, die täglich Wein trinken, die besten der Klasse seien. Daraus kann man nun wieder nicht den Schluss ziehen, dass ihnen das Weintrinken nicht schade; denn auch ein mässig begabtes Kind kann in einer Gemeindeschule auf der Unterstufe zu den besten Schülern gehören, wenn es bereits aus dem Elternhause die nötige Sprachgewandtheit und den Sinn für Ordnung und Fleiss mitbringt. (Das wird wohl hier zutreffen, da die Eltern jedenfalls zu den Wohlhabenden zählen). Und dann ist immer noch die Frage, ob diese beiden auch auf der Oberstufe bei weiterer regelmässiger Alkoholaufnahme zu den besten Schülerinnen gehören werden, wenn grössere Anforderungen an ihre Fassungskraft und ihren Verstand gestellt werden. Kräpelin hat bei seinen vielfachen Versuchen unzweifelhaft festgestellt, dass der Alkoholgenuss die geistige Tätigkeit schädigt. Dass dies besonders

beim noch unentwickelten kindlichen Gehirn zutrifft, ist durch zahlreiche Forschungen und Beobachtungen erwiesen.

Hat nun die Schule die Aufgabe, den Alkoholgenuss zu bekämpfen? Trinker finden sich zwar nur unter den Erwachsenen, aber der Grund zur Trunksucht wird doch fast immer schon während der Schulzeit oder doch in der Jugend unter Anleitung der Eltern, Aufmunterung der Verwandten, durch das Beispiel der Bekannten gelegt, und da die Schule eine Vorbereitungsanstalt für das spätere Leben der Kinder sein soll, so kann sie sich dem Kampfe gegen den Alkohol, wenn dieser eine so wichtige Rolle in dem Leben vieler spielt, nicht entziehen. Es ist notwendig, dass alle Schüler und Schülerinnen zur Ueberzeugung von der hohen Schädlichkeit des Alkoholgenusses gelangen und dass sie den Entschluss mit ins Leben hinausnehmen, ihn nicht nur selber zu meiden, sondern ihn auch nach Möglichkeit in ihren Kreisen zu bekämpfen.

Am 31. Januar 1902 erschien für Preussen eine ministerielle Verfügung, worin gesagt wird, dass auch nicht eine einzige Volksschule sich der nachdrücklichen Beteiligung an den Kämpfen gegen das unheilvolle Uebel der Trunksucht entziehen dürfe. Im Anschluss an diesen Erlass ordnete z. B. die Städtische Schuldeputation in Berlin an, dass auf die Gefahren der Trunksucht nachdrücklich hinzuweisen sei im Religions-, im naturkundlichen und im Rechenunterricht. Unter dem 4. Februar 1904 wurde in den Berliner Volksschulen eine „Kurze Anleitung für die Belehrung in den Schulen, die Nachteile des übermässigen Genusses geistiger Getränke betreffend", an die Lehrer verteilt, und am 9. April 1909 wurde verfügt, dass die Kinder bei Ausflügen vor dem Alkoholgenusse möglichst zu bewahren seien. In der erwähnten „Kurzen Anleitung" ist im wesentlichen alles enthalten, was Kindern über die Folgen des Alkoholgenusses zu wissen nötig ist, nur müssen diese Belehrungen noch unterstützt, noch eindringlicher gemacht werden durch Anschauungsmittel, Erzählungen, Erfahrungstatsachen, Rechenaufgaben. Doch darf man diese Belehrungen nicht nur gelegentlich bringen, sonst erfahren die Schüler alles nur bruchstückweise, ohne Zusammenhang. Auf der Mittel- und Unterstufe der Volksschule halte ich eine gelegentliche Besprechung für ausreichend; aber auf der Oberstufe müssen selbständige Lektionen im naturkundlichen Unterricht neben der gelegentlichen Heranziehung des Stoffes im Religions- und Rechenunterricht auftreten. Unter der Herrschaft des jetzigen Lehrplans für Berliner Gemeindeschulen findet sich Gelegenheit, die Wirkungen des Alkoholgenusses im Zusammenhange zu besprechen bei Behandlung der Gesundheitslehre und bei Belehrungen aus der organischen Chemie. Eine anschauliche und

gründliche Belehrung sollte man in keiner Schule versäumen, damit nicht Kinder in das Leben hinausgeschickt werden, die sich aus Unverstand und Unwissenheit an ihren besten Gütern versündigen.

Die Belehrung allein aber gibt noch keine Sicherheit, dass der gezeigte Weg auch betreten wird. Erst wenn die ganze Erziehung darauf hinzielt, Menschen heranzubilden, die ihre Leidenschaften beherrschen und sich selbst in Zucht nehmen können, die einen festen inneren Widerstand besitzen gegen alle Lockungen der Natur, die die Befriedigung der Genussucht nicht als das Erstrebenswerteste ansehen, die mithin einen starken Charakter besitzen: dann wird das Ziel, den Missbrauch des Alkohols zu beseitigen, auch erreicht werden.

Ein neues Geschlecht scheint zu erstehen, ein Geschlecht, das verschmäht, die Musse unseres kurzen und kostbaren Daseins mit Wirtshaushaft und Kartenspiel auszufüllen, ein Geschlecht, das Freude hat am Leben in der Natur und an der bewussten Ausbildung seiner Körperkräfte. Wer Sport treibt, wünscht gesund und stark zu sein, darin liegt eine Gewähr gegen viele Abwege und Gefahren.

Staatsminister a. D. Graf von Posadowsky
in einem Geleitswort zum neuesten
Jahrbuch des Fussballsports.

Neuere medizinische Forschungsmethoden und die Alkoholfrage.

Eine Anregung.

Von Dr. med. R. Fels, Kreiskommunalarzt, Lennep.

Wer die medizinische Literatur verfolgt, wird mit Freude wahrnehmen, dass allenthalben das Bestreben rege ist, alte klinische, physiologische, psychologische und allgemein-biologische Probleme mit neuen Methoden zu lösen. Die Befruchtung der wissenschaftlichen Forschungen durch eine möglichst vielseitige methodische Fragestellung ist unverkennbar. Nur die mannigfachen Probleme, die die Alkoholfrage im speziell medizinisch-biologischen und im medizinisch-sozialen Sinne enthält, werden anscheinend nicht mit dem erwünschten und notwendigen Eifer beachtet.

Einige Hinweise mögen dies erläutern. Sind auch eine Reihe der beregten Fragen schon in Angriff genommen, so sind doch weitergehende und, zum Teil auch, grösser angelegte Forschungen angezeigt, um unsere Erkenntnis über den Alkohol zu fördern und uns neues wissenschaftliches Rüstzeug für die Bekämpfung des Alkoholismus an die Hand zu geben.

Erstens wäre der Einfluss des Alkohols — in verschiedenen Dosen und in verschiedener Form — zu untersuchen auf den sozusagen mechanischen Ablauf der Verdauung. Hier ist der so vielversprechenden Röntgenologie der Verdauung eine Aufgabe gestellt, die, mit verhältnismässig einfacher Methode an gesunden Individuen und an Alkoholisten angewendet, zweifellos wichtige Ergebnisse bringen würde.

Die von Pawlow inaugurierte Methode, den Chemismus der Verdauung und den Einfluss psychischer Vorgänge auf die Verdauung zu erforschen, bietet ebenfalls eine Fülle von Möglichkeiten, den Einfluss des Alkohols auf die Verdauungsvorgänge in mancher Beziehung aufzuklären. Es würden sich hier bei der Nachprüfung verschiedener Urteile und Vorurteile Erkenntnisse ergeben, die für die Erforschung der Alkoholwirkung und die Grenzen seiner ärztlichen und diätetischen Verwendbarkeit von Wichtigkeit sein würden.

Die von dem jüngst verstorbenen Physiologen Mosso begonnenen Forschungen über Temperatur- und Blutverteilungsvorgänge im Gehirn, untersucht an Menschen mit Schädeldefekten, die in den Arbeiten von Lehmann, Berger und Weber eine reiche Fülle wichtiger Ergebnisse wie neuer Probleme

brachten, sind für die Einwirkung des Alkohols auf die körperlichen Begleiterscheinungen psychischer Vorgänge noch nicht angewandt. Die neuesten Arbeiten Webers über die Verschiebung der Blutverteilung bei der Ermüdung nach geistiger und nach körperlicher Arbeit fordern doch unbedingt eine Untersuchung darüber, ob und in welchem Umfange sich die Rolle des Alkohols als „Sorgenbrecher" experimentell dartun lässt und wie seine Rolle als Stimulans bei körperlicher Arbeit zu würdigen ist.

Die seinerzeit mit grossem Eifer aufgenommenen Untersuchungen über den mikroskopischen Nachweis der Zellschädigungen in Gehirn und Rückenmark durch Alkoholintoxikation sind leider immer noch nicht an Hand der neueren mikroskopischen Technik (Fibrillenfärbung, Abbauprodukte pp.) nachgeprüft und erweitert worden. Für die Demonstration objektiver Gehirnschädigung ist das aber sehr schätzbares Material, und auch die Frage, warum bei Alkoholisten die organischen Gehirn- und Nervenleiden einen häufig andersgearteten Verlauf nehmen, ist von diesem Gesichtspunkte aus ihrer Lösung näher zu bringen.

Für die soziale Medizin und für die soziale Seite der Alkoholfrage überhaupt könnten die nunmehr nach gemeinsamen Richtlinien arbeitenden Trinkerfürsorgestellen, ohne wesentliche Belastung, ein schätzenswertes Material sammeln. Die Erforschung der Morbiditäts- und Mortalitätsverhältnisse — der Nachkommenschaft von Trinkern wird mit grosser Wahrscheinlichkeit ein bedeutsames Licht auf Zusammenhänge, die jetzt mehr geahnt und behauptet als gewusst und bewiesen sind, werfen. Die statistische Aufarbeitung zweckentsprechend eingerichteter und ausgefüllter Zählkarten, die im übrigen Eigentum der Fürsorgestellen bleiben könnten, würde über den Umfang des Alkoholelends wie über die Erfolge der vielfachen Fürsorgebestrebungen eine sehr wünschenswerte Aufklärung bringen. Unsere etwas sehr schnellebige Zeit ist freilich dem jahrelangen Sammeln und Vorbereiten von Arbeiten nicht allzuhold, aber die umso erfreulicheren Erfolge zielbewusster Materialsammlung, wie sie uns z. B. Weinberg's Untersuchungen über die Nachkommenschaft von Tuberkulösen gebracht haben, lassen den Wunsch nach gleichartiger Forschertätigkeit in der Alkoholfrage erst recht lebhaft empfinden*).

*) Die Wünsche des Verfassers sind zum Teil bereits in Erfüllung gegangen. Auf der 4. Trinkerfürsorgekonferenz am 14. u. 15. Nov. 1912 in Berlin legte Dr. Hartwig, Direktor d. Stat. Amts in Lübeck, auf Veranlassung des Deutschen Vereins g. d. M. g. G. einen Normalfragebogen für Trinkerfürsorgestellen vor. Dieser Fragebogen, der zur Zeit von Männern der Wissenschaft und der Praxis geprüft wird, soll allen Fürsorgestellen zur Benutzung zugehen. Das auf diese Weise einheitlich gewonnene Material soll auf der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins gesammelt und bearbeitet werden. D. Schriftl.

Man hat schon mehrfach davon gesprochen, ein Institut zur Erforschung des Alkoholismus als notwendig zu fordern, weil hier gleicherweise Fragen der Theorie wie der Praxis der wissenschaftlichen Bearbeitung und Lösung harren. Aber das hat wohl noch gute Wege.

Vielleicht finden diese Zeilen aber eine gute Statt bei den Kuratorien und Stiftungen, die wissenschaftliche Preisaufgaben ausschreiben, und gelingt es auf diese Weise, einen Teil der Probleme zur Bearbeitung zu bringen. Vielleicht auch findet sich ein Mäcen, der mit besonderer Freude die Wissenschaft an einem Punkte fördert, von dem aus praktische Arbeit und fürsorgende Menschenliebe neue Belebung, neuen Ansporn und neue Hülfsmittel erhalten werden.

Solange wir nicht imstande sind, den ganzen Reichtum und die volle Schönheit unserer Kultur auch ohne den Alkohol aufrecht zu erhalten, solange wir glauben, seiner zu bedürfen, um ganze und frohe Menschen sein zu können, solange haben die recht, die unser Geschlecht als entartet bezeichnen.

Professor der Psychiatrie Dr. G a u p p, Tübingen.

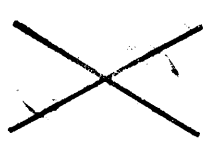

The Spirit of the Anti-Alcohol Movement in the United States.

By Charles Richmond Henderson, Chicago.

This article does not pretend to state the views of the medical profession on the use and abuse of alcoholic beverages.[1]) Many of our men of science have devoted to this factor of the problem serious attention; but it cannot be said that they are agreed in respect to total abstinence. Their contradictions tend to the confusion of the minds of laymen. The purpose of the writer is to make as clear as possible the causes which led to the popular temperance and abstinence campaigns and to outline the motives and methods of the propaganda. The foreigner should be on his guard against hasty and partial judgments based on the very sensational actions of some total abstainers and prohibitionists, and should in justice remember that the people in general are industrious, conservative and sober-minded, though good natured and tolerant toward eccentric and excitable persons so long as they do not violate the law. The instances of mob rule are rare and not typical.

In the early part of the XIXth century the most common alcoholic drinks were fiery and strong; whisky made out of maize and other grains, brandy, sometimes made of fruits, and strong cider made of apples. Wine was a heavy imported article, as New England could not produce good grapes; so that only the rich were accustomed to use wine. The powerful stimulants were used by almost all the adult population, and it was believed that they were desirable to impart energy, to inspire oratory, to nerve the hand of the surgeon, to heal diseases, and to give clear vision to judges. Experience showed that this social belief was fiction and superstition; that the common use of whisky and brandy was dangerous to health and character and perilous to public order. It was discovered in all parts of the country that the victims of the alcohol habit were to be found not only among the illiterate and degraded, but also among lawyers, physicians, statesmen, and even

[1]) J. S. Billings, „Physiological Aspects of the Liquor Problem".

ministers of religion. Some of the most zealous advocates of total abstinence were men who, after a tragic struggle to conquer the habit, went forth to persuade the young to abstain from a drink which put body and soul in peril; a striking example was the famous temperance orator, John B. Gough. The descriptions of the agonies of this struggle can never be forgotten, and Dante's Inferno is not more terrible.

Two groups were formed, the moderates who advised people to use liquors sparingly and the total abstainers who contended that even a small amount of whisky taken regularly might form a habit or kindle into flame a half-subdued appetite.

From persuasion to political action, in a country of universal and equal suffrage, was a short step. When the majority of the people came to believe in all sincerity that whisky, brandy, wine and cider are, on the whole, a menace to the national health, honor and safety, they naturally sought a legal way of preventing the threatened evil. A law-loving people seeks to secure the general good by lawful means. When it was contended that the majority ought not to attempt by law to interfere with the conduct and personal enjoyments of the minority who had a different belief, the answer came: this social evil amounts to a crime, and as crime it must be suppressed. The „Maine Law" was the result of this belief in a state where the cities, with their foreign immigrants, were few and small and where the great majority of the population had become voluntary abstainers. In other states, where prohibition was not acceptable to a majority it was sought to restrict the traffic by imposing on it heavy taxes. The federal government has long derived a large part of its revenue from the imposition of a very heavy excise tax on alcoholic drinks; though not without constant protest from a zealous group of prohibitionists who think a government is dishonored which supports itself by an income from the chief cause of misery, shame and poverty.

One of the causal factors of considerable importance in this connection is the gradually increasing influence and acivity of women during the XIXth century in the United States. In a few instances this activity took the undesirable form of emotional outbursts, with a kind of fanatical madness. Even these campaigns of processions, of religious services in the streets of towns, of passionate protests, and occasionally of hysterical explosions of feeling should not be judged too harshly. They find their psychological explanation, though not their rational justification, in the pent up protest of thousands of women whose happiness and homes had been ruined by the saloon; against the cynical refusal of the dram sellers to respect the laws forbidding the sale of strong drink to children and

to drunkards; and against the dishonesty of public officials who violated their oaths of office by neglecting to enforce the regulations. Women had no legal right to vote, and they were compelled to make themselves heard and felt in some other way. Women were the greatest sufferers, and alcohol was one of their worst enemies. They personified alcohol as a kind of Satan, and turned against it all the fervor and passion of their religious faith. They believed themselves to be engaged in a holy war and they called their contest by the significant title „Crusade". Indeed many of the phenomena of the medieval crusades were revived in this conflict of wives and mothers against the murderers of their husbands and sons. It is easy to criticize them; it is not so easy to say what other way was open to them.

For many years now the futility and danger of these manifestations of the „mob mind" have been recognized and they are not likely to appear again on a wide scale. The temperance women, led by a beautiful, noble and dignified personality, Miss Frances Willard, adopted a Fabian policy of education. They organized a campaign throughout the nation to introduce into the free public schools lessons on the nature and evil effects of alcohol. A whole generation has now grown up who have been taught the evils and dangers which lurk in alcoholic beverages. The text-books used by teachers are frequently defective, from a scientific point of view, and there is a general demand for their revision; but they did help to make universal a belief in the importance of total abstinence.

One result of this more quiet but persistent crusade has been that a vast multitude of persons has grown up who never tasted strong drink. These persons are farmers, gardeners, business men, women, lawyers, physicians. In all the largest religious denominations the clergymen are, as a rule, total abstainers; Roman Catholic, Lutheran and Episcopalian clergymen are not so generally abstainers. It is not without significance that millions of persons, among the most energetic, vigorous and healthy people in the world, have learned by experience that alcohol is not necessary to good digestion and to sustained labor of muscles and brain. Here is a vast laboratory experiment which has been voluntarily tried by a great population; and it must have a scientific value in this discussion.

Since about 1845 the immigration from Germany, Scandinavia, Great Britain, Ireland and later from Italy and the Slavic countries has caused a counter movement. The immigrants bring with them the drinking customs of Europe; and the work has to be done all over again to persuade these new citizens of the virtues of total abstinence. The prosperous brewers have generally German names. It would be a social disgrace in the

older American population to grow rich as a brewer or distiller. Excommunication from church and ostracism from good society are the penalties in these circles for engaging in the manufacture and sale of intoxicating liquors. The foreign immigrants, many of them worthy and honorable citizens, have none of these scruples or prejudices, and among them a brewer or saloon keeper is often a highly respected leader. They regard the total abstainer as eccentric and the prohibitionist as a fanatical and unjust „enemy of personal liberty".

With these immigrants has been imported the extensive use of beer, in place of the stronger liquors, whisky and brandy, although the latter are still widely used. With the discovery of wine growing districts in California and elsewhere, with the increase of wealth and European travel, wine has come to be more often seen on the tables of homes and at banquets.

No attempt has been made in this article to give the statistics in governments reports of taxation, but simply the view of one who has followed the discussion closely for forty years and has studied all phases of he movement. The only hope of any general agreement must, in the United States as in all other countries, rest on the consensus of men of science, especially physicians. So long as they are disagreed there will be conflicting currents of popular beliefs and the decision will be more or less the result of interest and passion.

Das Wesen der Antialkoholbewegung in den Vereinigten Staaten.

Von Charles Richmond Henderson, Chicago.

Angesichts der Uneinstimmigkeit der Männer der Wissenschaft gegenüber der gänzlichen Enthaltsamkeit beschränkt sich der Verf. auf einen historischen Ueberblick der Mässigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung und eine Kennzeichnung der amerikanischen Propaganda, die den Ausländer vor einer falschen Beurteilung gewisser Erscheinungen auf diesem Gebiete bewahren soll.

Während noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts feurige und starke Getränke wie Whisky, Brandy, Apfelmost (der schwere Importwein kam nur für die Reichen in Betracht) fast allgemein von den Erwachsenen angeblich zur geistigen und körperlichen Anregung und Stärkung genossen wurden, bekehrte man sich allmählich angesichts der Opfer, die der Alkohol unter Gebildeten und Ungebildeten forderte, zur Ueberzeugung, dass durch den Alkoholgenuss Gesundheit, Charakter und das öffentliche Leben gefährdet werden, und es machten sich die zwei Bewegungen der Mässigkeit und der Abstinenz (bahnbrechend wirkte hier besonders der aus eigener Erfahrung sprechende John B. Gough) geltend. Der Macht der Rede folgte im Lande des allgemeinen, gleichen Wahlrechts bald die Gesetzgebung. Gegenüber dem Eintreten einer Minderheit für die persönliche Freiheit bezeichnete die Mehrheit dieses soziale Uebel

als ein durch Gesetzgebung zu unterdrückendes Verbrechen, und es kam das „Maine-Gesetz“ mit grundsätzlichem Alkoholverbot zu stande, während in anderen, alkoholfreundlicheren Staaten der Alkohol mit hohen Steuern belegt wurde. Diese reichlichen Steuern flossen in die Bundeskasse — unter beharrlichem Protest einer eifrigen Gruppe von Prohibitionisten, die auf das Bedenkliche dieser Hilfsquellen verwiesen. Ein wichtiger Faktor in dieser Entwicklung ist der während des 19. Jahrhunderts sich immer mehr geltend machende Einfluss der Frauen, die, in ihrem häuslichen Frieden bedroht, einen heiligen Krieg, einen „Kreuzzug“ gegen den „Satan“ Alkohol eröffneten — mit all den fanatischen Ausschreitungen, zu denen sich die Stimmlosen und über die laxe Einhaltung und Auslegung der einschlägigen Gesetze Erbosten verleiten liessen. Dieser stürmischen, zumeist auf der Strasse sich abspielenden Tätigkeit folgte dann unter Leitung der edlen Miss Frances Willard eine Verlegung des Schauplatzes in die Schule: die Frauen erwirkten Aufklärung der Jugend über die Natur und die bösen Folgen des Alkohols durch die Schule. Die hierzu benutzte einschlägige Literatur lässt zwar vom wissenschaftlichen Standpunkt aus oft zu wünschen übrig, aber ihr verdankt Amerika das allgemein verbreitete Verständnis für die Abstinenz. Dank dieser rührigen, beharrlichen Bekämpfung des Alkohols sind Millionen von Menschen herangewachsen, die überhaupt nie starke Getränke genossen haben — ohne sich in ihrer guten Verdauung und in ihrer körperlichen und geistigen Arbeit beeinträchtigt zu fühlen —, Farmer, Geschäftsleute, Frauen, Juristen, Aerzte und vor allem Geistliche. Auch eine Art von Laboratoriumsexperiment in grossem Stile, das seinen wissenschaftlichen Wert haben muss!

Seit 1845 setzte infolge der Einwanderung aus Deutschland, Skandinavien, Grossbritannien, Irland und später aus Italien und den slavischen Ländern, eine Gegenbewegung ein. Der Kampf beginnt von neuem, um auch diese Vertreter der europäischen Trinksitten zur Nüchternheit zu bekehren. Die prosperierenden Bierbrauer tragen zumeist deutsche Namen; in der älteren amerikanischen Bevölkerung würde Ausstossung aus der Kirche und aus der guten Gesellschaft den treffen, der als Bierbrauer oder Schnapsbrenner, als Hersteller oder Verkäufer von berauschenden Getränken sich ein Vermögen erwerben wollte! Die Eingewanderten leiden nicht an solchen Skrupeln: sie halten den Abstinenten für exzentrisch, und den Prohibitionisten für einen fanatischen, ungerechten Gegner der „persönlichen Freiheit“. Sie haben auch den Biergenuss verbreitet, ohne dass Whisky und Brandy deshalb ausser Gebrauch gesetzt wären; und durch den neuaufkommenden Weinbau in Kalifornien, die zunehmende Wohlhabenheit und die Reisen nach Europa hat sich auch der Wein mehr und mehr eingebürgert. Nach einem 40jährigen, eingehenden Studium aller Phasen der Antialkoholbewegung hält der Verf. eine Lösung der Frage nur für möglich, wenn die Männer der Wissenschaft, insbesondere die Aerzte, übereinstimmen; solange sie nicht zusammenstehen, bleibt das Volk in seiner Auffassung gespalten und bleiben Interesse und Leidenschaft die entscheidenden Faktoren.

Betrachtungen über das neue dänische Schankgesetz.

Von W. M. Hellenberg,
Sekretär des Samfundet til Aedrueligheds Fremme, Kopenhagen.

Nachdem von den Alkoholgegnern dringende Eingaben an Regierung und Reichstag gemacht worden waren, um dem Kampf gegen den Alkoholismus durch Gesetze den nötigen Nachdruck zu verschaffen, wurde 1903 die sog. Mässigkeitskommission eingesetzt. Der Kommission, die aus 11 Mitgliedern bestand — 3 Mitglieder wählte das Landsting (Reichstag), 3 das Volksting und 5 die Regierung — wurde die Aufgabe gestellt, dem Ministerium einen Gesetzesentwurf vorzulegen, durch den der Handel mit geistigen Getränken wie auch der Alkoholverbrauch geregelt werden sollte. Die Einsetzung dieser Kommission bedeutete einen Fortschritt. Sie zeigte, dass man sich in leitenden Kreisen der Ueberzeugung erschlossen hatte, dass die geistigen Getränke eine grosse Gefahr für unser Land sind.

Nach Ablauf von 4 Jahren fleissiger Arbeit erstattete die Kommission ihr Gutachten. Gleichzeitig legte sie zwei Gesetzesentwürfe vor, den Entwurf für ein Schank- und für ein Säufergesetz. Beide Gesetze gingen dem Reichstage zur Beratung zu. Das Säufergesetz wurde nach ein paar Jahren verworfen. Das Schankgesetz dagegen wanderte im Laufe von 5 Jahren vom Landsting zum Volksting und umgekehrt hin und her — jedesmal mit neuen Aenderungen und Einschränkungen versehen, bis es endlich in diesem Jahre, 1912, in einer dem ursprünglichen Entwurfe weit entfernten Form angenommen wurde. Nachdem also die Alkoholgegner mehr als 20 Jahre lang mit beständig steigender Kraft eine Ordnung des Handels mit geistigen Getränke gewünscht, und nachdem Regierung und Reichstag das Gesetz 9 Jahre lang bearbeitet hatten, gelang es endlich, durch die Annahme des Gesetzes ein Resultat zu erzielen. Selbstverständlich muss ein Gesetz, das derartig schwere Kämpfe zu bestehen hatte, um ins Leben zu treten, in hohem Grade den bestehenden Verhältnissen angepasst sein. Darum erhielten wir Alkoholgegner nicht alle unsere Wünsche erfüllt. Wir müssen jedoch froh sein, dass das Gesetz überhaupt an-

genommen worden ist. Denn im Reichstage hat sich die Ueberzeugung Bahn gebrochen, dass der Vertrieb der alkoholischen Getränke überwacht werden muss. Schon diese Entwicklung ist wertvoll. Wenn man den Widerstand gegen das neue Gesetz und alle Einwendungen, die gegen die öffentliche Kontrolle (Gewalt gegen den freien Willen) erhoben wurden, bedenkt, so muss man diejenigen loben, die die Arbeit und Mühe nicht scheuten, um ein Resultat herbeizuführen. Zudem ist das Gesetz nur ein Anfang zur Fortsetzung, ein erster, unsicherer Versuch. Das Gesetz besagt deshalb ausdrücklich, dass es innerhalb 5 Jahren revidiert werden soll. Wenn also die Alkoholgegner die Zeit ausnützen, um einwandfreie statistische Unterlagen über die Wirkung des Gesetzes zu schaffen, dürfen wir sicher sein, dass innerhalb der 5 Jahre weitere und bessere Resultate erzielt werden können. Dabei muss auch in Betracht gezogen werden, dass der Mässigkeitsgedanke in unserem Volke von Jahr zu Jahr mehr Fortschritte macht. Unser Ziel ist 1. durch radikale Veranstaltungen den Missbrauch geistiger Getränke zu bekämpfen, um dadurch unserem Lande eine gesunde und sichere Zukunft zu verschaffen, 2. die Aufklärung über die Schädlichkeit der geistigen Getränke zu verbreiten, um den Mässigkeitsgedanken in allen Schichten unseres Volkes zu wecken und zu fördern und 3. auf ein allgemeines Landesverbot hinzuarbeiten.

Der strittigste Punkt des neuen Schankgesetzes war die Frage, ob man die Bevölkerung selbst bestimmen lassen sollte, ob sie Ausschankstellen haben wolle oder nicht, ob sie also in intellektueller Beziehung für die Wahl selbst verantwortlich sein könne. Hier haben wir Alkoholgegner unsere Forderungen nicht aufrecht erhalten können. Es ist den Kommunalverwaltungen das Recht gegeben worden, Ausschankkonzessionen zu erteilen. Damit ist jedoch dem Alkoholgegner ein Weg gewiesen, wie er an der Erteilung von Konzessionen mitbestimmen kann. Es wird Aufgabe der Alkoholgegner sein, zu sorgen, dass bei kommunalen Wahlen solche Männer gewählt werden, die auf der Seite der Mässigkeitsfreunde stehen. Auch gilt es die öffentliche Meinung so zu beeinflussen, dass in allen Fällen, wo schwerer Alkoholmissbrauch oder Umgehung des Gesetzes beobachtet wird, sofort öffentlicher Einspruch erhoben wird. Vor allen Dingen ist es darum notwendig, dass sich alle Alkoholgegner mit dem Wortlaut und Sinn des Gesetzes vertraut machen. Durch die Annahme des Gesetzes bestehen endlich klare und leicht zugängliche Bestimmungen für das ganze Land — ein wesentlicher Fortschritt gegenüber dem früheren Zustande: einer grossen Anzahl verschiedener Polizeiordnungen, die kein Mensch kannte und in denen jedenfalls schwer durchzufinden war!

In dem Entwurfe der Mässigkeitskommission, der den Standpunkt vertrat, dass den Bewohnern Dänemarks das Recht gegeben werden sollte, über die Konzessionerteilung abzustimmen, war die Bestimmung aufgenommen, dass 66⅔% der kommunalen Wähler mit „nein" stimmen mussten, um eine nachgesuchte Konzession zu verweigern. Die Erfahrung lehrte jedoch, dass es unmöglich ist, diesen Prozentsatz zu erzielen. Der Volksting beschloss daher, die Zahl auf 25% zu erniedrigen. Darauf wollte jedoch der Landsting nicht eingehen. Um das ganze Gesetz nicht scheitern zu lassen, wurde bestimmt, dass die Amtsräte die Erteilung von Konzessionen auf Vorschlag der untergeordneten kommunalen Behörden ausstellen sollen. Es liegt also in den Händen der kommunalen Behörden, Vorschläge zu machen, ohne die die höheren Behörden keine Bewilligung erteilen können. Bei Uneinigkeiten zwischen den beiden Instanzen ist der Minister des Innern Schiedsrichter.

Die Bestimmungen, die sich gegen die Winkelschänken und gegen andere ungesetzliche Ausschankstellen wenden, scheinen tatsächlich zu genügen, um ihnen das Dasein recht schwierig zu machen. So müssen auch „alkoholfreie Wirtschaften", sowie Vereine, die unter dem Vorwande, Aufklärung zu betreiben, das Trinken fördern, Konzession besitzen. Während früher bei Tag und bei Nacht ein lebhafter Handel mit geistigen Getränken durch Automaten betrieben wurde, ist auch dies durch ein Verbot unterbunden.

Die wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes scheinen mir die über die Dauer der Bewilligung zu sein. Bisher wurden Konzessionen auf Lebensdauer erteilt, die mitunter auch auf die Witwen, Kinder usw. übertragbar waren. Nach dem § 10 — vgl. § 13, 14, 16 u. a. — muss in jedem einzelnen Falle bestimmt werden, auf wie lange die Bewilligung erteilt wird. Auf Grund dieser Bestimmungen scheint sich die Tendenz einzustellen, die Konzessionen auf 5 Jahre zu erteilen.

Die Anzahl der Wirtschaften im Verhältnis zur Einwohnerzahl ist durch das Gesetz gleichfalls geregelt worden. Es bestimmt, dass auf je 350 Einwohner höchstens eine Wirtschaft kommen darf, wobei ausdrücklich hervorgehoben ist, dass die Anzahl der Wirtschaften niemals die vom 1. Januar 1912 übersteigen darf. Wäre diese einschränkende Bestimmung nicht aufgenommen, so könnten z. B. in Kopenhagen noch ca. 50 neue Ausschankstellen errichtet werden.

Wichtig ist ferner § 32 Abschnitt 1, der besagt, dass starke Getränke in den Wirtshäusern an junge Leute unter 16 Jahren nicht verabreicht werden dürfen. Da bereits heute in vielen Orten die Regel gilt, jungen Leuten unter 18 Jahren keine alkoholischen Getränke auszuschänken, so empfehlen die dänischen

Enthaltsamkeitsgesellschaften das Mindestalter überall auf 18 Jahre zu erhöhen, zumal dies dem Gesetze durchaus nicht entgegensteht.

Wir haben durch das Gesetz einen Fortschritt erzielt. Wie gross die Wirkung des Gesetzes sein wird, kommt selbstverständlich darauf an, wie gross das Interesse und die Bereitwilligkeit bei Behörden und Bevölkerung sein wird. Einen unbestreitbaren Vorteil haben wir jedoch gewonnen, nämlich den, dass wir sagen können: So sagt es das Gesetz, dass es sein soll. Es gibt in Zukunft keine Auswege und Deuteleien mehr.

„Natürlich kann die Hilfe (im Kampfe gegen das Böse) auch mittelbar sein; so wird der Kampf gegen den Alkoholismus zur sittlichen Förderung der Menschheit führen; denn das alkoholische Laster hat die Menschheit nicht nur intellektuell, sondern auch moralisch furchtbar heruntergebracht. Nicht nur haben wir es dem Alkohol zu verdanken, dass wir um einige Jahrhunderte in der Geistesbildung zurückgeblieben sind, sondern die furchtbarsten Laster, die moralischen Gebrechen, die angeborenen moralischen Mängel sind grossenteils diesem verderblichsten aller Gifte zuzuschreiben."

Dr. Jos. Kohler, Univ.-Prof. in Berlin in „Moderne Rechtsprobleme" (Teubner, Leipzig 1907) S. 47.

Das preussische „Arbeitsscheuen-Gesetz“ und die Bekämpfung und Heilung der Trunksucht.

(Aus einem Vortrag von Geh. Kommerzienrat Dr. K. Möller, Brackwede, auf der 4. ordentlichen Mitgliederversammlung des Verbandes rheinisch-westfälischer Gemeinden zu Köln, 21. und 22. Juni 1912, abgedruckt in der Preussischen Gemeindezeitung [Prof. Stier-Somlo] Bonn).

Als der Entwurf dieses Gesetzes auf die Tagesordnung der heutigen Versammlung gesetzt wurde, war im Abgeordnetenhause darüber noch nicht endgiltig beschlossen. Letzteres ist inzwischen geschehen. Es ist wahrscheinlich, dass das Gesetz in dieser Form vom Herrenhause und von der Regierung angenommen werden wird*). Es könnte scheinen, als ob dadurch unsere heutige Beratung zwecklos sein würde, doch ist dies durchaus nicht der Fall, denn die Ausführung dieses Gesetzes liegt bei Ihnen, den Vertretern der kommunalen Behörden, und von diesen wird es abhängen, ob und was aus dem Gesetz in der Praxis wird. Zeigen sich bei der Ausführung schwere Missstände, so werden die kommunalen Behörden und wird unser Verband mit mehr Erfolg als jetzt für Aenderungen und Verbesserungen des Gesetzes eintreten können.

Ausserdem können die Gemeinden Härten und Missbräuche bei der in ihrer Hand liegenden Ausführung verhindern und dadurch darauf hinwirken, dass die heftigen Angriffe, welche von der Minderheit des Landtages bei der Beratung des Gesetzes gemacht wurden, sich als irrig erweisen.

Der bisherige Zustand, dass eine grosse Anzahl von Männern und manche Frauen Armenunterstützungen beanspruchen, obwohl sie gesund und arbeitsfähig sind, wird nicht allein von den Armenverwaltungen, sondern auch von vielen anderen Volksfreunden als schwerer Schaden empfunden. Namentlich leiden

*) Der Entwurf ist inzwischen unter dem 23. Juli 1912 Gesetz geworden und mit dem 1. Oktober in Kraft getreten. Die Ausführungen haben jedoch unter dem im Eingang hervorgehobenen Gesichtspunkt unveränderte Bedeutung. D. Schrftl.

die Armenverwaltungen und die Moral darunter, dass viele Männer ihre Frauen und Kinder und manche Weiber ihre Kinder verlassen, weil sie wissen, dass die Armenverwaltung für Frauen und Kinder sorgt, wenn der Mann oder die Eltern sich dieser Pflicht entziehen.

Diese Misstände bestehen schon seit langen Jahren; es sind nicht allein in Preussen (1855 bis 1871), sondern auch in vielen anderen Ländern Versuche gemacht, um dieselben zu beseitigen. Auch der deutsche Kongress für Armenpflege und Wohltätigkeit hat eine Aenderung dieser Zustände gefordert. Es ist deshalb mit Dank zu begrüssen, dass auch die preussische Regierung dieses Gesetz dem Landtage vorgelegt hat. Grundsätzlich wird man dem Gesetz zustimmen müssen, wenngleich Bestimmungen darin enthalten sind, welche dringend eine Aenderung erfordern.

Der Vortragende unterzog im Anschluss hieran das Gesetz einer kritischen Beleuchtung, aus der wir nur die Hauptgedanken kurz andeuten. Zunächst vermisste er ein Eingehen auf den Nachweis, ob der Betreffende, vorausgesetzt, dass er gesund und arbeitsfähig ist, angemessene Arbeit gegen entsprechenden Lohn erhalten konnte und nicht angenommen hat.

Sodann: „Der Gesetzentwurf sieht zwei Massregeln vor, um die Arbeitsscheuen zur Arbeit zu zwingen. Die erste ist die Ueberweisung von Arbeiten an die Arbeitsscheuen, während sie frei sind, die andere ist die Einbringung derselben in Arbeitshäuser, wo sie zur Arbeit gezwungen werden. Letzteres soll in erster Linie ein Druck- und Abschreckungsmittel sein, damit die Arbeitsscheuen sich selbst Arbeit suchen, bzw. die Arbeit, welche ihnen die Gemeinde gibt, ausführen.“ Die Einbringung der Arbeitsscheuen in die Arbeitshäuser hat für die Armenverbände schwere Geldopfer zur Folge, weil die Insassen der Arbeitshäuser nicht ihren Unterhalt verdienen.

Das grösste Bedenken bei dem Gesetz sieht aber Geheimrat Möller darin, dass durch die Kreis- bzw. Stadtausschüsse in erster Instanz und durch den Bezirksausschuss in zweiter Instanz die Betreffenden zur Ueberführung nach Arbeitshäusern verurteilt werden sollen. „Während die Beurteilung etwaiger Straftaten durch ordentliche Richter in unserer Verfassung gewährleistet ist, soll dieselbe hier nicht gelten, und es wird deshalb dem betroffenen Arbeitslosen die Möglichkeit entzogen, durch ein ordentliches Gerichtsverfahren übereilte Entschlüsse der Kreis- und Bezirksausschüsse zu verhüten, deren Mitglieder oft, weil sie die kommunalen Verwaltungen vertreten oder als Grundbesitzer Unterstützungen zu zahlen haben, bzw. an ihnen beteiligt sind, ein Interesse haben, die Verurteilung der Arbeitslosen herbeizuführen.“ Die Verurteilung zum Arbeitshaus ist von grosser Tragweite, da dadurch den Betroffenen zeitlebens, jedenfalls für lange Zeit hinaus ein Makel aufgedrückt wird, der ihnen die Erlangung einer freien Arbeitsstelle, namentlich in Zeiten wirtschaftlicher Krisen, unmöglich macht. An sich schon ist die Frage, ob jemand arbeitsscheu oder ohne Schuld arbeitslos ist und keine Arbeit finden kann, nur nach gewissenhafter und gründlicher Prüfung aller Verhältnisse zu bejahen oder zu verneinen.

Auch ist es mit der blossen Einlieferung in Arbeitshäuser nicht getan; durch diese werden die Verurteilten häufig noch mehr verdorben statt gebessert. Soll die Einbringung ins Arbeitshaus wirklichen Erfolg haben,

so muss auf eine dauernde Besserung hingearbeitet werden. Zu diesem Zweck — und damit geht Dr. Möller auf unsere Frage über — muss man nachforschen, durch welche Umstände die Eingelieferten zur Arbeitslosigkeit und Arbeitsscheu gekommen sind.

Es wird sich dabei in der grossen Mehrzahl von Fällen herausstellen, dass die Verurteilten infolge des Alkoholmissbrauchs zu ihrer Arbeitsscheu und Liederlichkeit gekommen sind. Es muss deshalb von vornherein, falls sich herausstellt, dass Trunksucht der Grund der Arbeitscheu ist, alles aufgeboten werden, um die Trunksucht der damit behafteten Arbeitsscheuen dauernd zu heilen.

Nach den vielen Erfahrungen in Trinkerheilstätten ist es in einer grossen Zahl von Fällen möglich, die Trunksüchtigen dauernd zu heilen. Es geht das auch aus den folgenden Tabellen hervor, welche den Mitteilungen der westfälischen Landesversicherungsanstalt, Bericht für 1910, Anlage X, Seite 42 entnommen sind.

Behandlungsjahr	Zahl der behandelten Personen (abgeschlossene Kuren)
1905	9
1906	25
1907	45
1908	79
1909	104
1910	121

Die Angabe zeigt, in welchem steigenden Masse sich bei der genannten Versicherungsanstalt die Ueberzeugung von der Nützlichkeit der Heilung Trunksüchtiger vermehrt hat. Die Heilerfolge der Trinkerheilanstalten hängen wesentlich davon ab, dass der Alkoholkranke noch nicht zu lange von der Krankheit geschwächt worden ist. Bisher sind die Trunksüchtigen von den Versicherungsanstalten meist sehr spät in die Trinkerheilanstalten entsandt. Nichtsdestoweniger sind die Heilerfolge, wie sich das aus der folgenden Statistik der genannten Landes-Versicherungsanstalt a. a. O. ergibt, recht günstige.

Behandlungsjahr	Zahl der Geheilten auf Hundert
1906	84 % im ersten Jahr
1907	82 % „ „ „
1908	87 % „ „ „
1909	87 % „ „ „
1910	84 % „ „ „

Auch bei anderen Versicherungsanstalten hat man ähnlich günstige Erfolge erzielt. Sie werden in Zukunft noch günstiger werden, wenn in der ganzen Provinz, wenigstens in allen grösseren Orten Enthaltsamkeitsvereine und Trinkerfürsorgestellen bestehen. Umgekehrt können die Trinkerfürsorgestellen nicht

wirksam ihre Arbeit erfüllen, wenn sie nicht diejenigen Trinker, welche der Aufnahme in Enthaltsamkeitsvereine widerstreben oder rückfällig werden, in geschlossene Trinkerheilanstalten bringen können, die bisher in Westfalen und im Rheinland nur ungenügend vorhanden sind. Jetzt ist häufig der Erfolg dadurch beeinträchtigt, dass die Trunksüchtigen vor Ablauf von 6 Monaten, welche zu ihrer Heilung meist erforderlich sind, die Anstalt wieder verlassen und dadurch die für sie aufgewandten Bemühungen und Kosten zwecklos machen. Dies würde anders werden, wenn man die Trinker geschlossenen Trinker-Heilanstalten übergeben könnte, welche dieselben nicht vor erfolgter Heilung oder der dafür festgesetzten Zeit verlassen können. Die Heilung Trunksüchtiger ist in hohem Grade lohnend, wie sich das aus vorstehender Aufstellung ergibt. Die Dauererfolge hängen mit davon ab, ob dafür gesorgt wird, dass die Geheilten in Abstinenzvereinen untergebracht werden. Hierfür müssen die Trinkerheilanstalten und die betr. Armenvorstände sorgen.

Die Zahl der ortsansässigen mehr oder weniger armen Trunksüchtigen in Westfalen beträgt mindestens 10 000, wahrscheinlich 20 000. Bei einer sechsmonatlichen Heildauer würden also mindestens fünf Jahre erforderlich sein, um die zu behandelnden Trunksüchtigen zu heilen. Der Verlust, welchen z. B. die Provinz Westfalen durch die arbeitslosen Trunksüchtigen erleidet, beträgt jährlich etwa 1 480 000 M. Da nun die Heilung bei sechsmonatlichem Aufenthalt nur 370 M für die Person kostet, ist die Heilung Trunksüchtiger ein ausserordentlich vorteilhaftes Unternehmen, da sie nur 740 000 M kosten würde.

Für die anderen Versicherungsanstalten steht mir leider z. Zt. Material nicht zur Verfügung, aber es ist eine anerkannte Tatsache, dass die Trunksucht eine in den meisten Fällen heilbare Krankheit ist, und dass es ohne Heilung der Trunksucht unmöglich ist, eine dauernde Rückfälligkeit bei den Arbeitsscheuen zu verhüten, welche der Gemeinde bezw. der Provinz immer neue Opfer auferlegen und garnichts leisten, wenn man den Grund der Arbeitsscheu, den Alkoholismus, nicht heilt. Der Alkoholismus besteht nicht allein darin, dass die daran Leidenden sich häufig bis zur Sinnlosigkeit betrinken, sondern auch darin, dass sie, ohne sich zu betrinken, sehr oft auch bei der Arbeit, im Hause oder in den Wirtschaften, trinken und dadurch Körper und Geist zerrütten und stetig benebelt sind. Es wird durch das dauernde unmässige Trinken ein Zustand herbeigeführt, der die Betroffenen zu ernster Arbeit unfähig und unlustig macht und ihnen die Möglichkeit nimmt, gute, billige Arbeit zu liefern und zuverlässig in ihren Verrichtungen zu sein. Infolgedessen werden Trinker von den Arbeitgebern meist nach kurzer Arbeitszeit entlassen und dadurch wiederholt oder dauernd arbeitslos.

In einem solchen Zustand befinden sich auch die meisten Vagabunden, welche unsere Landstrassen bevölkern. Nach einer Schätzung des Herrn Pastor Mörchen in Bethel, der an der Spitze des deutschen Herbergsvereins steht, befinden sich allein in Westfalen selbst in guten Zeiten mindestens 4000 Landstreicher, in schlechten 8—15 000, während Pastor Mörchen die Zahl der Landstreicher für ganz Deutschland in guten Zeiten auf 50 000, in schlechten Zeiten auf 100 000 bis 200 000 veranschlagt. Es sind dies grossenteils auch Leute, die ihre Frauen im Stich gelassen haben, die fürchten, durch die Behörde zur Unterhaltung ihrer Angehörigen gezwungen zu werden und deshalb unstät wandern, ohne die ernstliche Absicht zu arbeiten, und auch ohne Aussicht auf Arbeit, weil niemand derartige, auch im äusseren Aussehen heruntergekommene Leute einstellt.

Will man den Folgen der Arbeitsscheu ernstlich steuern, wird man allen Männern, welche ihre Frauen oder Kinder verlassen usw., durch Steckbriefe oder auf andere Weise nachspüren müssen, um dieselben aufzufinden und heranzuziehen, denn es würde als ein grosses Unrecht empfunden werden, wenn man einzelne zur Arbeit heranzöge, oder sie zum Arbeitshaus verurteilte, während man viele andere, namentlich diejenigen, welche die Landstrasse bevölkern, freiliesse. Wahrscheinlich würde dies dazu führen, dass noch mehr als jetzt die Arbeitsscheuen sich auf die Wanderschaft begeben, um sich so ihrer Verpflichtung zu entziehen.

Es liegt auf der Hand, dass die Landstreicher zum Alkoholismus kommen, weil sie fortwährend in Wirtschaften verkehren und sich in liederlicher Gesellschaft befinden, durch die sie zum fortwährenden Trinken verführt werden.

Will man ernstlich gegen die Arbeitsscheuen vorgehen, wird man die Landstreicher auch nicht schonen dürfen; diesen ist garnicht zu helfen, wenn man nicht den Grund ihres unordentlichen Lebens, die Neigung zum Alkohol, ausrottet, um sie wieder zu ordentlichen Menschen zu machen.

In unserer ganzen Strafrechtspflege wird auf die Strafe des Verbrechers oder auf die Sühne des Verbrechens und Vergehens zu viel, auf die Besserung viel zu wenig Wert gelegt, und deshalb gibt es so viel Verbrechen und namentlich so viel rückfällige Verbrecher. Dadurch entsteht aber so viel Unsicherheit und soviel moralisches Elend, was alle Freunde des Volks aufs tiefste beklagen.

In dem Alkoholmissbrauch liegt aber meist der Schlüssel für die Arbeitsscheu und Rückfälligkeit, und in dessen Bekämpfung das einzige Mittel zur Besserung. Nach § 1 a kann

auch die Einlieferung in eine Erziehungsanstalt oder Heilanstalt, insbesondere auch Trinkerheilanstalt angeordnet werden; es müsste aber hier heissen statt „kann“ muss angeordnet werden, wenn die Trunksucht des Beschuldigten der Grund der Arbeitsscheu ist.

Für die Armenpflege kommt es vor allem darauf an, aus den Arbeitsscheuen wieder ordentliche und tüchtige Menschen zu machen, die sich und ihre Familie ernähren und die auch, wenn sie zwangsweise zur Arbeit angehalten werden, gute Arbeit liefern und fleissig sind.

Der Gesetzentwurf betrachtet die Heranziehung der Arbeitsscheuen als eine Privatangelegenheit der Armenverbände, von deren willkürlicher Entscheidung es abhängt, gegen welche Arbeitsscheuen der Antrag auf Einlieferung ins Arbeitshaus gestellt werden soll. Es ist das ein Zustand, der sich nicht aufrecht erhalten lassen wird. Man wird, wenn man mit Verurteilung zum Arbeitshaus vorgeht, allmählich alle heranziehen müssen, die sich ihrer Unterhaltungspflicht entziehen. Es gilt dies nicht allein für Landstreicher, welche sich der Unterstützungspflicht durch Fortgehen entzogen haben, sondern auch von denjenigen, welche zu Hause geblieben sind oder fern von der Heimat einen festen Wohnsitz haben und der Armenverwaltung direkt oder durch ihre Angehörigen zur Last fallen. Wenn man der Arbeitsscheu ernstlich entgegentreten will, wird man die Mittel ergreifen müssen, welche sich zur Bekämpfung des Alkoholismus bewährt haben. Zunächst aber muss, wie oben gesagt, zur rechtzeitigen Auffindung der Trunksüchtigen ein Netz von Trinkerfürsorgestellen über das ganze Land geschaffen werden, welche ein rechtzeitiges Einschreiten gegen die Trunksucht ermöglichen, da diese, wie alle Krankheiten, nur leicht geheilt wird, wenn dies frühzeitig geschieht.

Sodann müssen zahlreiche Trinkerheilanstalten errichtet werden, am besten durch die Provinzen, um die Trinker einer Heilbehandlung zu unterwerfen. Man wird dabei zwischen denjenigen unterscheiden müssen, welche schon tief gesunken sind und von denen man nicht erwarten darf, dass sie Einsicht genug besitzen, freiwillig sich einer solchen Kur zu unterwerfen — für diese müssen geschlossene Anstalten geschaffen werden, welche in ähnlicher Weise wie bei den Arbeitshäusern zwangsweise die eingelieferten Trinker zurückhalten — und denjenigen, welche freiwillig etwa mit Unterstützung der Krankenkasse oder der Gemeinde die Trinkerheilanstalten aufsuchen und genügende Zeit (von etwa 6 Monaten) dort bleiben. In den Trinkerheilanstalten bildet körperliche Arbeit, namentlich im Freien, ein Hauptmittel zur Heilung. Man muss also diejenigen, welche dem Alkoholismus verfallen sind, zunächst zu heilen versuchen;

gelingt dies nicht oder zeigt es sich, dass an der Arbeitsscheu der Alkoholismus nicht schuld ist, dann müssen sie in Arbeitshäuser eingeliefert werden, soweit die Arbeitsscheu nicht auf Geisteskrankheit beruht. Sodann würden für die nicht heilbaren Alkoholkranken Trinkerasyle und für die nur Arbeitsscheuen die erforderlichen Arbeitshäuser gebaut und unterhalten werden müssen.

Von den Schlussfolgerungen, zu denen der Vortragende gelangt, ist für uns vor allem die Forderung von Interesse:

„Bei Alkoholisten ist vor Einlieferung in ein Arbeitshaus ein Versuch zur Heilung in einer Trinkerheilanstalt zu machen. Erst dann, wenn dieser erfolglos bleibt, kann mit der Einlieferung vorgegangen werden. Zweckmässig wird mit der Heilung bereits begonnen, ehe die Betroffenen zur Arbeitsleistung durch die Armenverwaltung angehalten werden, weil man von Trinkern keine ordentliche Arbeit erwarten darf, weil die Trinkerheilanstalten die Betroffenen an regelmässige Arbeit gewöhnen, und weil die Armenverwaltungen von den aus den Trinkerheilanstalten Entlassenen gute und schnelle Arbeit erwarten dürfen.“

Die Tagung nahm dann nach einem Korreferat vom Amtmann Schlickau, Brakel, eine Entschliessung an, in der es u. a. heisst (mit Zusatz-Antrag von Geheimrat Dr. Möller): „Es liegt im wohlverstandenen, eigenen Interesse der Armenverbände, mitzuwirken an der Schaffung und dem Ausbau von Einrichtungen, die in das Gebiet der sogen. „vorbeugenden“ Armenpflege einschlagen, (Trinkerfürsorgestellen, Trinkerheilanstalten, Arbeitsnachweise usw.).“

Der Alkohol ist zweifellos eines der grössten Hemmnisse jeder Reform in bezug auf Förderung des Volkswohls im weiteren Sinne.

Prof. Dr. med. J. Kollmann, Basel.

La Question de l'Alcool devant le Riksdag suédois*).

Par M. le professeur F. Schulthess, Stockholm.

Le 20 Août 1909, le Gouvernement Suédois a nommé une commission pour étudier les moyens de rendre l'Etat, les communes, les conseils généraux (landsting) et les sociétés d'économie rurale (hushållningssällskap), dans une plus ou moins grande mesure, économiquement indépendants des revenus provenant de l'industrie et du commerce des boissons enivrantes. Elle a déposé son rapport le 29 décembre 1911, qui sera probablement l'objet des débats des Chambres en 1913. Nous en donnerons ici un résumé succinct.

Le rapport fait d'abord l'historique de la question au Riksdag dès 1907 et de la législation relative à l'imposition de la fabrication et de la vente de l'eau-de-vie; il remonte ainsi à l'origine des „deniers de l'eau-de-vie" (brännvinsmedel) avant 1855, date à laquelle, on le sait, la législation de l'alcool fut radicalement transformée pour rendre l'eau-de-vie moins accessible en l'enchérissant; les représentants de la nation estimaient que le pays, ayant fourni ces deniers, devait en avoir la jouissance soit qu'ils fussent remis à la commune d'où ils venaient, soit à une caisse départementale d'où ils seraient répartis entre les différentes communes de ce département. Pour rendre les communes et leurs autorités plus intéressées à découvrir et à empêcher les débits clandestins, on proposa qu'un dixième seulement des deniers provenant de la vente de l'eau-de-vie fût affecté au budget de l'Etat, tandis que les neuf dixièmes restants seraient attribués aux communes ou à des institutions communales; sur ces 9/10 il serait prélevé 1/10 pour une caisse dé-

*) D'après le „Underdånigt Beträkande afgifvet den 29 december 1911 af Kommittén för verkställande af utredning rörande statens, kommunernas, landstingens och hushällningssällskapens fran ekonomiskt beroende af rusdrycksmedlen. Stockholm 1912, 371 s. in 4°". Le seul compte rendu en français, à notre connaissance, qui ait été fait de ce rapport, est celui que M. S. Björnström va publier dans une intéressante brochure à Stockholm. Nous y renvoyons nos lecteurs, en particulier ceux qui désireraient s'éclairer sur le projet de loi qui sera probablement présenté au Riksdag de 1913 sur l'internement obligatoire des buveurs.

partementale en vue d'oeuvres d'utilité publique; cette caisse devrait être gérée par le Conseil général (Landsting). Ces mesures et d'autres encore ne rencontrèrent pas une approbation unanime et on dut modifier encore la répartition des deniers. Les villes, qui retiraient les 4/5 des droits de patentes, virent leurs revenus augmenter considérablement, au grand mécontentement des tempérants qui voyaient dans cette augmentation une tentation pour les villes de céder aux intérêts pécuniaires et, partant, de ne rien faire qui pût entraver la vente des spiritueux. De plus on pouvait craindre que l'amour du lucre ne poussât les campagnes à suivre l'exemple des villes. Enfin on réussit non sans peine à s'entendre pour répartir ces deniers de l'alcool — nous rendons par-là le mot suédois bränvinsförsäljningsmedlen, littéralement „moyens provenant de la vente de l'eau-de-vie." — La formule se trouve dans l'article 25 de l'ordonnance royale du 9 juin 1905 sur la vente des eaux-de-vie:

„Les droits qui d'après le présent édit proviennent des patentes du commerce en détail de l'eau-de-vie ainsi que sur le bénéfice net du commerce auquel la régie (bolag) doit renoncer selon l'article 21, se répartissent de la manière suivante:

pour les villes:

29/100 des droits de la régie et le bénéfice net sont attribués à la Ville;
le reste est versé au Trésor;

pour les campagnes:

le montant est intégralement versé au Trésor.

Des quote-parts qui sont versées au Trésor, celui-ci doit 1) réserver une somme équivalant à 1/100 de l'ensemble des droits et bénéfices pour tout le royaume, afin de servir à encourager la tempérance et à combattre les conséquences de l'ivrognerie;
2) distribuer aux Conseils généraux et aux villes qui ne participent pas à ces Conseils (Stockholm, Göteborg) une somme équivalant à 1/5 de la totalité des deniers de l'alcool; aux Sociétés d'économie rurale, une somme équivalant à 1/8 des dits deniers.

Le reste est réparti par le Trésor entre toutes les communes du royaume au prorata de la population.

Ensuite, le Rapport rend compte de l'imposition des boissons à base de malt et du droit de timbre qui frappe le punch suédois.

Le chapitre 3 traite de l'importance économique de l'industrie de l'alcool pour l'Etat. Des tableaux nous montrent

les revenus que l'Etat a retirés des impôts sur les boissons enivrantes de 1901 à 1910.

Les prohibitionnistes ont souvent affirmé que la société verrait sensiblement diminuer ses dépenses pour l'Assistance publique, les soins aux malades, le service pénitentiaire et la police si les boissons enivrantes étaient prohibées. Aussi la Commission s'est-elle livrée à une enquête à ce sujet, mais elle reconnaît que les résultats obtenus laissent à désirer, bien que les réponses de M. Lindblom, inspecteur de l'Assistance publique, et de M. G. H. von Koch, soient très documentées et d'un haut intérêt (annexe 2, p. 285—325 et annexe 3, p. 327—338).

Le rapport fournit des données sur l'industrie de l'alcool en 1909 pour toute l'étendue du royaume. La Suède comptait alors 134+15 distilleries, 699 brasseries, 92 fabriques de punch, des sociétés de Göteborg, le tout estimé à 102 101 906 Kronor. Enfin deux derniers tableaux donnent l'un les chiffres de la consommation annuelle des eaux-de-vie, de la bière et du porter, du vin et des autres boissons enivrantes de 1900 à 1909 dans les pays scandinaves (tirés de la Statistique officielle) et l'autre les chiffres tirés de G. Sundbärg pour la consommation dans les différents pays.

Dans un chapitre suivant, la Commission indique sa manière d'envisager la question de principe, sur le point de savoir jusqu'où on doit chercher à affranchir le Trésor à l'égard des boissons enivrantes. Elle rappelle que les prohibitionnistes ont demandé que la question fût traitée en vue d'une prohibition des boissons enivrantes et de la suppression totale des revenus qui en dérivent.

Considéré comme un but prochainement réalisable, il est évident qu'un projet, basé sur une interdiction légale de fabriquer et de vendre des boissons enivrantes dans le pays, doit renfermer des indications sur des sources nouvelles de revenus pour l'Etat, les communes, les conseils généraux et les sociétés d'économie rurale, qui puissent compenser pour eux les revenus supprimés. Mais un projet de ce genre se heurte à de grandes difficultés, car il faut d'abord remarquer, que la prohibition ne pourra entrer en vigueur qu'au bout d'une période transitoire assez longue et alors il est impossible d'indiquer à l'heure actuelle quand cette interdiction devrait s'appliquer ou de calculer le moment où des indemnités devraient être accordées. De plus, on ne saurait prévoir dès maintenant les nouveaux impôts ou les nouvelles sources de revenus, dont on pourrait disposer à l'époque où la prohibition entrerait en vigueur. D'ailleurs la question des nouveaux impôts ne saurait se traiter séparément, mais bien lors d'une revision de la législation sur la matière. L'on peut avec raison se demander

jusqu'à quel point une pareille tâche rentre dans les attributions de la commission. Aussi celle-ci n'a-t-elle pas cru devoir rédiger un projet de cette nature.

Cette manière de voir se justifie encore par d'autres raisons. En effet, on ne saurait nier que les avantages résultant de la prohibition sont incertains et discutables. Aussi un projet visant ce point, même s'il pouvait se réaliser, ne saurait s'imposer dans les circonstances présentes, car chacun sait combien les opinions diffèrent à ce sujet. Ces divergences ajoutées aux difficultés que rencontre le projet en question ont obligé la commission à s'abstenir de rechercher les moyens de remplacer les dits revenus non seulement pour les communes, les conseils généraux et les sociétés d'économie rurale, mais aussi pour l'Etat.

En revanche, la commission a estimé possible et judicieux de modifier les dispositions relatives à l'emploi et à la répartition des moyens provenant des boissons enivrantes en ce sens que les communes, les conseils généraux et les sociétés d'économie rurale n'auront plus aucun intérêt pécuniaire dans la vente de ces boissons. L'organisation de cette vente ne serait pas contrecarrée par des considérations d'argent. Le principal projet de la commission tend à réaliser cette idée. Elle propose que toutes les redevances pour la vente de l'eau-de-vie et tous les revenus qui en découlent, soient perçus par l'Etat, qui indemnisera d'une façon équitable les communes et les autres institutions.

Il est de toute équité d'indemniser les communes que l'Etat prive ainsi de leurs revenus; déjà en 1853—54 le Riksdag décida que ces redevances pour la vente devraient être affectées à des buts communaux et cette décision a depuis lors été en vigueur, en dépit des nombreux changements qui ont eu lieu. Cette mesure avait été dictée par un juste souci des intérêts économiques des communes et le retrait proposé de tous ces bénéfices par l'Etat n'a pas non plus en vue d'augmenter les revenus de celui-ci.

On s'est placé au même point de vue pour ce qui touche les conseils généraux et les sociétés d'économie rurale. La commission a pensé que pour fixer les indemnités, il fallait s'en tenir comme base à l'ordonnance de 1905: ces indemnités doivent en conséquence être proportionnées aux parts qui reviennent aux communes, aux conseils généraux et aux sociétés d'économie rurale d'après la dite ordonnance.

La répartition des revenus tirés de la vente de l'eau-de-vie, telle qu'elle a été déterminée par la loi de 1905, se fait comme suit: du total des droits et bénéfices encaissés dans une ville les 29% reviendront de droit à la Ville, le reste sera versé

dans le Trésor. Les deniers provenant des communes rurales seront versés également au Trésor. Le montant des sommes entrant ainsi au Trésor sera réparti de la manière suivante: 1% des droits de vente sera affecté à encourager la tempérance et à combattre l'alcoolisme, 1/5 sera distribué aux conseils généraux et aux villes qui ne prennent pas part à ces conseils, 1/8 sera distribué aux sociétés d'économie rurale et le reste réparti au prorata de la population entre toutes les communes du royaume.

Pendant une période de transition, les villes toucheront de plus grands dividendes, lesquels iront successivement en diminuant. C'est ainsi qu'elles toucheront 40% des revenus de 1912, 38 % des revenus de 1913, 29% des revenus des années suivantes. Pour la période jusque et y compris 1925, certaines localités rurales, où la vente a été cédée à une compagnie, seront comptées comme villes.

Quant à la part dont les revenus des patentes, qui se répartissent à la totalité des communes soit rurales soit urbaines, au prorata de la population, la commission a pensé que l'indemnité aurait lieu en ce sens que l'Etat prendrait à sa charge une dépense qui incombe actuellement aux communes et qui peut être considérée comme pesant sur elles proportionnellement au chiffre de leur population. En revanche, l'Etat liquiderait en espèces l'indemnité accordée pour les autres parts. C'est ainsi que la commission propose que l'Etat prenne à sa charge comme indemnité de la part communale à la vente de l'eau-de-vie la majeure partie des appointements des instituteurs (folkskollärare), en élevant sa contribution à leur traitement initial minimum de 2/3 à 9/10 et en payant intégralement l'augmentation à laquelle ils ont droit en avançant en âge. On a pensé qu'il était dans la nature des choses que la contribution de l'Etat au traitement des instituteurs fût en rapport intime avec la chiffre de la population, puisque le besoin de personnel enseignant dans les districts scolaires doit dépendre de ce chiffre. Un tableau des contributions de l'Etat par départements corrobore le fait que les différences entre les diverses provinces ne sont pas bien grandes.

Les contributions de l'Etat en 1910 se sont élevées à la somme de 10 891 374 kronor; la majoration du crédit s'élèverait à 3.811.981 kronor. La part des communes dans les revenus des patentes pour 1910 s'est montée à 71 öre par habitant, ce qui représente une somme de 3 920 580 kronor. L'indemnité se rapprocherait ainsi de très près de la somme à compenser.

En déterminant le montant des sommes qui doivent échoir aux villes et aux localités assimilées en compensation de ce qui

leur revenait jusqu'ici, la commission n'a pas jugé équitable de les calculer sur la base du montant de la vente pour l'année écoulée et non plus sur celle de la moyenne des trois dernières années qui ont suivi l'entrée en vigueur de l'ordonnance de 1905, mais elle a proposé que l'indemnité soit fixée au 29/100 de la moyenne des 10 dernières années avec la même majoration % pendant les années de transition que celle qui a eu lieu jusqu'ici. On continuerait ainsi à toucher les crédits de l'Etat même dans le cas où la vente de l'eau-de-vie devrait cesser.

Les indemnités aux conseils généraux et aux sociétés d'économie rurale ont été calculées sur la base d'une moyenne de dix ans de tous les revenus de la vente, d'où il résulte qu'elles seraient respectivement de 1/5 et 1/6.

Comme contribution à l'encouragement de la tempérance, la commission propose de fixer le crédit annuel à 170 000 kronor.

* * *

Enfin la commission se demande dans quelle mesure il faut limiter la dépendance de l'Etat vis-à-vis de la vente des boissons enivrantes.

Elle propose que le budget n'insère pas de sommes de crédit dépassant celles d'aujourd'hui et que les excédents soient affectés à un fonds spécial, dont l'emploi futur sera fixé par le Gouvernement et le Riksdag. Cela permettrait d'élever l'imposition des boissons enivrantes sans augmenter la dépendance du budget à l'égard de ces boissons.

Le projet implique que les indemnités pour les droits de vente supprimés et les crédits pour l'encouragement de la tempérance seront tirés directement des revenus des boissons enivrantes, mais que, du reste, il ne pourra être affecté aux besoins du budget que 40 800 000 kronor au maximum. La Commission n'a pas tenu compte dans ce chiffre des droits d'entrée que rapporterait l'importation des boissons alcooliques.

La commission est arrivée à la somme ci-dessus indiquée par le calcul suivant:

Les revenus du Trésor provenant des impôts sur la fabrication de l'eau-de-vie, le malt et le punch, qui se sont élevés en 1910 à 28 490 534 kronor ont été inscrits au budget de 1912 à raison de kronor 28 000 000

Les indemnités auxquelles l'Etat devra pourvoir sont évaluées à:

majoration de crédits pour le traitement des instituteurs	3 900 000
indemnités aux villes et bourgs	4 600 000
indemnités aux conseils généraux	2 650 000
indemnités aux sociétés d'économie rurale	1 650 000
Total kronor	40 800 000

Il est en outre proposé diverses modifications à l'ordonnance sur la vente de l'eau-de-vie, en rapport avec le retrait des revenus de l'eau-de-vie pour l'Etat; par exemple, le conseil d'administration des sociétés d'économie rurale n'aura plus le droit de choisir des membres de la direction et des reviseurs dans les compagnies fermières (B o l a g), et l'approbation des comptes incombera à la direction du Contrôle.

Réserves.

Plusieurs membres de la Commission ont présenté des réserves qui sont ajoutées au Rapport. Ainsi le président, M. Odelberg, ancien préfet, déclare ne pouvoir appuyer la proposition d'une limitation légale des revenus que l'Etat retire des boissons enivrantes, laquelle serait employée pour les besoins du budget. M. Odelberg estime que l'industrie des boissons enivrantes est un objet d'impôt particulièrement approprié à l'Etat et il se demande s'il est conforme à une sage économie de réserver annuellement des ressources importantes en vue d'un but mal défini, tandis que de nouvelles sources d'impôts devront être cherchées pour faire face aux dépenses indispensables de l'Etat.

De plus, MM. Lindeberg, Oestberg et Hegardt ont fait des réserves au sujet de certaines questions de détail. M. Hegardt s'est livré à ce propos à une critique approfondie des recherches faites au sujet de l'influence exercée par l'alcool sur le budget de l'assistance publique.

Enfin MM. Ekman, Ericsson et Kvarnzelius ont émis une opinion différente de celle de la majorité tant pour ce qui est l'exposé des motifs qu'en ce qui concerne les propositions de la Commission.

Au sujet de l'indemnité accordée aux villes et à certains bourgs ces 3 commissaires n'ont pas voulu s'arrêter à une indemnité de 29%; ils estiment qu'il conviendrait de faire après 1921 une défalcation successive de 2% par an, de sorte que l'indemnité prenne fin avec l'année 1936.

Quant à la limitation des revenus que l'Etat retire des boissons enivrantes et à la constitution d'un fonds qui s'y rattache, ces commissaires proposent que cette limitation soit abaissée ou fixée à 37 millions de kronor et que, dans le cas où une année ou l'autre les revenus seraient inférieurs à la dite somme, cette somme inférieure soit le montant maximum que l'Etat aurait le droit d'inscrire à son budget jusqu'à ce qu'éventuellement un revenu moindre se produise encore: celui-ci à son tour serait le maximum et ainsi de suite.

Enfin, la minorité a présenté un projet d'édit relatif au fonds du Trésor provenant des boissons enivrantes.

La Commission se composait de MM.:

Odelberg, A. Th., ancien préfet, président;
Ekman, C., ancien chef de l'ordre des Templiers, directeur de journal;
Ericsson, O. A., député (du même ordre), propriétaire terrien;
Hegardt, F. B., juge de 1e instance;
Kvarnzelius, S. H., député (de l'ordre des Bons Templiers),
Lindeberg, R. M., directeur en chef du Contrôle;
Oestberg, G. F., délégué à la Dette publique.
Le secrétaire a été M. C.-G.-H. Törneblad, Cand. jur.

Il est évident qu'aussi longtemps que l'industrie de l'alcool subsiste et qu'elle est soumise dans l'intérêt de la tempérance à un impôt qui constitue un revenu, il est tout simplement impossible de délivrer l'Etat de cette source de profit. Ce n'est que quand toute industrie de boissons alcooliques, tant la fabrication que la vente, sera absolument interdite qu'il pourra être vraiment question de rendre l'Etat indépendant des revenus de l'alcool. Comment cela pourra-t-il se faire? Il est difficile de le dire.

Die Alkoholfrage im schwedischen Reichstag.*)

Von Professor F. Schulthess, Stockholm.

Am 20. August 1909 hat die schwedische Regierung einen Ausschuss gewählt, der Mittel und Wege finden soll, um den Staat, die Gemeinden, die „Landsting“**) und die Landwirtschaftsgesellschaften nach Kräften ökonomisch von den Einkünften unabhängig zu machen, welche die Herstellung berauschender Getränke und ihr Vertrieb abwerfen. Der Bericht des Ausschusses, der wohl in diesem Jahr die Kammern beschäftigen wird, besagt in Kürze folgendes:

Die seit 1855 zur Bekämpfung des Alkohols eingezogenen „Brannvinsförsaljningsmedlen“ (Alkoholverkaufssteuer) werden nach Art. 25 der kgl. Verfügung vom 9. Juni 1905 unter die Städte und den Fiskus verteilt (dieser hat hievon einen prozentual festgelegten Teil zur Förderung der

*) Das einzige, was bis jetzt über diesen Bericht veröffentlicht wurde, ist ein sehr lesenswerter Aufsatz aus der Feder Dr. Hercods in der Intern. Mon.-Schr. 1912, H. 6. S. 203—207. Ein Aufsatz von S. Björnström wird demnächst in Stockholm erscheinen. Die interessante (in französisch abgefasste) Schrift sei insbesondere denjenigen unserer Leser empfohlen, die sich über den Gesetzesentwurf betr. Zwangsinternierung von Trinkern, welcher voraussichtlich 1913 dem schwedischen Reichstag vorgelegt werden wird, orientieren wollen.

**) Landeshauptmannschaften an der Spitze der 24 „Län“.

Temperenz und zur Bekämpfung der Folgen der Trunksucht zu verwenden, ferner den „Landsting", den Städten Stockholm und Göteborg und den Landwirtschaftsgesellschaften gleichfalls festgesetzte Anteile zuzuweisen; der Rest kommt unter alle Gemeinden des Reiches im Verhältnis zur Bevölkerung zur Verteilung). Der Ausschuss hat mit Rücksicht auf die radikale Forderung der Prohibitionisten eine Umfrage veranstaltet (Armen- und Krankenpflege, Gefängnis, Polizei), deren Resultat zu wünschen übrig liess. Der Bericht enthält Statistiken über die schwedische Alkoholindustrie vom Jahre 1909 (Gesamtumsatz 102 101 906 Kronen) und über den jährlichen Alkoholverbrauch von 1900 bis 1909 in den skandinavischen Ländern und den verschiedenen Staaten. Zur Hauptfrage, wie man den Fiskus von den alkoholischen Steuerquellen loslösen könne, verweist der Bericht darauf, dass ein Verbot der Herstellung und des Vertriebs von alkoholischen Getränken die Erschliessung neuer Steuerquellen für den Staat, die Gemeinden, die Landsting und die Landwirtschaftsgesellschaften als Ersatz für den Ausfall zur Voraussetzung haben müsste. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten (Uebergangszeit, Entschädigungsfrage, Revision der einschlägigen Gesetzgebung) hat der Ausschuss von einem dahingehenden Entwurf abgesehen. Dafür hat er aber eine Modifizierung der Verwendung und der Verteilung der aus dem Alkoholverbrauch sich ergebenden Geldmittel in dem Sinne ins Auge gefasst, dass die Gemeinden, die Landsting und die Landwirtschaftsgesellschaften kein pekuniäres Interesse mehr am Verkauf alkoholischer Getränke haben: alle den Alkoholvertrieb treffenden Steuern sollen vom Staat erhoben werden, der die Gemeinden etc. in entsprechender Weise entschädigt; die Entschädigungen sollen im Verhältnis zu den Anteilen stehen, die nach der Verfügung von 1905 den Gemeinden, den Landsting und den Landwirtschaftsgesellschaften („Hushallningssällskap") zukommen. Als Ersatz für die Quote der Alkoholgewerbesteuer, die a l l e n Gemeinden nach Massgabe der Bevölkerung jetzt zufällt, schlägt der Ausschuss vor, dass künftighin der Staat die Volksschullehrergehälter zum grössten Teil auf sich nehme ($^9/_{10}$ der Anfangsgehälter und voll die Alterszulagen); angestellte Berechnungen zeigen, dass der Vorschlag beiden Seiten gerecht werden würde. Als Staatsbeitrag zur Förderung der Mässigkeit schlägt der Ausschuss einen Kredit von 170 000 Kronen vor.

Wie weit lässt sich nun aber die Abhängigkeit des Staates vom Alkoholumsatz einschränken? Die im Budget einzusetzenden Kreditsummen sollen nicht die Höhe der jetzigen übersteigen, Ueberschüsse sollen in einen Spezialfonds fliessen, über dessen künftige Verwendung Regierung und Reichstag verfügen — ein Anziehen der Alkoholsteuerschraube wäre so jederzeit möglich ohne weitere Beeinflussung des Staatshaushaltes. Dem Berichte sind Einwände angefügt, die von Seiten unserer Ausschussmitglieder erhoben worden sind (so gegen eine gesetzliche Begrenzung der ins Budget aufzunehmenden Alkoholsteuersumme; gegen eine jährliche Reservierung beträchtlicher Mittel für einen ungenügend gekennzeichneten Zweck, die das Ausfindigmachen neuer Steuerquellen bedinge; gegen verschiedene Einzelfragen). — Solange die Alkoholindustrie weiterbesteht und im Sinne der Temperenz mit Steuern belegt wird, ist es einfach unmöglich, den Staat von dieser Geldquelle freizumachen. Erst wenn einmal jede Alkoholindustrie — Herstellung sowohl wie Vertrieb — gesetzlich verboten sein wird, könnte man daran denken, den Staat gegenüber dem Alkohol unabhängig zu machen. Wie sich das bewerkstelligen lassen wird, ist schwer zu sagen!

Der Alkohol im Heere*).

Von Oberstabsarzt Dr. Brunzlow, Bonn.

Aerzte, welche in wissenschaftlichen Arbeiten die Nützlichkeit des mässigen Alkoholgenusses gegenüber den bösen Abstinenten verfechten, sind immer gefeierte Autoritäten und Muster von „Vorurteilslosigkeit“ für die Alkoholinteressenten und a priori glaubwürdiger als alle Alkoholgegner. Gibt es doch keinen Alkoholinteressenten, der nicht von der „Bedeutung der Mässigkeitsbewegung“ durchdrungen wäre. Daher kann man es ihnen wirklich nicht verargen, wenn sie das kürzlich erschienene Buch des Professors der Hygiene, Oberst Melville, „Military Hygiene and Sanitation“ rühmend besprechen. Melville versichert auch so bieder, dass er jegliches Uebermass beim Alkoholgenuss verpönt, und entwirft ein so hübsches Bild von dem „normalen Staatsbürger“, der doch niemals „unverdünnten Alkohol trinkt“, sondern „seinen Alkohol mit ungefähr 85 bis 95 Teilen Wasser verdünnt“, dass wirklich ein hohes Mass von Schlechtigkeit dazu gehört zu behaupten, dass „Menschen mit so massvollen Grundsätzen physisch und moralisch schlechter sind als gänzlich Enthaltsame.“ Weiterhin versichert Oberst M., dass die allermeisten Offiziere der englischen Armee solche „Mässige“ seien. Diese Feststellung eines Kenners der englischen Verhältnisse ist ja für das englische Volk und sein Offizierkorps höchst erfreulich. Und da nun der Referent vorausschickt, dass diese Ausführungen „ohne weiteres auch Nutzanwendung auf deutsche Verhältnisse gestatten“, so muss man sich wirklich fragen, wie denn so schlechte Menschen wie die Alkoholgegner darauf verfallen konnten, etwas anderes zu behaupten.

Aber gemach, welche Gründe führt denn Oberst Melville oder zutreffender Herr A. B. aus dessen Buch an? Die Statistiken, welche die grössere Sterblichkeit der „Mässigen“ gegenüber den Enthaltsamen dartun, seien unzulänglich, weil darin auch viele nicht mehr Mässige zu ihren Ungunsten mitgezählt würden. Ganz recht, oder mit anderen Worten: Die Enthaltsamen haben eine bessere Lebenserwartung, obwohl von den anderen doch die Mehrzahl auch mässig lebt. Oder will Oberst M. hier im Widerspruch mit sich selbst behaupten, dass unter den „normalen Staatsbürgern“ doch sehr viele Trinker seien?! Aber Scherz beiseite. Kennt M. denn nicht die frappierenden Statistiken der grossen englischen Lebensversicherungen? Hat er deren Berichte nicht gelesen, welche Massregeln sie treffen, um die Trinker fernzuhalten, und dass dennoch die Enthaltsamen alle übertreffen? Weiss er nichts von der geringen Morbidität der Krankenkasse der Rechabiten? Nichts von der alle anderen überragenden Gesundheit der Abstinenten in der indischen Armee?

Weiter: „Die jetzt lebenden Glieder der teutonischen und skandinavischen Rasse .... stammen doch von einem Geschlechte ab, das einem reichlichen Alkoholgenuss gewiss nicht abhold war.“ Na, also! Hat

*) Zu dem gleichnamigen Artikel in der Zeitschrift für Spiritusindustrie, 1912 Nr. 46.

Herr A. B. denn gar nichts davon gehört, mit welchen Riesenschritten Nervosität, Geisteskrankheiten, Zahnfäule, Stillungsunfähigkeit usw. usw. in unserer Zeit zunehmen? Weiss er nicht, dass so viele Familien jener Geschlechter, die in früheren Jahrhunderten durch ihr Saufen bekannt waren, ausgestorben, vom Erdboden verschwunden sind?

Und dann kommt die berühmte Geschichte vom Alkohol, der ein Nahrungsstoff genannt werden müsse, weil er im Körper unter Wärmeentwicklung verbrennt. Natürlich entsteht bei jeder Verbrennung Wärme, aber Glycerin und Milchsäure verbrennen im Körper auch, ebenso Phosphor und andere Gifte. Den Nachweis aber hat noch niemand erbracht, dass der Alkohol darum auch mit Nutzen verbrenne, denn hierüber ist unter den Physiologen bekanntlich noch ein grosser Streit. Bezeichnenderweise bringt A. B. den Satz vom Nahrungsstoff im Sperrdruck, wogegen er den nächsten nicht sperrt, wo Melville ganz im Sinne Grubers auf die verderblichen Wirkungen jener Alkoholgaben, die nennenswerte Energiemengen enthalten, hinweist.

Endlich aber wird eine längere Ausführung M's. wiedergegeben, unter welchen Bedingungen die euphorische und subjektiv erwärmende Wirkung des Alkohols für den Soldaten im Felde ausgenützt werden könnte. Das ist das einzig Zutreffende an dem ganzen zwei Spalten langen Artikel. Jeder Kenner der Alkoholfrage weiss, dass die Japaner und einige Polarforscher, wie jetzt Amundsen, diese Wirkung gelegentlich mit Nutzen angewandt haben, er weiss jedoch auch, welche Bedenken einer Verallgemeinerung dieser Erfahrungen entgegenstehen.

Wenn aber vom Alkohol im Heere nichts weiter übrig bleibt als das, so werden die Herren Spiritusbrenner schlechte Geschäfte machen. Das deutsche Volk vertrinkt jährlich in Alkoholika 3300 Millionen Mark. Dafür geben seine Brauereien glänzende Dividenden. Es ist nicht schwer auszurechnen, mit welcher Unterbilanz sie arbeiteten, wenn jeder Staatsbürger nur das tränke, was Oberst M. mässig nennt.

Da ich wahrgenommen habe und sonst in zuverlässige Erfahrung gekommen bin, dass bei dem gemeinen Mann in Berlin das Trinken des Branntweins und der sonst destillierten starken Getränke sehr überhand genommen und dadurch viele derselben zu ihrer Nahrung untüchtig werden und sich dadurch einen frühzeitigen Tod zuziehen: so erachte ich nun nötig zu sein, dass darunter auf eine gute Art und bei der Gelegenheit auch unter dem Prätext eines sich jetzo mehr und mehr äussernden Getreidemangels einiges Temperament und Remedur dadurch getroffen werde, dass der Branntwein und die davon destillierten starken Getränke entweder eine höhere Impostierung bei der Akzise zu Berlin oder aber einen besonderen, zur Akzise fliessenden Schenkenzins . . . erlegen müssen, dadurch auf solche Preise beim Detaillieren kommen, dass der gemeine Mann wegen des hohen Preises solchen, wann er auch will, nicht mehr so stark und so häufig, als es bis dato geschehen, trinken noch bezahlen kann.

Friedrich der Grosse.

(Aus einem Briefe an den ersten Steuerdirektor Groschopp 1756.)

Die Belastung eines städtischen Armenetats durch den Alkohol*).

Von C. Unger, Stadtsekretär in Perleberg (früher Magistratsbureau-Assistent in Elbing).

An dem gegenwärtigen harten Daseinskampfe nehmen wie der einzelne so nicht minder die Nationen und Kommunen teil. Sie haben ebenso sehr, ja in gewisser Weise noch mehr um ihr wirtschaftliches Aus- und Durchkommen zu sorgen und zu ringen, sich mit der Lösung der Frage zu bemühen: Wie können wir die pekuniären Ansprüche befriedigen, die in stetiger Steigerung an uns herantreten? Ueberall rufen weit- und tiefgreifende soziale Schäden nach Abhilfe, werden Klagen laut über allzu hohe staatliche und kommunale Lasten, insbesondere auch Armenlasten. Diese Lasten machen sich vielleicht umso mehr geltend, weil ein soziales Empfinden vorhanden ist in unserem deutschen Volk, in unseren deutschen Kommunen, ja weil das öffentliche soziale Pflichtgefühl sich verschärft. Dabei setzt sich in unseren Tagen immer mehr der Gedanke durch, sich nicht damit zu begnügen, die vorhandene Not nur zu lindern, hier und dort ein Pflaster auf die Wunde zu kleben, um eine neue Wunde sich öffnen zu sehen. Man sieht nicht mehr die Gegenwart allein, sondern man fragt sich, wo das gegenwärtige soziale Elend seinen Ursprung hat, woher all die Not kommt. Und dann muss man beschämt gestehen, dass viel, sehr viel Not hätte verhindert, sehr viele Familien vor Verarmung hätten bewahrt, ein beträchtlicher Teil der kommunalen Lasten hätte vermieden werden können, wenn man schon früher angefangen hätte, dieser und jener Quelle des Unheils einen Damm zu setzen.

Als eine der hauptsächlichsten Quellen des verschiedensten sozialen Elends, als eine Hauptursache der ungeheuren Belastung fast sämtlicher Armenbudgets bezeichnet man den Alkoholismus, und mit vollem Recht. Halle a. S. und andere grössere Städte schrieben ⅓ aller Armenlasten aufs Konto Alkohol. Hamburg die Hälfte, andere noch mehr, Genf sogar $^9/_{10}$. Diesen Urteilen schliessen sich viele Leiter grösserer und kleiner Armenverwaltungen an. Leider fehlt vielen Kommunen ein Bild von dem Trinkerelend in ihrer Stadt, so dass sie bisher der städtischen Fürsorge für Alkoholiker bezw. der vorbeugenden Bekämpfung des Alkoholismus, die sich auch wirtschaftlich vortrefflich lohnen würde, noch weniger Beachtung geschenkt haben, als es wünschenswert erscheint.

Auch in Elbing fehlte es bisher an einer Aufstellung, die den Umfang des Trinkerelends, die Belastung des Armenetats infolge Trunksucht erkennen liess. Eine von mir im Februar 1909 aufgestellte Statistik hatte nachgewiesen, dass der Elbinger Armenetat in den drei Jahren 1905/06,

*) Aus einer im Juli 1909 dem Magistrat Elbing eingereichten Denkschrift über „Der Alkoholismus in Elbing, seine Folgen und seine Bekämpfung".

1906/07, 1907/08 durch Trinker und ihre Angehörigen mit insgesamt 47 709,47 M, in einem Jahre also durchschnittlich mit rund 16 000 M belastet worden ist. Dies entspricht einer Erhöhung der Einkommensteuerzuschläge um 4,51%. Wie unvollständig diese zahlenmässige Berechnung ist und sein musste, erwähnte ich schon damals.

Im nachstehenden will ich nun versuchen, von den gewaltigen Verheerungen, die diese „Volksseuche" Alkoholismus schon allein nach Seiten des Armenwesens in einem städtischen Gemeinwesen anrichtet, an dem mir vertrauten Beispiel von Elbing ein näheres Bild zu geben.

Ich untersuchte speziell 40 Familien, deren Ernährer als Trinker bekannt und die der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen waren, nach den Gesichtspunkten der Krankheiten und Todesursachen, der Bestrafungen und Unterstützungen, der Verhaftungen wegen Trunkenheit, der Belastung der Nachkommenschaft. Ich schicke voraus, dass ich mich bei Aufnahme des Materials der peinlichsten Gewissenhaftigkeit befleissigt habe. Zur Ermittelung der Höhe der Unterstützungen benutzte ich (wie zur Ermittelung der Krankheiten und Bestrafungen) die Personalakten bezw. die Kontrollen des Armenbureaus. Zur Berechnung der Kosten habe ich den 31. März 1909 als Endtermin angenommen.

Ich ziehe die an sich recht lehrreiche Aufstellung über die Krankheiten und Todesursachen nur soweit in Betracht, als sie für mein Thema in Frage kommt.

Die Trinker selbst.

Von den 40 Trinkern blieben nur 5 von nennenswerten Krankheiten verschont. Für die 35 übrigen, also nur für deren eigene Person, musste die Armendirektion bisher an Kurkosten allein 4601,41 M bezahlen. Hierzu kommt noch, dass in den weitaus meisten Krankheitsfällen Krankenkassen eintreten müssen, wodurch eine wesentliche Entlastung des Armenetats eintritt; sonst wäre die Summe noch beträchtlich höher. Denn in welcher Weise die Krankenkassen durch Trunksucht und ihre Folgeerscheinungen belastet werden, haben umfassende Statistiken genügend nachgewiesen (vgl. Reichs-Arbeitsblatt 1906 und 1910*)).

Die Trinkerfrauen.

Auch bei den Frauen der Trinker kann man deutlich die Spuren des Alkoholelends wahrnehmen.

Unter ihren Krankheiten stellen (wie bei den Männern) die Erkrankungen der Atmungsorgane die höchste Ziffer dar. An Lungentuberkulose litten von den 37 noch lebenden Frauen nicht weniger als 11. Ferner gewährt die auffallend grosse Zahl von Unterleibsleiden einen Einblick in das unsäglich traurige Los der Trinkerfrauen. Hier verdient auch Erwähnung, dass bei 16 Frauen insgesamt 30 Fehlgeburten und bei 8 Frauen 10 Totgeburten eintraten. Es liegt auf der Hand, dass an diesen Tatsachen häufig die Brutalitäten und Misshandlungen des trunksüchtigen Ehemannes die Schuld tragen. Der Armenetat wurde nur durch die Krankenhausbehandlung jener Frauen allein mit 2862,71 M belastet.

Ein Beispiel aus den Armenakten mag hier eingefügt werden, welches erkennen lässt, welchen Leiden eine Trinkerfrau ausgesetzt sein kann: Frau H., die Ehefrau eines notorischen Trunkenboldes, litt an

*) Quellenmaterial zur Alkoholfrage. (Beiträge des Kaiserl. Statist. Amtes). Mässigkeits-Verlag Berlin W 15, 1 M.

folgenden Krankheiten: Unterleibsentzündung, Gebärmutterknickung, Gebärmutterentzündung, Erschöpfungszustand, Bleichsucht, Blutungen in der Schwangerschaft mit Abort, Herzleiden, Blutarmut und Rheumatismus. Sie war 5 mal im städtischen Krankenhause.

Die Trinkerkinder.

Von jenen 40 Trinkerehen blieben 3 kinderlos. Von den 264 Kindern, die in den übrigen 37 Familien lebend zur Welt kamen, starben im ganzen 102. Die am Leben gebliebenen sind meist dazu verurteilt, ein Leben lang sich und anderen Menschen durch ihr Siechtum zur Last zu werden. Ich muss es mir versagen, hier eine ausführliche Zusammenstellung der Krankheiten, an denen die Kinder der 40 untersuchten Familien litten, zu geben. Dieselbe lässt mit aller Deutlichkeit erkennen, wie furchtbar die Kinder für die Sünden der Eltern büssen müssen. Es litten, um nur eines herauszugreifen, nicht weniger als 36 an Lungen-Tuberkulose, 8 an Knochen-, 4 an Drüsen-, 2 an Darm-, 1 an Weichteil-Tuberkulose.

Wie sehr aber diese Nachkommen der Trinker das Budget der Stadt belasten, lässt sich nur ungefähr ahnen. Stellen nicht die Trinkerfamilien das grösste Kontingent an geistig minderwertigen Kindern für unsere Hilfsschule? Sind es nicht die Trinkerkinder, die wegen Tuberkulose aller Art, wegen Skrophulose etc. unsere Fürsorgestelle für Lungenkranke in Anspruch nehmen müssen? Musste doch die Armendirektion an Kurkosten für die kranken Kinder jener 40 Familien insgesamt 3403,61 M aufwenden. Ich bemerke, dass in dieser Summe lediglich diejenigen Krankheiten haben berücksichtigt werden können, die eine Behandlung im städtischen Krankenhause für Rechnung der Armendirektion erforderten.

Auch müssen viele Kinder jener Trinkerfamilien in Privatpflege untergebracht werden, weil die Väter sich in der Welt herumtreiben. Auch diese Pflegekosten musste die Stadtkasse tragen, bisher mit insgesamt 2039,75 M.

Ich stelle noch einmal die durch diese 40 Trinkerfamilien dem städtischen Armenetat bisher erwachsenen Kosten zusammen:

An laufenden und ausserordentlichen Armenunterstützungen erforderten jene 40 Trinkerfamilien einen Kostenaufwand von zusammen nicht weniger als 19 096, 63 M.

Kurkosten für die Ehemänner	4601,41 M
„ „ „ Ehefrauen	2862,71 „
„ „ „ Kinder	3403,61 „
Pflegegelder für Kinder	2039,75 „
Unterstützungskosten	19096,63 „
	32004,11 M

Hier möchte ich noch auf einen Punkt hinweisen. Es könnte wundernehmen, dass von den 40 Trinkern ausweislich der Statistik im ganzen nur 7 wegen Nährpflichtentziehung bestraft worden sind. Es ist eine bekannte Tatsache, dass der Trunkenbold die Sorge für seine Familie in gröbster Weise vernachlässigt, dass er nur den kleinsten Teil seines Verdienstes für die Haushaltung abgibt — wenn er überhaupt noch arbeitet und sich nicht gänzlich von der Frau mit ernähren lässt. Und unter den 40 Trinkern ist wohl kaum einer, dessen Bestrafung wegen Nährpflichtentziehung die Armendirektion nicht schon beantragt habe. Aber leider ist es unendlich schwierig, einen Trinker der Nährpflichtentziehung zu überführen. Markante Fälle aus den Armenakten könnten zur Illustration angeführt werden. Ich erinnere

auch daran, dass die Trinker oft, um den Anschein der Arbeitswilligkeit zu erwecken, bei mehreren Arbeitgebern um Arbeit anfragen, aber nur bei solchen, von denen sie von vornherein wissen, dass dort Arbeit nicht zu erhalten ist. Vor Gericht können sie sich dann damit brüsten, „sich nach Kräften um Arbeit bemüht zu haben", und werden freigesprochen.

Die angegebene Summe von 32 004,11 M bedeutet jedoch lediglich die baren Aufwendungen der Armenverwaltung. Nicht enthalten sind hierin alle indirekten Unkosten, von denen ich nur erwähnen will die Kosten für:

a) Unterbringung der Kinder im Industriehause,
b) desgleichen im weiblichen Waisenstift,
c) Unterbringung der Trinker in Zwangsarbeitsanstalten,
d) Unterbringung der Kinder in Fürsorgeerziehung etc.

Die unter c und d erwähnten Kosten sind seitens der Landarmenverbände den Kommunen abgenommen worden.

Zieht man nun aber in Betracht, dass gegenwärtig nicht nur jene 40, sondern 396 Trinker in der Trinkerliste, die im Armenbureau geführt wird, enthalten sind, so kann man sich ungefähr ein Bild davon machen, welche enormen Unkosten die Trinker und ihre Familien dem Armenetat verursachen.

Wie die Trunksucht häufig indirekt die Ursache armenrechtlicher Hilfsbedürftigkeit ist, möge schliesslich noch aus folgendem Beispiel hervorgehen:

Für die Familie X. wird vom 1. Januar 1909 ab eine laufende Unterstützung in Höhe von monatlich 10 M. gezahlt, weil der Ehemann gefänglich eingezogen ist. Aus den Akten der Staatsanwaltschaft geht hervor, dass X. in der Trunkenheit mehrere Personen mit einem Messer verletzt hat und dafür mit 2½ Jahren Gefängnis bestraft wurde. Die Ehefrau fällt nun mit ihren 3 kleinen Kindern während der 2½ Jahre der öffentlichen Armenpflege anheim. Angenommen, es werden sonstige Aufwendungen, wie sie oben erwähnt sind, nicht erforderlich, so würden durch diese eine im Rausch begangene Tat des Ehemannes dem Armenetat für 2½ Jahre = 30 Monate 300 M Kosten erwachsen.

Um die Belastung des Armenetats durch den Alkoholismus einigermassen erschöpfend zu behandeln, ist auch noch das Kapitel „Alkoholismus und Geisteskrankheit" zu streifen.

Der häufig in anderen Statistiken nachgewiesene Zusammenhang der Trunksucht mit den Geisteskrankheiten lässt sich in gleicher Weise auch aus den Akten der Elbinger Armenverwaltung ersehen.

Zunächst ist es bemerkenswert, dass die Kosten der Armendirektion für Unterbringung Geisteskranker überhaupt in den Irrenanstalten Conradstein und Neustadt in den letzten zehn Jahren fast auf das dreifache gestiegen sind. Es wurden gezahlt im Jahre 1899/1900 an die Irrenanstalten in Conradstein 6485,02 M, in Neustadt 630.— M, 1908/09 dort 15 880,41, hier 2021,08 M.

Diese Summen würden aber noch bei weitem grösser sein, wenn der Armenetat nicht durch Inanspruchnahme der Invalidenrenten, Pensionen etc. entlastet worden wäre. Wurden doch im Jahre 1908/09 in Conradstein allein 3441,80 M durch Renten etc. gedeckt. Wäre dies nicht der Fall gewesen, hätten anstatt 15 880,41 M aus kommunalen Armenmitteln 19 322,21 M aufgewendet werden müssen.

Welchen Anteil hieran wieder der Alkohol hat, wird die nachstehende Zusammenstellung zeigen:

Am 31. März 1909 waren für Rechnung der Armenkasse in Conradstein 74 Personen wegen Geisteskrankheit untergebracht, wodurch im Etatsjahre 1908/09 die besagten insgesamt 15 880,41 M Kosten entstanden sind. Ich habe sämtliche Personal-Irrenakten dieser 74 Personen durchgesehen und konnte aus den in diesen enthaltenen ärztlichen Fragebogen feststellen, dass bei nicht weniger als 16 von ihnen der Alkohol als mittelbare oder unmittelbare Ursache der Geisteskrankheit ermittelt ist. Es waren:

9 Kranke selbst Trinker gewesen,

5 Kranke waren Kinder von Trinkern,

1 Kranker war von einem trunksüchtigen Lehrer mit einem Stocke über den Kopf geschlagen worden und zeigte von diesem Augenblicke an Spuren geistiger Umnachtung,

1 Kranke ist die Ehefrau eines starken Trinkers, die wegen Melancholie (Ausrufe: „Du bist an unserm Unglück schuld") untergebracht werden musste.

Diese 16 Geisteskranken kosteten die Armenkasse bisher 10 368,35 M und erfordern einen jährlichen städtischen Zuschuss von 3499,72 M (berechnet am 31. März 1909). Daneben wird nach anderweitigen Erfahrungen und Beobachtungen noch in manchem weiteren Falle der Alkohol in nicht direkt greifbarer Weise seine verhängnisvolle Rolle mitspielen.

Dies möge genügen, um zu zeigen, wie schwer das Armenbudget durch die Verheerungen des Trunks belastet wird. Wollte man versuchen, dies prozentual auszudrücken, so würde man wohl nicht fehlgehen, wenn man sich den eingangs erwähnten Städten wie Halle a. S., Hamburg, Genf anschliessen würde.

Wie sehr aber durch den Alkoholismus das Kapitel „Verwaltungskosten" erhöht wird, lässt sich auch nur schätzungsweise nicht angeben. Dass es nicht wenig ist, ist jedem Kenner der Frage und jedem schärferen Beobachter klar.

. . . . Ich glaube, es ist niemand in diesem hohen Hause, der mit dem Herrn Vorredner nicht darin übereinstimmt, dass die Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs und des Alkoholgenusses eine der vornehmsten Aufgaben des deutschen Volkes sein muss.

Staatsminister Delbrück, Berlin,
Staatssekretär des Innern,
in der 48. Sitzung des Deutschen Reichstages (4. März 1910).

Das Branntweinmonopol und die Temperenzbestrebungen in Russland*).

Bearbeitet auf Grund offizieller Quellen von Hofrat Graf L. Skarzynski, St. Petersburg.

Die unter obigem Titel im Jahre 1912 erschienene Broschüre ist sehr lehrreich. Skarzynski zieht zunächst aus der geschichtlichen Entwicklung des Getränkehandels den Schluss, dass von allen Arten des Alkoholhandels das Monopol dem Sinne des russischen Volkes am meisten entspricht. Zahlreiche Urkunden bezeugen, dass die Fürsten fast zu allen Zeiten das Recht hatten, Schenken zu öffnen, zu verpachten oder das Bestehen von Schankstätten gänzlich zu verbieten. Um das Recht zu haben, geistige Getränke herzustellen, bedurfte es einer prinzipiellen Erlaubnis des Fürsten.

Nach mancherlei Massnahmen, um den Alkoholismus einzudämmen — unter diesen Massnahmen spielt das Verbot jeglicher Schankstätte eine bedeutende Rolle! — wurde am 6. Juni 1894 das Gesetz über die Einführung des Branntweinmonopols veröffentlicht, dem sich am 20. Dezbr. 1894 das Gesetz über die Volksnüchternheitspflegeämter oder Temperenzkomitees anschloss. Hand in Hand mit solchen Temperenzkomitees sollte das Monopol den Alkoholismus im russischen Volke bekämpfen helfen.

Der Grundgedanke des Gothenburger Systems wie des Staatsmonopols ist die Ausschaltung des interessierten Verkäufers. Private Gesellschaften, die nicht über 5% des eingelegten Kapitals verdienen dürfen, sind beim Gothenburger System, der Staat ist beim Monopol der an der Hebung des Konsums uninteressierte Verkäufer. Denn der Staat kann eine Hebung seiner Einnahmen nur von einer gesunden, arbeitsfähigen Bevölkerung erwarten; er wird darum der Trunksucht entgegenarbeiten. Beim Gotenburger System wird der Reingewinn für Volkswohlfahrtszwecke verwandt, beim Monopol kann und soll dies gleichfalls eintreten (1906 war der Reingewinn des Monopols 132 Millionen Rubel**); für Schulen wurden verausgabt 10 Mill. Rbl.; für neue Ansiedelungen der Landarbeiter 11 Mill. Rbl.; für Schuldentilgung der Landbevölkerung 90 Mill. Rbl.; für Unterstützung von Bauern 50 Mill. Rbl. u. s. f.). Durch Anstellung der Verkäufer der staatlichen Verkaufsstellen als Beamte mit festem Gehalt wird deren Interesse an möglichst hohem Umsatz ausgeschaltet. Das russische Monopol beseitigt völlig den Krebsschaden des Borgens. Das Monopol sucht ferner die Zahl der Schankstellen zu verringern. 1894 vor Einführung des Monopols hatte Russland 114 963 Branntweinverkaufsstellen bei einer Einwohnerzahl von 120 530 668 Einwohnern; es kam also eine Verkaufsstelle auf je 1048 Einwohner. 1909 gab es in den Provinzen, in denen das Branntweinmonopol eingeführt wurde, bei einer Bevölkerung von 144 297 400 Einwohnern 54 917 Verkaufsstellen, also auf 2664 Einwohner eine Stelle;

*) Vergleiche die Ausführungen von A. Meyendorff: Der Alkohol in der russischen Reichsduma. Diese Zeitschrift 1912. H. 2. S. 139—149.

**) 1 Rubel = 2,23 Mark.

in den monopolfreien Provinzen mit 12 782 100 Einwohnern zählte man im selben Jahre 6459 Branntweinverkaufsstellen, demgemäss eine Stelle auf 1977 Einwohner. Die Einführung des Monopols hat die Anzahl der Verkaufsstellen also um 50% herabgesetzt.

Von Interesse und Wichtigkeit bei dem Monopolsystem ist die Frage, wie sich das allgemeine Einkommen des Staates zu den Beiträgen aus dem Monopol stellt. In Russland zeigt die Entwicklung, dass die allgemeinen Einnahmen des Staates schneller wachsen, als die aus den Getränken. Damit vermindert sich die Gefahr, dass das russische Budget auf das Getränkeeinkommen angewiesen ist. Die Zahlen zeigen folgendes Bild:

	Allgemeine Staatseinnahmen in Mill. Rubel	Allgemeine Getränkeeinnahmen in Mill. Rubel	Branntwein-Konsum auf den Kopf in Wedro*) von 40 Grad
1863	382.9	111.8	1.23
1879	662.0	227.8	0.83
1891	888.9	246.8	0.49
1893	1.045.7	260.3	0.49
1894	1.153 8	296.9	0.52
1895	1.255 8	302.6	0.52
1897	1.416.4	307.6	0.50
1899	1.673.3	347.2	0.54
1901	1.799.5	368.8	0.49
1903	2.031.8	423.4	0.52
1905	2.024.6	474.7	0.53
1906	2 271.7	547.1	0.60
1907	2.342.5	550 8	0.59
1908	2.417 8	548.4	0.57
1909	2 526.3	567.1	0.55
1910	2.805.1	618.5	0.56

Während 1863 die Einnahmen aus Getränken den dritten Teil der Staatseinnahme bildeten, sind sie seit 1900 auf weniger als ein Viertel der allgemeinen Einnahmen gesunken.

Die Tabelle gibt gleichzeitig den Konsum des 40 grädigen Branntweins in Wedro auf den Kopf der Bevölkerung berechnet an. Der Konsum zeigt gegenüber den sechziger und siebenziger Jahren eine starke Abnahme, in den letzten Jahren eine, wenn auch nicht erhebliche Steigerung. Diese führt Skarzynski auf die Nervosität der Bevölkerung unter dem Einflusse der inneren Unruhen des Landes zurück.

Ein Vergleich des Alkoholkonsums Russlands mit dem der anderen Länder zeigt, dass Russland mit Schweden, Rumänien und Norwegen am besten abschneidet**).

Wie erwähnt, wurden mit der Reform des Handels mit Branntwein die Temperenzkomitees in Russland eingeführt. Die Regierung gab diesen Temperenzkomitees offiziellen Charakter, um auch dort Nüchternheitsämter

*) 1 Wedro = 12,299 Liter.

**) Roesle gibt im Handwörterbuch der sozialen Hygiene 1912 in dem Abschnitt: Alkoholkonsumstatistik S. 34 folgende Zahlen an. Auf den Kopf der mittleren Bevölkerung treffen im Durchschnitt der Jahre 1901—1905 Liter absoluten Alkohol: Frankreich: 21,60; Italien: 14,10; Belgien: 12.80; Schweiz: 12,00; Dänemark: 9,90; Gross-Britannien: 9,50; Deutschland: 9,50; Oesterreich-Ungarn: 8,95; Bulgarien: 7,50; Vereinigte Staaten: 6,30; Schweden: 5,60; Rumänien: 4,60; Russland: 3,40; Norwegen: 2,40 und Finland: 2,30 Die Schriftl.

zu haben, wo sich die Bevölkerung für die Antialkoholarbeit nur wenig interessiert. Jedes Komitee besteht aus zahlreichen teils von Amts wegen bestimmten, teils auch aus gewählten, freiwillig-tätigen Persönlichkeiten. In 71 Provinzen bestehen heute 789 offizielle Temperenzkomitees, denen ausser den amtlichen Persönlichkeiten rund 40 000 Privatpersonen angehören. Aufgabe der Komitees ist die Bekämpfung des Alkoholismus durch praktische Massnahmen. Die Nüchternheitsämter unterhalten 3598 alkoholfreie Tee- und Speisehäuser; 307 Herbergen; 174 Nachtasyle; 4115 Leihbibliotheken und Lesezimmer; 380 Volksbücherläden; 531 Sonntags- und Abendschulen; 6840 Volksvortragsstätten; 374 Volkstheater; 1087 Musikgesellschaften und Liedertafeln; 7 Stätten für Betrunkene mit Ambulatorien; 14 ambulatorische Heilanstalten für Alkoholiker, die durch das Finanzministerium unterstützt werden; 13 Arbeitsgesuchsstellen sowie 43 Auskunftsstellen für unentgeltliche Erweisung von Hilfe und Rat in Rechtsangelegenheiten. Die jährlichen Ausgaben des Staates für die Temperenzkomitees betrugen in den letzten Jahren 2,5—4,8 Millionen Rubel. Der Vorwurf, dass die Aemter den offiziellen Charakter zu stark hervortreten lassen, wird durch den Tatbestand widerlegt, dass fast alle Volkshäuser vielfach überfüllt sind. Im Peterpark in St. Petersburg versammeln sich durchschnittlich jeden Sonn- und Feiertag über 100 000 Personen. Skarzynski betont ausdrücklich: „Würden in Russland die höheren Klassen mehr Herz für den Kampf um die Nüchternheit des Volkes haben, so würden die Resultate des Kampfes gegen den Missbrauch geistiger Getränke noch besser sein. Leider ist das nicht immer der Fall; eben in dieser Gleichgültigkeit der höheren Klassen liegt die grösste Schwierigkeit der Arbeit der Temperenzkomitees."

Dem Einwand, es passe sich nicht, dass der Finanzminister die Führung dieser Komitees in Händen hat, wie dies heute in Russland der Fall ist, wird durch die Mitteilung des Finanzministers W. Kokowzow, dass er gegen die Uebergabe der Führung der Temperenzkomitees an das Ministerium des Innern nichts einzuwenden habe, begegnet. Es wird ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, der diesem Wunsche entsprechend, die Leitung der Nüchternheitsämter dem Ministerium des Innern überweist.

Ein endgültiges Urteil über das Branntweinmonopol glaubt Skarzynski nicht abgeben zu können, fasst aber seine Ansicht dahin zusammen: „Was man aber behaupten kann, das ist, dass das Monopolsystem nach den bisherigen Erfolgen dem Gotenburger System mindestens nicht nachsteht und sicherlich sehr viel grösseres Vertrauen verdient, als die Verbotsgesetzgebungen Amerikas."

Eine der wichtigsten Fragen für unsere Kunstkultur ist die Alkoholfrage.

Ferd. Avenarius.

Eine neue Erklärung für die schädlichen Wirkungen des Alkohols.

Von Professor G. Hamdorff, Görlitz.

(„Der elektrochemische Betrieb der Organismen, die Salzlösung als Elektrogenet und der elektrolytische Kreislauf mit dem Gehirn als Zentrale", von Dr. Georg Hirth. 4. vermehrte und verbesserte Auflage, München, Dezember 1911.)

Laitinens Aufsehen erregende Untersuchungen über die Einwirkung des Alkohols auf das Blut haben nicht den von manchen erwarteten Erfolg gehabt. Es finden sich noch immer wissenschaftlich gebildete Männer, die den regelmässigen (wenn auch „mässigen") Genuss geistiger Getränke für unschädlich oder gar zuträglich halten und ihm das Wort reden — nicht ohne Erfolg. Nun tritt ein neuer Kämpfer auf den Plan, zwar kein berufsmässiger Forscher auf naturwissenschaftlichem Gebiete: der bekannte Schriftsteller Georg Hirth, der gleichwohl seine in der Ueberschrift genannte Abhandlung eine „Programmschrift für Naturforscher und Aerzte" nennt. Da er nicht zur Zunft gehört, ist in wissenschaftlichen Zeitschriften die beachtenswerte Schrift entweder totgeschwiegen, oder als das Werk eines „Laien", der im Hauptamte Herausgeber der „Jugend" ist, ohne weiteres abgelehnt worden. In Tageszeitungen habe ich noch keine Besprechung der für die Alkoholfrage bedeutsamen Schrift gefunden, aus der hier nur das für diese Frage Wichtigste herausgenommen werden soll. Einige Vorbemerkungen über den elektrochemischen Betrieb sind freilich unerlässlich.

Als Leitwort stellt Hirth an die Spitze seiner Abhandlung den Satz aus Wintersteins Handbuch der vergleichenden Physiologie (1910): „Man wird kaum fehlgehen, wenn man jeder lebenden Zelle tierischer oder pflanzlicher Natur, soweit als überhaupt erregbares Protoplasma in Betracht kommt, die Fähigkeit zuschreibt, elektrische Ströme hervorzubringen." Wie diese Ströme zustande kommen, wissen wir freilich ebenso wenig, als wir die elektrische Anziehung von geriebenem Glase oder Siegellack u. a. erklären können, oder die Entstehung eines galvanischen Stromes beim Eintauchen zweier verschiedener Metalle (Kupfer und Zink) in verdünnte Schwefelsäure oder in einen anderen „Elektrolyten". In den Nachträgen zur 1. Auflage gibt Hirth aus dem Werke des spanischen Anatomen Ramon y Cajal Abbildungen wieder, die den „elektrischen Bau" des Gehirns zeigen sollen; die Aehnlichkeit mit einer galvanischen Batterie springt in die Augen: die Gehirnzellen (Ganglien) entsprechen den galvanischen Elementen, die verbindenden Nervenfäden den Leitungsdrähten, der flüssige Inhalt der Zellen, das Protoplasma (der Lebensschleim), ist der „Elektrolyt". In den galvanischen Elementen zum Betriebe einer elektrischen Klingel ist der Elektrolyt eine Lösung von Salmiak, in den Zellen des menschlichen Körpers machen Chlornatrium, Chlorkalium, Chlorcalcium, Eisen und Mangansalze die Blutflüssigkeit leitend. Die Ernährungswerkzeuge führen von diesen zur Erhaltung der Leitungsfähigkeit unentbehrlichen Salzen immer neue Mengen zu, die sich in ihre „Jonen" spalten: elektrisch geladene, wandernde

Atome, die nach Abgabe ihrer Elektrizität als gewöhnliche Atome aus der Lösung ausgeschieden werden; es ist ein beständiges Kommen und Gehen. So wenigstens spielt sich der Vorgang in einem galvanischen Elemente ab, doch darf man wohl, wie Hirth es tut, „aus dem Charakter einer Betriebsstörung auf die Natur des Betriebes schliessen". Diese Betriebsstörung erfolgt im galvanischen Element durch Zusatz von Alkohol, der (ebenso wie Aether) den elektrischen Strom nicht leitet, weil er den Elektrolyten (Chlornatrium oder ein anderes Salz) hindert, sich in seine Jonen zu spalten, und gerade so wirkt er im menschlichen Körper: schon alkoholische Verdünnungen setzen die Leitfähigkeit der Salzlösung (im Blute und in den Geweben) herab, so dass ein einigermassen Betrunkener mindestens als ein „schlechter Leiter" anzusehen ist. Das ist nach Hirths Auffassung das „Riesenexperiment", das die leidende Menschheit schon seit Jahrtausenden am eigenen Leibe anstellt, und über das er sich nun weiter auslässt:

„Die alkoholische Herabsetzung der Energetik beginnt beim Menschen schon zu Anfang des euphorischen Stadiums (der „behaglichen Stimmung"), wo sich jeder Esel für einen mordsmässig geistreichen Kerl hält, was ihn nicht hindert, gleichzeitig die grössten Dummheiten zu begehen und Exzesse aller Art zu verüben . . . Dann kommt sehr bald das Stadium der allgemeinen Depression, der Katzenjammer . . . Trotz erhöhter Pulsfrequenz — das Herz arbeitet mit gestörter Regulation — nimmt die Temperatur stetig ab (bei Besoffenen im Freien bis zu 24° C). Die anfänglich positiv exzitierende Wirkung, welche bei anderen Narkoticis beobachtet wird, fällt beim Alkohol weg; die gesteigerte Agitation, das erhöhte Selbstgefühl und das ganze euphorische Verhalten beruhen nach Schmiedeberg (Grundriss der Pharmakologie) nur auf Herabsetzung der Hemmungen und Koordinationen, also meiner Auffassung gemäss auf Lähmung des elektrochemischen Betriebes. In ursächlichem Zusammenhang damit steht die Störung des Stoffwechsels und der Atmung. Der Alkohol ist ein allseitig Energie lähmendes Antipyreticum schlimmster Sorte." (S. 34).

Die Temperaturerniedrigung infolge des Alkoholgenusses fällt um so mehr ins Gewicht, als der Alkohol grösstenteils im Körper verbrennt, was bekanntlich dazu veranlasst hat, ihn als ein Nahrungsmittel anzusprechen. Tatsächlich fällt die Gesamttemperatur (s. o.) infolge der starken Wärmeabgabe aus dem Blute der erweiterten Gefässe in der Haut, wodurch die Entwärmung mittels Alkohols grösser wird als die durch den Verbrennungsvorgang erzeugte Wärme. Und aus dieser Temperaturabnahme, meint Hirth, dürfen wir wieder auf eine „Beeinträchtigung der chemischen Prozesse und sekundär auf eine solche der nervösen Leitungsgeschwindigkeit schliessen". Damit hätten wir in der Tat eine vollständige Erklärung für die Erscheinung, dass der Betrunkene schliesslich die Herrschaft über seine Glieder verliert: die elektrische Leitung ist völlig zerstört, der „Elektrolyt", die Salzlösung im Blute ist unbrauchbar gemacht durch den eingedrungenen Alkohol, den jede Zelle begierig aufsaugt. „Jede Zelle, meint Hirth sehr treffend, hat die angeborene Neigung zum Suff".

In welchem Masse die Leitungsfähigkeit einer Salzlösung zunächst von der Wärme abhängt (die also im Körper durch Alkoholgenuss vermindert wird), zeigt das Beispiel, das Hirth S. 70 gibt:

Eine 1 prozentige Kochsalzlösung, die
bei 15° C 12,5 Milliampères aufweist, steigt
bei 37 $^1/_2{}^0$ C auf 17 M. A. und
bei 40° C auf 18 M. A.; die Leitungsfähigkeit nimmt also
bei 25° Erwärmung um 5 $^1/_2$ M. A. zu und bei Abkühlung entsprechend ab.

Auch mit Alkoholzusatz zu Salzlösungen hat auf Hirths Wunsch der Münchener Chemiker Georg Buchner in seinem chemisch-technischen Laboratorium Versuche gemacht und ermittelt, in welchem Masse Alkohol die Leitungsfähigkeit von Salzlösungen herabsetzt.

B. löste 1 Teil Kochsalz in 100 Teilen Wasser (wobei Chlornatrium als fast vollständig in seine Natrium- und Chlorionen gespalten, „dissoziiert", angesehen werden kann). Diese Lösung schaltete er in einen galvanischen Messapparat (Milliampèremeter). Dann verdünnte er einen Teil davon mit Wasser, einen anderen mit Alkohol (von 95%). Die Ergebnisse waren folgende:

100 cc	Kochsalzlösung	(1:100)	gaben	einen	Ausschlag	von	12	M.	A.		
mit	0,5 cc	Wasser	12.0	M.	A.,	mit	0,5 cc	Alkohol	12,0	M.	A.
„	1,0 „	„	12,0	„	„	„	1,0 „	„	11,5	„	„
„	2,0 „	„	12,0	„	„	„	2,0 „	„	11,5	„	„
„	4,0 „	„	12,0	„	„	„	4.0 „	„	11,0	„	„
„	6,0 „	„	11,5	„	„	„	6,0 „	„	10,5	„	„
„	10,0 „	„	11,0	„	„	„	10,0 „	„	10,0	„	„
„	25,0 „	„	10,0	„	„	„	25,0 „	„	7,0	„	„
„	100,0 „	„	7,0	„	„	„	100,0 „	„	3,0	„	„

Während also die Salzlösung noch bei Zusatz von 4 cc Wasser die ursprüngliche Leitungsfähigkeit besitzt, bewirkt schon der Zusatz von 1 cc Alkohol eine Verminderung von ½ M. A., der Zusatz von 4 cc Alkohol eine solche um 1 M. A. Bei Verdünnung mit 10 cc Wasser beträgt die Abnahme erst 1 M. A., mit 10 cc Alkohol schon 2 M. A., bei 100 cc Wasser ebensoviel wie bei Zusatz von nur 25 cc Alkohol, nämlich 5 M. A., bei 100 cc Alkohol schon 9 M. A.

Die Blutmenge des erwachsenen Menschen nimmt man gewöhnlich zu 5 Litern an. Gesetzt, die Mischung mit Alkohol finde glatt und auf einmal statt (was trotz der heftigen Aufnahme von Alkohol durch die Magenwände nicht der Fall ist), so würde das Blut bei Genuss

von 1 Liter Bier etwa 0,6 % Alkohol
„ 3 „ „ „ 1,8 % „
„ 5 „ „ „ 3,0 % „
„ 1 Liter Wein „ 1,8 % „ enthalten,

bei Schnapsgenuss natürlich bedeutend mehr. Und entsprechend den oben angegebenen Zahlen vermindert sich die Leitungsfähigkeit.

Im Anschlusse an diese Buchner'schen Untersuchungen führt Hirth einen Fall von Alkoholtod (aus der Zeitschrift für Untersuchung der Nahrungs- und Genussmittel vom 15. Dezember 1908) an:

Ein reisender Handwerksbursche kommt bei grosser Kälte in eine Wirtschaft, um sich durch Schnapsgenuss zu „wärmen". Anwesende Gäste lassen ihm reichlich Schnaps geben und giessen ihm schliesslich, als er genug hat, noch Schnaps in den Mund, um ihn „ganz voll" zu machen. Der Handwerksbursche schläft ein, sinkt auf die Erde, und ist, als er später hinausgetragen werden soll, — tot. Bei der Untersuchung von Leichenteilen, die dem Laboratorium später zugingen, wurden gefunden:

	(dem Gewichte nach)
im Blute aus dem Herzen und den großen Gefäßen . .	0,53 %
in Teilen von Herzen, den Lungen, dem Netze, der Milz	0,44 %
im Magen und in der Speiseröhre nebst dem Inhalte . .	0,72 %
in den Nieren	0,37 %
im Harne	0,65 %
in der Leber und der Gallenblase	0,24 %
im Gehirne	0,42 %

Der Alkohol ist also überall — ein Hans Dampf in allen Gassen, der in allen Organen Unheil anrichtet, in der schon vorhin angedeuteten Weise durch Störung der Leitung, zugleich aber auch (nach Laitinen)

durch Schwächung der bakterientötenden Kraft des Blutes und endlich durch Beschädigung der Blutgefässwände infolge von Auslaugung (Maceration).

Auf eine gewisse Störung durch Alkohol hat schon Arrhenius vor 20 Jahren in seinen „Untersuchungen über Diffusion von in Wasser gelösten Stoffen" hingewiesen: Alkohol verlangsamt die Durchdringung der Gefässwände (Diffusion) und den Stoffaustausch (Diosmose) eben durch die aufgehaltene Spaltung der Salzmolekel in ihre Jonen. In den Zellen unseres Körpers tritt dadurch eine Erhöhung des osmotischen Druckes ein, während durch die verlangsamte Diffusion die Fortschaffung der aufzunehmenden und abzuscheidenden Stoffe beeinträchtigt wird.

Zu diesen Stoffen gehören ausser den im Blute enthaltenen Nährstoffen die erst in neuer Zeit bekannt gewordenen, aber in ihrer chemischen Zusammensetzung und ihrer Wirkungsweise noch nicht genügend untersuchten Hormone (von hormao, antreiben, erregen): innere Absonderungen von gewissen Drüsen, namentlich der Schilddrüse, den Nebennieren, den Keimdrüsen, die an den Blutkreislauf abgegeben, an bestimmten Stellen des Körpers landen, um dort ihre besonderen Aufgaben zu erfüllen, Beschleunigungen hervorzurufen oder neues Leben und Wachstum, Hemmung oder Verfall zu bewirken. Um diese Hormone zu befördern — meint Hirth — muss das tragende Mittel sich in günstigem (optimalem) Zustande befinden, was aber bei alkoholhaltigem Blute nicht der Fall ist, und es ist auch anzunehmen, dass diese zarten Stoffe selbst durch den eiweissfeindlichen Alkohol aufs empfindlichste geschädigt werden. „Nirgends tritt dieser Zusammenhang so überzeugend zutage, wie im Geschlechtsleben", schreibt Hirth in einem der 4. Auflage angefügten Abschnitte „Alkohol und Hormone" (S. 162). Jeder weiss, wie sehr gerade geschlechtliche Ausschweifungen oder die weit verbreitete Selbstbefleckung (Onanie) den Körper schwächen. Möglich, dass bei geschlechtlich enthaltsam lebenden Männern die Samenfäden (Spermatozoen), die nicht nach aussen verwendet werden, sich in „Schatten" auflösen und als Hormone in die Blutbahn kommen; aber, so schreibt Hirth (S. 162): „Die Beschränkung der äusseren Sekretion bleibt wirkungslos, wenn die Hormone schon bei ihrer Entstehung und noch mehr bei ihrer Wanderung in den Blutbahnen durch Alkohol gerupft, geschwächt, vernichtet werden. Zwischen dem allzu jugendlichen Onanisten und dem armen Kinde, aus dem durch Alkohol ein Zwerg gemacht wird, besteht eine mehr als zufällige Aehnlichkeit: hier wie dort Hinneigung zum Kastratentum". Hirth findet auch „viel Verlockendes" darin, „die Menstrualpsychosen, sowie die Hysterie und den rapiden Verfall des Charakters durch Alkoholismus beim Weibe z. T. durch hormonische Defekte zu erklären" (S. 164).

Doch hier handelt es sich zunächst um Vermutungen; auf dem Boden der Tatsachen steht Hirth, wenn er zur Stütze der Lehre vom elektrochemischen Betriebe die Erfolge bei Einspritzung von Kochsalzlösung in gewissen Krankheitsfällen heranzieht: so bei Cholera, wenn die Gewebsflüssigkeit durch die zuletzt rein wässrigen Ausscheidungen eingedickt und nahezu unfähig geworden ist, das Leben zu erhalten. Die eingespritzte Kochsalzlösung (von entsprechender Stärke) wirkt dann ebenso wie der aufgefüllte Elektrolyt (Salmiak, Kupfervitriol usw.) im galvanischen Elemente: die elektrische Leitung kommt wieder in Gang. Solche Einspritzungen (Infusionen) wurden in neuer Zeit auch bei Gehirn- und Herzzufällen („Kollaps") mit Erfolg angewandt, ja auch bei Fallsucht (Epilepsie) und — bei Anfällen von Säuferwahnsinn (Delirium tremens), ohne dass man aber — wie Hirth bemerkt — eine Ahnung von der elektrischen Bedeutung der Heilmittel hatte.

Hirths Auffassung von dem Betriebe des Organismus als einem elektrochemischen ist vielleicht nicht so ganz neu, wie er meint. In dem Schlussaufsatze zur 4. Auflage: „Die Dynamik des organischen Betriebes" weist dessen Verfasser Dr. F. Eschle namentlich auf Rosenbach hin, der schon eine ähnliche Ansicht aussprach. Aber neu ist Hirths Stütze seiner Lehre durch den Nachweis der hemmenden und schädigenden Wirkung des Alkohols einerseits, und den Hinweis auf die belebende und erregende Kraft der Kochsalzeinspritzung andererseits. Es wäre zu wünschen, dass die gedankenreiche Schrift in weiten Kreisen der Gebildeten Verbreitung fände; sie sei hiermit bestens empfohlen*).

Die Männer suchten durch geistige Getränke ihre gute Laune wiederherzustellen, und, indem sie sich eine künstliche Stimmung gaben, entfernten sie die natürliche, die allein uns wahre Heiterkeit und Tätigkeit gewährt.

Goethe

in Wilhelm Meisters Lehrjahre, II. Teil, 10. Kp.

---

*) Die Arbeit von Hirth ist in der Fachpresse nur selten zum Gegenstand von Erörterungen gemacht worden. Vielleicht geben die obigen Darlegungen darum einem Fachmanne Gelegenheit, zu der überaus wertvollen und interessanten Frage das Wort zu ergreifen. Die Schriftl.

Alkohol und Epilepsie.

Unter dem Titel „Einige Beziehungen des Alkoholismus zur Aetiologie der Epilepsie“ hat Dr. E. Hermann Müller, Zürich, in Ziehens Monatsschrift für Psychiatrie und Neurologie, Band XXVIII (1910), Ergänzungsheft*), eine sorgfältige Bearbeitung der interessanten Ergebnisse veröffentlicht, die beim Studium der zurzeit in der schweizerischen Anstalt für Epileptische in Zürich untergebrachten Kranken und der Journale seit Bestehen der Anstalt zu der Frage gewonnen wurden. Der Untersuchung, die zugleich die einschlägige Literatur gebührend berücksichtigt, liegt ein recht ausgedehntes Material zugrund: das Epileptikermaterial der Anstalt umfasst 847 Fälle, Männer und Frauen, dasjenige betreffend die Heredität (erst seit 1896 wurde ihr in der Anstalt vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt) immer noch 503 Fälle. Die Nachforschung erstreckte sich besonders auf die drei Fragen: 1. Existiert für die Epileptiker eine Zeugungskurve, welche analog der von Bezzola für die Schwachsinnigen konstruierten verläuft? 2. Wie zeigt sich der Einfluss der alkoholischen Depravation bei den Kindern bezw. Enkeln betreffend das Auftreten von Epilepsie, und ergeben sich Anhaltspunkte für die Prognosenstellung? 3. Welche Rolle spielt der individuelle Alkoholismus in der Aetiologie der Epilepsie?

Die Resultate fasst Müller dahin zusammen:

„1. Die Zeugungskurve der Epileptischen zeigt prinzipiell einen gleichen Verlauf wie die der Schwachsinnigen (Bezzola); dagegen sind die Maxima der Epileptikerkurve viel in die Augen fallender. Da diese auf die Zeiten im Jahre fallen, in denen am meisten Alkoholika konsumiert werden, so ist klar, dass die Epilepsie in noch viel höherem Grade eine Folge des elterlichen Alkoholismus ist.

2. Letzteres beweist auch die Hereditätsstatistik unserer Epileptiker, indem die alkoholische Heredität 4mal häufiger angegeben wird als die durch Epilepsie.

3. Für das Schicksal der Nachkommen ist das von den Grosseltern mütterlicherseits überkommene Keimplasma oft aus-

*) Als Sonderabdruck im Verlag von S. Karger, Berlin.

schlaggebend, indem die Töchter, ohne selbst abnorm zu sein, blastophthorisch veränderte Keime besitzen.

4. Die Alkoholepilepsie als eine auf gesunder Basis durch den Genuss geistiger Getränke erzeugte Epilepsie existiert nicht. Der Alkohol vermag im Individuum latente Epilepsie zu entfesseln, resp. die vorhandene Spasmophilie so zu steigern, dass früher oder später eine Epilepsie ausbricht. Alle diese Formen von Epilepsie heilen in der Regel bei Enthaltsamkeit von alkoholischen Getränken ohne jede weitere Therapie; Aufgeben der Abstinenz veranlasst erneuten Ausbruch der Krankheit, der nicht immer reparabel ist, sondern oft genug zu epileptischem Schwachsinn führt.

5. Der Alkoholgenuss stillender Frauen vermag beim Säugling epileptische Krämpfe hervorzurufen.

6. Epileptiker sollen sich jeglichen Alkoholgenusses strikte enthalten." Dr. Flaig.

Je nüchterner ein Volk ist, desto gesunder sind auch seine Nerven.
Professor Dr. Siemerling, Direktor der Kieler Nervenklinik.

Von der Trunksuchtsbekämpfung in England 1910.

Ueber die Tätigkeit der Einrichtungen, die unter den Trunksuchtsgesetzen (von 1879—1900) genehmigt und beglaubigt sind, ist für das Jahr 1910 den beiden Häusern des Parlaments ein lehrreicher Bericht zugegangen*). Es handelt sich um 3 Arten von Anstalten: Zufluchtsstätten (Retreats), beglaubigte Trinkerheilstätten (Certified Inebriate Reformatories), staatliche Trinkerheilstätten (State Inebriate Reformatories).

1. Retreats.

Wer eine Zufluchtsstätte für Trinker eröffnen will, bedarf der Genehmigung durch den Grafschafts- oder Flecken-Rat (County or Borough Council). Wer als Patient dort eintreten möchte, muss freiwillig vor einem Friedensrichter ein Gesuch um Aufnahme für eine bestimmte Zeit unterzeichnen; zwei Personen müssen in einer „statutarischen Erklärung" durch ihre Unterschrift bezeugen, dass der Antragsteller Trinker im Sinne des Gesetzes ist. Auf Grund dieser zwei Urkunden wird die Aufnahme in eine Zufluchtsstätte verfügt, und der Patient kann zwangsweise bis zum Schluss der bestimmten Zeit festgehalten werden.

Weder die Zahl der Zufluchtsstätten, noch die der freiwilligen Patienten hat 1910 wesentlich zugenommen.

158 Personen unterzeichneten die notwendigen Gesuche vor dem Friedensrichter und wurden als „Patienten unter dem Gesetz" aufgenommen; 299 „Privatpatienten" kamen hinzu. Von diesen 457 Personen waren 191 männlich, 266 weiblich. Es kam kein Todesfall vor. Von den 158 „Patienten unter dem Gesetz" wurden 33 Personen vorzeitig entlassen. 7 entwichen; 4 kehrten freiwillig zurück, 3 wurden auf gerichtliche Anordnung ihren Zufluchtsstätten wieder zugeführt. Zeitweiliger Urlaub wurde 61 Patienten gewährt.

20 Zufluchtsstätten werden aufgezählt.

2. Cert. Inebr. Reformatories.

Bei diesen „beglaubigten Trinkerheilstätten" handelt es sich um zwangsweise Unterbringung. 327 Personen wurden auf Grund der Trunksuchtsgesetze 1910 zur „Detention" verurteilt, 79 Männer, 248 Frauen. (29 Verurteilungen unter Abt. 1, 298 unter Abt. 2 des Gesetzes):

a. Betr. Ueberweisungen unter Abt. (Sektion) 1 des Gesetzes.

Wenn ein Gewohnheitstrinker bestimmte Vergehen unter dem Einflusse des Trunks begangen hat, kann er anstatt zu Gefängnis zur „Detention" in einer „beglaubigten Trinkerheilstätte" verurteilt werden. 1910 waren im ganzen 502 Personen (49 Männer und 453 Frauen) den Cert. Inebr. Reformatories überwiesen. Die Vergehen, welche den Anlass der Verurteilung gaben, waren: Totschlag 1, Strafbare Kindervernachlässigung 391, Versuchter Selbstmord 37, Diebstahl und Hehlerei 41, Geldschwindel 2, Betrug 1, Tätlichkeiten 12, Boshafte Verwundungen 5, Brandstiftung 1,

*) The Report of the Inspector under the Inebriates Acts, 1879 to 1900, for the year 1910.

Boshafte Beschädigungen 7, Peinliches Verbrechen 2, Verleitung zum Selbstmord 1, Fälschung 1, zusammen 502.

b. Betr. Ueberweisungen unter Abt. 2 des Gesetzes.

Ein Gewohnheitstrinker, der eines Vergehens überführt ist und in den letzten 12 Monaten bereits 3 mal ähnlichen Vergehens sich schuldig gemacht hat, kann bereits von einem kleinen Gerichtshof (Petty sessional Court) in eine Trinkerheilstätte geschickt werden, wenn er mit dem gekürzten Verfahren zufrieden ist; will er nichts davon wissen, dann geht die Sache an das Schwur- oder an das Untersuchungsgericht (Assizes or sessions for trial on indictment). Branthwaite bemerkt hierzu: „das Verfahren, jemanden in den Kerker zu bringen, ist einfach und schnell, das, welches nötig ist, jemanden in eine Heilstätte zu schicken, verhältnismässig beschwerlich und langsam."

Verurteilt wurden 1910 Gewohnheitstrinker, die 3 mal in den letzten 12 Monaten wegen Trunkenheit belangt waren, bei dem vierten von ihnen gegebenen Aergernis, weil sie sich anstössig betrugen 220, weil sie auf einem öffentlichen Platze betrunken gefunden wurden 77, weil er in einer konzessionierten Schenke betrunken gefunden wurde 1.

Br. spricht sich über die Behandlung und die Detention der Ueberwiesenen befriedigt aus.

3. State Inebriate Reformatories.

Das Gesetz von 1898 ordnete die Errichtung staatlicher Trinkerheilstätten an für die, welche mehr als 300 oder 400 mal wegen Trunkenheit zu Gefängnis verurteilt waren. Das Gesetz wollte nun 1. längere Zeiten der Detention, um die Möglichkeit einer ärztlichen Behandlung zur Förderung körperlicher und geistiger Genesung zu schaffen; 2. Ueberführung in ein Leben in angenehmer Umgebung mit gutem moralischen Einfluss und regelmässiger Arbeit; 3. die Anwendung aller möglichen Mittel, den Patienten zu befähigen, beim Verlassen der Anstalt ein neues Leben zu beginnen. Eine staatliche Trinkerheilstätte für Männer befindet sich zu Warwick, eine für Frauen zu Aylesbury.

1910 wurden an Aylesbury 35 Frauen von „beglaubigten Trinkerheilstätten", 3 unmittelbar durch Gerichtsbeschluss überwiesen. 37 Personen wurden entlassen, 2 in eine Irrenanstalt überführt, 1 starb, 57 waren am Jahresanfang, 52 am Schluss unter Detention.

In Warwick befanden sich am Jahresanfang 29, am Schluss 24 unter Detention. 12 Männer wurden 1910 überwiesen, 11 von „beglaubigten Trinkerheilstätten", 1 unmittelbar durch Gerichtsbeschluss, 16 wurden nach Ablauf ihrer Zeit entlassen, 1 in eine Irrenanstalt überführt.

Die Ordnung und Disziplin in den Anstalten haben stets befriedigt.

—e.

Staatsbeiträge in Norwegen für die Nüchternheitsbewegung.

Von A. Th. Kiär, Kristiania.

Seit dem Jahre 1844 ist die Arbeit gegen den Alkoholismus — nur mit Ausnahme der sieben Jahre von 1869—1876 — von der norwegischen Staatskasse unterstützt worden.

In den Jahren 1844—1869 wurde ausschliesslich der Kampf gegen das Branntweintrinken gefördert: in den 3 Jahren 1851—1854 betrug diese Staatsunterstützung jährlich 4000 Kronen (= 4500 Reichsmark), von 1854 bis 1863 8000 Kronen, von 1863 an wieder nur 4000 Kronen[1]).

Die Totalenthaltsamkeitsbewegung, die im Jahre 1859 nach Norwegen gekommen war, versuchte in den 1860er Jahren vergebens Staatsbeitrag zu erhalten. 1869 wurde jede Bewilligung an Nüchternheitsvereine abgelehnt.

In der ersten Hälfte der 1870er Jahre stieg der Alkoholkonsum und die Trunkenheit in Norwegen wegen der ökonomisch guten Zeiten und auch wegen des verhältnismässig geringen Interesses für die Nüchternheitsarbeit in bedenklichem Grade. Im Jahre 1875 wurde dann sowohl von Seiten der Branntweinenthaltsamkeitsbewegung als von Seiten der Totalenthaltsamkeitsbewegung wieder um Staatsbeitrag nachgesucht. Das Storting bewilligte daraufhin im Jahre 1876 6000 Kronen für den Kampf gegen den unmässigen Genuss berauschender Getränke.

Das Kirchenministerium sandte zudem Redner aus, die, ohne den Gebrauch der berauschenden Getränke zu bekämpfen, durch Vorträge aufklärend wirken sollten. Es war ihnen auch aufgetragen, die Enthaltsamkeits- und die Totalenthaltsamkeitsvereine nicht zu kritisieren, sondern diese „als nützliche Veranstaltungen zur Erreichung desselben Zieles“ zu behandeln (Instrux vom 5. Januar 1877).

Von dem nächsten Jahre an hat der norwegische Staat die Nüchternheitsvereine direkt unterstützt und zwar in den Finanzjahren 1877—78 bis 1884—85 mit 6000 Kronen jährlich, 1885—86 bis 1889—90 mit 8000 Kronen jährlich, 1890—91 bis 1907—08 mit 12 000 Kronen jährlich.

Bis 1889 wurde sowohl die Branntweinenthaltsamkeitsbewegung als die Totalenthaltsamkeitsbewegung unterstützt; als aber in diesem Jahre der letzte Verband von Vereinen der älteren Richtung aufgelöst wurde, gingen die genannten Beiträge ausschliesslich an die Totalenthaltsamkeitsbewegung — mit Ausnahme von 300 Kronen in jedem der Jahre 1906—07 und 1907—08, die an die „Zusammenarbeitende Nüchternheitsfreunde“ (aus sowohl Mässigen als Totalenthaltsamen bestehend) abgeführt wurden.

---

[1]) Die Mitgliederzahl der Anti-Branntwein-Vereine, die von 1845 bis 1860 von 15 000 auf 30—35 000 gestiegen war, ging seit etwa 1863 zurück und wurde 1870 auf etwa 20 000 geschätzt. Der Branntweinkonsum, der seit den 1830er Jahren sehr erheblich gesunken war, fing seit 1864 wieder an zu steigen. Dieses Steigen dauerte — mit einer Pause von 1867—1872 — bis um die Mitte der 1870er Jahre; später nahm der Branntweinkonsum wieder bedeutend ab.

Für den Finanztermin 1. IV. 1908 bis 30. VI. 1909 wurden (berechnet pro Jahr) ausser 12 000 Kronen für die norwegischen Nüchternheitsvereine, 200 Kronen für das Internationale Bureau zur Bekämpfung des Alkoholismus (Lausanne) bewilligt; die 12 000 Kronen wurden von dem Kirchenministerium dann ausschliesslich unter den Totalenthaltsamkeitsvereinen verteilt (wegen des geringen Gedeihens der „Zusammenarbeitenden Nüchternheitsfreunde"). Mit demselben Staatsbeitrag wurden die norwegischen Totalenthaltsamkeitsvereine und das internationale Bureau in Lausanne auch im Jahre 1. VII. 1909 bis 30. VI. 1910 unterstützt. Im nächsten Jahre wurde der Staatsbeitrag für die norwegischen Vereine um 4000 Kronen erhöht, also insgesamt, einschliesslich des Beitrages für das internationale Bureau 16 200 Kronen bewilligt. Dieser Betrag wurde auch für das Jahr 1911—12 unverändert zur Verfügung gestellt.

Für das Finanzjahr 1912—13 ist der Beitrag für die Nüchternheitsvereine nochmals erhöht worden, im ganzen auf 20 000 Kronen (22 500 Reichsmark), davon 19 600 Kronen für norwegische Totalenthaltsamkeitsvereine, 200 Kronen für das I. B. in Lausanne und 200 Kronen für die Internationale Vereinigung gegen den Missbrauch geistiger Getränke.

Ausser diesen Beiträgen für Vereine kommen noch spezielle Beiträge für verschiedene Nüchternheitskongresse, z. B. für den III. internationalen Kongress gegen den Missbr. geist. Getränke, der im Jahre 1890 in Kristiania stattfand und je 4000 Kronen für die nordischen Enthaltsamkeitskongresse in Kristiania 1900 und 1908.

Dazu kommen ferner Beiträge zur Errichtung und zum Betrieb einer Trinkerheilstätte (Oerje), für welche der Staat im Jahre 1908 die Kasernenbauten einer früheren Festung zur Verfügung gestellt hat. Für die Errichtung dieser Heilstätte hat der Staat im ganzen 29 675 Kronen nebst einer zinsenfreien Anleihe von 5000 Kr. bewilligt. Für den Betrieb (eröffnet am 1. Juli 1910) wurden im Finanzjahr 1910—11: 6650 Kr., 1911—12: 5375 Kr., 1912—13: 6375 Kr. als Unterstützung gewährt. — Eine kleine Trinkerheilstätte unterhält fernerhin seit 1909 das Blaue Kreuz, einer der vom Staat unterstützten Enthaltsamkeitsvereine. Zur Errichtung einer Werkstätte für die Patienten dieser Heilstätte hat der Staat im Jahre 1911—12 2500 Kronen gegeben.

Dem Alkoholgift fallen tausendmal mehr Menschen als allen anderen Giften zusammengenommen zum Opfer.

Friedrich Paulsen.

Aus der älteren Mässigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung in Hamburg.

Von Pastor Dr. Stubbe, Kiel.

Territoriale und historische Monographien zur Alkoholfrage und Antialkoholbewegung stellen wertvolle Beiträge zur Literatur unseres Faches dar. P. Dr. Stubbe hat seinen bisherigen verdienstvollen Monographien solcher Art — „Die ältere Mässigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung in Schleswig-Holstein", „Der Kampf gegen den Alkoholismus in Mecklenburg", „Das Trinken in Schleswig-Holstein" — vor einiger Zeit eine weitere angereiht: „Hamburg und der Branntwein, Die ältere Mässigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung in Hamburg"*), aus der wir nachstehend zwei Kapitel (Kapitel X ist unter c) und d) gekürzt) zum Abdruck bringen.

D. Schriftl.

IX. Der Hamburgische Verein gegen das Branntweintrinken.

a) Die Vereinsgründung.

Der Verein, welcher berufen war, Hamburgs Ehrenplatz in der älteren Mässigkeitsbewegung zu begründen und Hervorragendes für das Gesamtwohl zu leisten, war der Hamburgische Verein gegen das Branntweintrinken.

Die Männer, welche in der Patriotischen Gesellschaft für die Gründung eines Mässigkeitsvereins eingetreten waren, erhielten 1840 einen tatkräftigen Zuwachs durch die Persönlichkeiten, die im Amte Ritzebüttel die Arbeit eines solchen Vereins kennen gelernt und unterstützt hatten: Wasserbaudirektor Hübbe und der frühere Amtmann, jetzt Senator Dr. Meier.

Am 29. Oktober 1840 wurde — unter Berufung auf nordamerikanische Arbeit und Erfolge — ein kleinerer Kreis versammelt; 45 Personen, darunter 3 Senatoren, 5 Geistliche, 5 Aerzte, 5 Schullehrer unterzeichneten die Branntwein-Entsagungsformel. Am 7. November lenkte Pastor Müller von St. Katharinen in der „Gesellschaft der Freunde für das Vater-

*) Mässigkeits-Verlag Berlin W 15, 151 S., 2 M.

ländische Schul- und Erziehungswesen" die Aufmerksamkeit der Lehrerwelt auf die neue Bestrebung. Als dann unerwartet der berühmte amerikanische Mässigkeitsapostel Robert Baird, Rev., durch Hamburg reiste, hielt man am 9. November eine vertrauliche Zusammenkunft, in der Baird über den Fortschritt der Reform in den amerikanischen und in den ihm bekannten europäischen Staaten sprach. Am 12. November erfolgte die Konstituierung des „Hamburgischen Vereins gegen das Branntweintrinken" mit Annahme eines vorläufigen Statuts und Wahl eines vorläufigen Vorstandes.

Senator Dr. Binder, Dr. de Chaufepié, Kornumstecher D. F. Ehlers, Senator Dr. Hudtwalcker, Wasserbaudirektor Hübbe, Senator Dr. Meier, Pastor Müller, Prediger Rheeder, Kaufmann Wm. Ritter, Prof. Wurm waren die provisorischen Vorsteher und Assistenten des Vereins.

In Theorie und Praxis sollte der junge Verein bald die Feuerprobe zu bestehen haben.

b) Die Branntweinemeute.

Auf den 18. Januar 1841 lud der Vorstand die Vereinsmitglieder und -freunde zu einer Versammlung in den alten Hörsaal des Johanneums. Etwa 6—700 Personen fanden sich ein, darunter Pöbel, welcher „Vollblut sein soll". Alsbald nach Eröffnung der Versammlung machte dieser sich durch Witzeleien und Zwischenrufe bemerkbar. Mahnungen zur Ruhe fruchteten nichts, sondern bewirkten Hurrahrufe, Gepfeife und Emporwerfen von Branntweinflaschen. Nun hob der Vorsitzende die Versammlung auf, und der Vorstand entfernte sich. Neuer Tumult setzte ein.

Zur Unruhe drinnen kam jetzt ein Getümmel von aussen. In den Branntweinschenken und Bordellen der Gegend war schon lange gegen den Verein gehetzt. Der Tag der öffentlichen Versammlung sollte zu einem Hauptschlage gegen ihn benutzt werden. Es war Freischnaps ausgegeben. Als im Hörsaal der Lärm losbrach, fanden sich aus jenen zweifelhaften Lokalen Rowdies in Scharen zusammen, die mit Pumpenstielen und Branntweinflaschen auf das Johanneum einstürmten. Man zerbrach die Tür. Die Männer des Vorstandes, auf die es abgesehen war, konnte man nicht finden. So liess man denn seine Wut an dem unschuldigen Gebäude aus und sorgte dafür, dass es an Branntwein dabei nicht fehle. Das Haus ward spoliert, Menschenleben dagegen „glücklicher und kaum erklärlicher Weise" nicht verletzt. Die Ruhestörer überwältigten und beseitigten die Polizeimannschaft. Darauf wurde die Bürgergarde durch Appellschlagen (dem später durch Missverständnis der Generalmarsch substituiert ward) zu den Waffen gerufen; sie stellte ohne grosse Mühe die Ruhe wieder her.

Diese hamburger Branntwein-Emeute erregte in ganz Europa Aufsehen. „Völlerei und Unzucht, diese Schandflecken in der Gemeinde des Herrn, hatten Hand in Hand gehend, durch ihre Förderer und Freunde einen augenblicklichen Sieg davongetragen und öffentlich triumphiert über die Vertreter der Zucht und guten Sitte", erklärt Böttcher. Kirchenrat van Nes in Bentheim aber gab im Februar 1841 ein längeres Votum ab, in welchem es hiess:

„Kaum kann ein Auftritt ungerechter, frevelhafter und empörender gedacht werden, als den im verflossenen Monat ein roher Pöbelhaufen zu Hamburg bei Veranlassung, dass sich der dortige Mässigkeitsverein infolge eines an seine Mitbürger gerichteten Aufrufes versammelt hatte, hervorrief." — — —

„Die rohe Gewalt hat hier augenblicklich gesiegt."

— — — „Und dieser, mit Schmach und Ungerechtigkeit befleckte Triumph eines Pöbelhaufens sollte uns an dem endlichen Gelingen unserer guten Sache verzagt oder irre machen? Im Gegenteil! In jeder Mässigkeitsschrift, die künftig die heillosen Wirkungen des Branntweins auf die Entsittlichung der Menschen hervorhebt, wird auf diesen Auftritt hingewiesen werden: — dieser Frevel zeugt für die Wahrheit, dass der Branntwein der Ruin aller Sittlichkeit, der Feind aller bürgerlichen Ordnung ist, kräftiger und überzeugender, als 1000 Beispiele einzelner Trunkenbolde."

— — — „Ja, möchten die höchsten und allerhöchsten Behörden sich hier auf's Neue überzeugen, dass der Branntwein eine Niederträchtigkeit im Volke hervorbringt, die jeder gesetzlichen Ordnung Hohn spricht und die Grundsäulen des Staates untergräbt. Nicht allein vergeudet er den Wohlstand des Landes, nicht allein entfremdet er den Bürger von den Künsten und Gewerben des Friedens: sondern er verwandelt ein Volk in eine Bande feiler Sklaven, Jedem zum Dienst bereit, der seinem Gelüst fröhnt, um Aufruhr, Plünderung und Mord hervorzurufen! — Hier ist die gefährliche Losung gegeben, wie man den rohen Pöbel auch gegen die wohlthätigsten Absichten der Regierungen aufhetzen kann! Wie leicht können die durch den Branntwein entzügelten Leidenschaften gegen die Fundamente des Staates gerichtet werden! — Möchten die Behörden durch kräftige Massregeln die wohlthätigen Zwecke der Vereine befördern und dadurch sich ein Volk bilden, das nüchtern, kräftig, wohlhabend und Freund der Gesetzlichkeit und Ordnung ist; — welche Tugenden doch die mächtigsten Bollwerke des Staates sind.

Nein, nicht scheu, nicht verzagt hat uns dieser Auftritt gemacht, sondern er hat vielmehr mit Flammenschrift die Wahrheit aufs Neue verkündet, dass der Branntwein der Verderber des Volkes und der Ruin aller bürgerlichen Ordnung ist."

Der Senat zu Hamburg nahm die Sache sehr ernst. Auf Grund eines Berichtes des Polizeiherrn fasste er am 20. Januar den Beschluss:[1])

1. Auch heute noch ist ein Teil des Bürgermilitärs für etwaiges Einschreiten bei Unruhen bereit zu stellen.
2. Ueber Massregeln gegen Schenkwirte u. dergl. ist erst Beschluss zu fassen, wenn die Akten eingegangen sind.

---

[1]) Hamburger Stadt-Archiv. Cl. VII. Lit. b No. 23a Vol. 37a. Medizinalwesen.

3. Von einem Verbot an den Vorstand des Mässigkeitsvereins oder einer Einmischung in dessen Angelegenheiten ist abzusehen. Ueber etwaige Versammlungen des Vereins soll lediglich der Polizeiherr, über etwaige Anzeigen oder Aufrufe der Censor der politischen Blätter befinden.
4. Ein für die „Börsenhalle" ausgearbeiteter Artikel wird im Allgemeinen gebilligt, dem Censor indess eine Ueberarbeitung anheimgegeben.

Durch einen offiziellen Bericht wollte man also den Schauergerüchten über die Emeute die Spitze abbrechen. Das Bürgermilitär fand keine erneute Gelegenheit zum Einschreiten. Massnahmen gegen bestimmte Personen erfolgten nicht; am 31. März 1841 wurde amtlich mitgeteilt, dass Anstifter oder Hauptagenten des Aufruhrs sich nicht haben ermitteln lassen.

Den Oberalten wurde von „Einem Hohen Rath" Kenntnis von dem Beschlusse des 20. Januar geben. Sie erwiderten am 25. d. Mts.:

„Dieser Tumult, so verrucht in seiner Absicht als frech in seiner Ausführung, zeigt uns — in Verbindung mit den Ergebnissen der jährlichen Polizeitabellen — einen Verfall der öffentlichen Sittlichkeit, welcher nicht bloss zu der sorgfältigsten Ueberwachung und zu kräftigen Repressionsmitteln, sondern auch zu der Erwägung auffordert, ob nicht ausser der (präsumtiven) Wirksamkeit der Kirche und Schule auch noch in der Hand der Regierung anderweitige Vorbeugungsmittel liegen, durch deren Anwendung einem Sittenverfalle zu widerstehen sei, welcher zu einem grossen Teile bei der geringen Volksklasse seinen (letzten, unmittelbaren) Grund in dem Ueberhandnehmen des Branntweintrinkens hat. Mit Vertrauen dürfen E. O. A. dem von der Weisheit E. E. Raths zu gewärtigenden Gebrauche beider vorgedachten Mittel entgegensehen."

Und der Verein selbst liess sich nicht entmutigen. Was ihn niederschmettern sollte, gereichte ihm zum Aufschwung.

X. Allerlei Widerspruch und Spott.

a) Einreden aus dem Volke.

So wenig wie die Praxis grober Feinde, konnte die Theorie feinerer Gegner dem Verein gegen den Branntwein etwas anhaben.

Einwendungen und Bedenken gab es in Hamburg gegen den Verein ähnlich wie zu Ritzebüttel-Cuxhaven,

und die Antwort war der dortigen verwandt. Als Einreden lernen wir kennen[1]):

1. Der Missbrauch darf den Gebrauch nicht aufheben; verhütet die Unmässigkeit, aber bringt die Mässigen nicht von einer ihnen angenehmen Gewohnheit.

2. Die Entsagung ist zu schwer für die arbeitenden Klassen, denen der Branntwein zur Stärkung und Erwärmung notwendig ist.

3. Die Herren des Mässigkeitsvereins haben gut reden; sie behalten ihren Wein bei, während die arbeitenden Klassen dem Branntwein entsagen sollen, ohne jedoch Wein bezahlen zu können.

4. Mag die Absicht der Mässigkeitsleute gut, ihre Ansicht richtig sein; das gibt ihnen noch kein Recht, irgend jemanden zu zwingen — auch wird kein ordentlicher Mann sich zwingen lassen.

5. Es ist bei uns mit dem Branntwein so schlimm nicht.

6. Die ganze Mässigkeitssache ist im Grunde nichts als eine Unternehmung des Pietismus, eine Art Muckerei, ein Jesuitenkram.

7. Ich trinke ohnehin keinen Branntwein; es kommt mir deshalb lächerlich vor, dem Branntwein durch eine förmliche Unterschrift zu entsagen.

8. Ich billige die Vereinssache, allein ich bin kein Freund von Vereinen; auch widerstreitet es meiner Natur, meine Freiheit in unschuldigen Dingen, wie für mich ein Glas Liqueur oder Punsch sein würde, zu binden. Der Trunksucht habe ich immer entgegenzuwirken gesucht, und werde es gewiss, auch ohne Mitglied des Vereins zu sein, ferner tun. Vor allem streiten die Gelübde wider die Freiheit.

9. Ich würde als Mitglied wenig nützen können; auch wird der Verein recht wohl ohne mich bestehen.

10. Wir billigen die Mässigkeitssache; wir sehen selbst die Existenz eines Vereins für dieselbe als notwendig an; allein wir mögen dem gegenwärtigen Vereine nicht beitreten, weil man es mit demselben vom allerersten Entstehen an auf das allerverkehrteste angefangen hat.

Die Widerlegung lautet:

1. Das gilt nicht beim Branntwein. Der Trinker wird zum Betrinker. Was ist denn das zulässige Normalmass? Wie soll man es durchführen? Nur Enthaltsamkeit hilft.

2. Branntwein erwärmt und stärkt nicht, sondern täuscht. Für das ersparte Schnapsgeld kann man bessere Nahrung und Kleidung anschaffen.

3. Wir haben es nicht mit einer Wein-, sondern mit einer Schnapsplage zu tun; auch ist der Wein nicht entfernt so verderblich wie der Schnaps. Uebrigens würde aus den Schnapsersparnissen sehr wohl von Zeit zu Zeit ein Fläschchen Wein gekauft werden können.

4. Nicht durch Zwang, sondern durch Ueberzeugung breitet sich der Verein aus. Will man einen Zwang darin sehen, dass Brodherren keinen Schnaps mehr geben und Nichttrinker den Trinkern vorziehen, so wird man doch auch den Arbeitgebern ihre Freiheit zugestehen müssen (bei der die Arbeiter sich gut stehen).

5. Vergleiche doch die hamburger Branntweinstatistik!

6. Jede Konfession beteiligt sich an der Arbeit; nur ein Zweck liegt vor: den Branntwein zu verdrängen. Der Verein bekümmert sich nicht um den Glauben seiner Mitglieder und verteilt nicht Traktate, sondern Mässigkeitsschriften.

7. Man verpflichtet sich auch, dem Branntweinkonsum im allgemeinen kräftig entgegenzuwirken.

---

[1]) vgl. Der Hambg. Verein g. d. Br., Hamburg. März 1841. Langhoffsche Buchdruckerei. — S. 25 f.

8. Der Anschluss an einen Verein erfordert eine gewisse Selbstverleugnung, aber gemeinnützige Gesinnung hilft sie üben; ohne Vereine sind eben keine Erfolge erzielt. Verzicht auf Branntwein ist ebenso wenig Unfreiheit wie Verzicht aufs Rauchen u. dergl. — Das „Gelübde" ist nicht ein Gelübde im engeren Wortsinne, auch nicht so ängstlich, zumal ausdrücklich das Rücktrittsrecht vorbehalten ist. Der Grund der Gelübdescheu dürfte sein, dass die Scheuen sich nicht stark genug fühlen, der durch ein Glas Liqueur oder dergl. herbeigeführten Versuchung zu widerstehen und selbst dem Spotte gegenüber standhaft zu bleiben.

9. Aus Einzelnen erwächst die Vielheit und damit die Macht.

10. Freilich ist man nach den Ereignissen klüger als vorher; dankbar wird man sein, wenn kluge Männer in den Verein eintreten, auch die Leitung gerne ihnen übergeben.

b) Aerztliche Oppositionen.

Gewichtiger als die landesüblichen Einreden war der Widerspruch der Wissenschaft und der Hieb der Satire.

Als Männer der Wissenschaft traten die DDr. med. Oppenheimer und Buchheister dem Vereine und seinen Bestrebungen entgegen.

Dr. Oppenheimer[1]) suchte darzulegen, dass der Kampf gegen den Branntwein eine Förderung des Opiums bedeuten würde:

„Warum endlich verschweigt man, dass mit der Abschaffung des Branntweins ein weit schlimmeres Gift da bereits an seine Stelle getreten, wo die Ausdehnung der Mässigkeitsvereine eine ausgedehntere geworden ist als bei uns? Die Sitte des Opium-Essens hat auf eine beunruhigende Weise überhand genommen! Der Verbrauch des Opiums ist in England jährlich im Steigen. Im Jahre 1820 betrug die Einfuhr 16 169 Pfund, im Jahre 1838 31 205 Pfund. — — Hüten wir uns ernstlich einem unversöhnbaren Feinde, der vor der Thür lauert, in die Hände zu fallen. Die Zeit ist sonst nicht fern, wo aus der in frommer Absicht gestreuten Saat Fluch statt Segen emporkeimen wird, wo die Behörden, die jetzt die Mässigkeitsvereine gewähren lassen, sich ihrem unheilbringenden Wirken kräftig widersetzen müssen. — — — Wir haben bisher noch keine Nation, in welchem Kultur-Zustande sie sich befinden möge, gefunden, die sich nicht eines eigenen Reizmittels, das in Menge genossen berauschend wirkt, bedient hätte. Die Lappen und Samojeden haben ihren Fliegenschwamm, die Araber den Haschisch, die Tatern den Cumiss, die Türken und Perser das Opium. Und unsere ärmere, von Kummer, Sorgen und Arbeit niedergedrückte Klasse, welche die Reizmittel unserer Reichen, Bier und Wein, nicht erlangen kann, sollte sich mit nichts begnügen? — Sie muss ein Belebungs- und Berauschungsmittel haben, um ihre Plage und ihre Trübsale zu vergessen, und greift zum — Opium als dem billigsten!"

Pastor Böttcher selbst erwiderte hierauf: 1. Es liegt ein historischer Irrtum vor. Bei verhältnismässig wenigen Völkern finden wir Rauschmittel, wie bei uns den Branntwein,—

[1]) Hambg. Corr. Mai 1841, Böttcher, General-Bericht S. 681 f. — Von den Entgegnungen buche ich nur die von Böttcher.

und dann auch nicht zu allen Zeiten und nicht bei der Masse des Volkes. — 2. Physiologisch irrt O.: es leben genug Menschen ohne Spirituosengenuss; nicht der Rausch-, sondern der Nahrungsmittel bedarf der Mensch. — 3. Moralisch ist es richtiger, an die Macht des guten Willens frei zu werden, zu erinnern als die Notwendigkeit eines Rauschmittels aus der sinnlichen Schwäche zu folgern. — 4. Verkehrt ist es, dass das arbeitende Volk zum Opium greifen müsse, wenn ihm der Branntwein genommen werde; wenn die Branntweingroschen wegfallen, ist Geld genug da z. B. für einen Schoppen Bier oder Wein.— Auch das gewählte Beispiel ist nicht beweiskräftig: 1. Der Opiumgenuss ist in England keine allgemeine Volksgefahr; sonst würde die Vereinsarbeit dort auch ihn aufs Korn nehmen. 2. Dort wirkt auf die Schätzung des Opiums der lebhafte Verkehr mit Ostindien ein. 3. Es gab dort deshalb Opium- und Branntweingenuss lange nebeneinander. 4. Leider ist die Abschaffung des Branntweins in England noch keine Tatsache, und 5. den Mitgliedern der Mässigkeitsvereine ist nicht vorzuwerfen, dass sie dem Opium fröhnen.

Dr. Buchheister erhob einen „Protest gegen Mässigkeits-Vereine im Namen der Medizin, Moral, Oeconomie und Humanität".

1. Die Mässigkeits-Vereine erscheinen wie hysterische Kindlein unserer Zeit. — Nach ihrem Prinzip müsste man zum Zyniker Diogenes werden; gegen das Uebermass wende man sich, aber nicht gegen die Mässigkeit! Wie kann man mit einem Male eine erregende Potenz weglassen, an die man sich seit Jahren gewöhnt hat? wie Branntwein verbieten, aber Wein erlauben (der ebenso gut Alkohol enthält)? 2. Unterschreiben soll der freie Mann, keinen Branntwein zu trinken, während die Führer Wein geniessen? Wer Trunksucht bekämpfen will, begnüge sich mit gutem Rat, hüte sich aber vor Uebertreibung (Bekämpfung des mässigen Genusses) und moralischem Zwang (Schnapsverbot für die Arbeiter seines Geschäfts, Veranlassung zur Unterschrift). 3. Branntwein ist Gift, — d. h. wenn er übermässig genossen und sorglos bereitet wird. Gegen die schlechte Zubereitung müssten die Behörden einschreiten. Gegen den gänzlichen Verzicht auf Branntwein spricht der Mangel eines für alle Verhältnisse passenden Ersatzgetränkes. Der Teetotalismus zeigt, wohin rigorose Enthaltsamkeit führt; in dem gerühmten Amerika sehen wir als dessen Früchte Zwietracht, Lüge, Heuchelei (Polemiken auf den Kanzeln, an Stelle der Branntweinschilder heimliche Erkennungszeichen usw.). 4. Der Mensch ist Geist und Fleisch; soll das Fleisch nicht siegen, so bessere man die Volkserziehung und mache den Sinn für edlere Genüsse empfänglich. In den Mässigkeitsvereinen aber taucht das Entsagungsdogma, das früher Anachoreten, Mönche, Nonnen und Geisler hervorbrachte, wieder auf. Es ist gefährlich, den Trieb nach Freude zu unterdrücken.

Dr. Alexander setzte ein Schlusswort hinzu: Wer ein Licht gebraucht, gehe damit vorsichtig um; so ist's auch mit mässigem Trinken. Wer den Branntwein verbannen will, muss auf polizeiliche Aufsicht, gutes Wasser und billiges, gutes Bier halten. Ferner muss der Branntwein verteuert werden durch

Abgaben, gehemmte Einfuhr, Prüfung der Sittlichkeit der Wirte bei neuen Konzessionen, und bei Knappheit der Kartoffeln ist die Fabrikation einzuschränken. Aber „Ein Mittel“ (gegen den Branntwein) bleibt unerlaubt, — Verführung zu scheinheiligen bindenden Unterschriften, weil die Mässigen auch ohne diese auf ebenem Wege bleiben, die Lasterhaften aber weder durch angelegte Fesseln geistig verbessert werden, noch die Erfindung von Kniffen und Schlichen scheuen“, ihr Wort zu umgehen oder andere Laster zu üben.

Eine volkstümliche Antwort schrieb „der Bruder des seligen Kandidaten Wilhelm Schumacher“:

Wat dee Hamborger Arbeitsmann, Hinrich Kruuskopp,
seggt he to eenen Dokter von wegen den Brannwien
De Kröger Gootbeer kummt my up Hacken naa.“

Der Arbeiter kommt zum Arzte: er wolle in den Verein für das Branntweintrinken eintreten. — Dr. B. erwidert, er habe nur den mässigen Genuss des Branntweins verteidigt. — Antwort: Er gehöre gerade zum „Verein gegen den Brannwien“. Der 18. Januar habe gezeigt, wie der Branntwein die Leute toll mache. Er wolle nur erzählen, „datt wy in Hamborg nich alltosamen vernagelt sünd, un woll weeten doot, dat alle Brannwiensüpers in'n ersten Anfang mässige Drinkers wesen sünd, un so meent myn Froo ook“. „Soon Muschas, as he is,“ wollten nur darauf hinaus, von den vielen Krankheiten, die der Branntwein erzeuge, Vorteile zu ziehen. Es gäbe in Hamburg auch vernünftige Aerzte, die sich zum Verein hielten, und „een Seidel Beer to 2 Schilling by unsen Kiehn“ tränken. „Un nu adjüs, Herr Dokter, kumm he uns nich wedder, un holl hee sik man jo nich op in Hamborg, sünst müchen wy em mal een Fedder ut'n Flunk trecken, versteiht he my?“

Ehlers aber griff die Bemerkungen Bs. über die in Hamburg üblichen Verunreinigungen des Branntweins auf (Kupfergehalt, — Tabaksblätter, Paradiesblätter, Arsenik, — Bereitung aus verderbenden Kartoffeln), um eine „ergebenste Bitte an alle Herren Schnapskenner“ namens eines Eckenstehers loszulassen, in der er um gütigen Nachweis ersuchte, wo man unverfälschtes Getränk erhalten könne (über die Mässigkeitler, die den Schnaps für entbehrlich hielten, lache man ja).[1])

c) Die Satire.

Reichlich und kräftig arbeitete die Satire. In Altona entstand das „Gesetzbuch des Mässigkeitsvereins in Krähwinkel“[2]), in Hamburg „Bekenntnisse eines Berliner Mässigkeitsbruders an seine geehrten Kollegen in Hamburg“ von C. Freiherr von Licht.“ . . . . . .

[1]) Bl. d. Hbg. V. 1843, S. 23 f.

[2]) Altona, gedruckt bei C. G. Pinckoss, 1840. — Näheres darüber siehe Stubbe, Die ältere Mässigkeits . . . bewegung in Schleswig-Holstein Anhang zu Kap. 8.

Sogar das Schauspiel ward aufgeboten. 1840 erschien „Der Mässigkeitsverein. Lokal-Posse mit Marsch, Gesang und Chören." . . . . . .

1841 liess der Dichter (Clemens Gerke) eine zweite Schrift folgen: „Mässigung und Mässigkeit. Eine Stimme aus dem Volke an das Volk." . . . . . .

d) Insonderheit Wilhelm Hocker.

Den grössten Jubel und Zuspruch unter den Gegnern der Vereine fand in der Volksmasse der Weinhändler und Poet Hocker.[1])

Er begrüsste den „Verein gegen das Branntweintrinken" mit einem „Dithyrambus gegen die Mässigkeits-Vereine in London und Nordamerika" und bemerkte dazu, dass die malitiösen Wahrheiten des Gedichtes sich nur auf jenen „Urquell der Mässigkeitsvereine" beziehen, aber nicht auf Hamburg, „wo wahrhaft freie Bürger im Schutze einer milden, weisen und väterlichen Regierung so überaus glücklich sind." (H. musste nämlich oft mit den Hamburger Gerichten Bekanntschaft schliessen). . . . . .

Kräftig wurde Hocker mit seinen eigenen Waffen bedient; ein Bild, der neueste Hocus-Pocus, stellt ihn als den Dr. Hocus dar, der Unrat produziert und dem Branntweindrachen durch Weinwitz aufhelfen will[2]), „Julius Cäsar" aber schrieb „eine geharnischte Fabel" in Ottaverimen: „Dromedar und Branntweinsdrache."[3]) . . . . . .

Hocker suchte jedoch in seiner Weise der Menschheit zu helfen, indem er einen „Europäischen Verein für das Weintrinken" begründete, der als Wappen in seinem Stempel ein Kamel führte (eine zarte Anspielung auf den Namen des Stifters und § 18 der Satzungen). — Die wichtigsten Bestimmungen der Statuten lauten:

§ 1. Die hauptsächlichste Tendenz des Vereins ist: sittliche Veredelung des Menschengeschlechts ohne Zwangsmassregeln, lediglich durch Erweckung des Ehrgefühls. Brüderliche Liebe gegen alle Mitmenschen. Hass allem Mucker-, Heuchler- und Frömmlerwesen. Ausrottung des Branntweindrachens auf die einfachste Weise durch den milden Genius des Weins, Genuss des letzteren in Frohsinn und Mässigkeit.

§ 2. Jedes Mitglied . . . . sucht . . in seinem Kreise das Trinken edler Weine aller Länder und Zonen, so viel sich immer mit Frohsinn, Sitte und Mässigkeit verträgt, zu befördern. Da die Erfahrung gelehrt hat, dass kein Mensch auf die Dauer der Bouillon und dem Kaffee zugetan bleibt, auch der Schnaps so lange getrunken wird, als er überhaupt noch in Schenken zu haben ist, so ist die allgemeine Verbreitung des

---

[1]) W. Hocker, Poetische Schriften 1843, S. 239.
[2]) Näheres hierüber siehe im Abschnitt „Stimmungsbilder".
[3]) Hamburg 1843 bei J. C. Rüter. — 8 S.— Preis: 2 Schill.

Weintrinkens das einzige probate Mittel, den Branntweindrachen unter die Füsse zu bringen.

§ 4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, wenn ihm ein durstender Nebenmensch begegnet, der sein Geld in einer anderen Weste als in der angezogenen stecken hat, diesen mit einem Polnischen oder Halben in dem zunächstgelegenen Weinlokale zu erquicken. Jedoch muss der Fordernde ein anständiger Mann, dem, der da ausgeben soll, persönlich bekannt und vor allen Dingen Mitglied des Vereins sein.

§ 17. Da der Verein gegen das Branntweintrinken jetzt in grossen Nöten schwebt, so wird der Verein für das Weintrinken, dessen Tendenz eine rein menschliche ist, ihm stets mit Rat und Tat an die Hand gehen.

§ 18. Was endlich den Stempel des Vereins, das Kamel, betrifft, so wird damit angedeutet, dass eigentlich alle Mitglieder in gewisser Beziehung Kamele sind, in der nämlich, dass sie in Geduld die Europäischen Lasten tragen." . . . . . .

Tragikomisch war es, dass an die erste Versammlung des „Europäischen Weintrinker-Vereins" am 8. September 1843 (im Gasthof Belle-Alliance zu Eimsbüttel — Besuch etwa 1200 Personen) sich — in Parallele zum 18. Januar 1841 — gleichfalls eine Art Revolte anschloss[1]). Am Millerntore hatte sich eine ungeheure Menschenmenge angesammelt, welche die von Belle-Alliance kommenden Wagen stürmisch begrüsste: „Hocker sall leben!" Dann erscholl der Ruf „Tum Dohr hinut." Als die Wache sich dem widersetzte, wurde Jan-Hagel wild und griff die Accisebude an, so dass Kavallerie requiriert werden musste. Man warf mit Steinen. Auf dem Zeughausmarkt und in den Steinwegen wurden Laternen zertrümmert und Läden beraubt. Erst ein grösseres Militäraufgebot konnte Ruhe schaffen. Die allgemeine Folge war, dass Hockers Aktien in der Bürgerschaft sanken; denn ihm mass man die Schuld an diesem Trubel bei.

Mit dem § 17 der Statuten — der eine abermalige praktische Palinodie des Dichter-Weinhändlers bezeichnet — war es dem Europäischen Vereine ernst. Es wurden wirklich aus den Jahreseinnahmen dem Hamburgischen Vereine gegen das Branntweintrinken 1843 200 Mark Cour. übermittelt, von diesem aber (um der Unwürdigkeit der Situation willen) zurückgeschickt. In Anerkennung des selbstbewussten Verhaltens stifteten drei ungenannte Freunde dem Hamburgischen Vereine die gleiche Summe[2]).

---

[1]) vgl. z. B. Bergedorfer Wochenblatt 1843, No. 73.
[2]) Bl. d. Hbg. V. 1843, S. 159.

Chronik

für die Zeit von September bis November 1912.

Pastor Dr. Stubbe, Kiel.

a) Aus Deutschland.

Statistisches.

Aus den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches. 1912, H. 3: Im Rechnungsjahr 1911 gab es im deutschen Zollgebiet 266 (1910: 265) Schaumweinfabriken; hergestellt wurden in ihnen 15 236 564 ganze Flaschen (1910: 12 979 510). Im Inland wurden 13 331 168 ganze Flaschen abgesetzt (1910: 12 098 930). Ausgeführt wurden 1 299 541 (1910: 1 297 937), eingeführt wurden 1911 1 044 925 ganze Flaschen (1910: 1 709 617). Der Ertrag an Schaumweinsteuer ergab 1911 im ganzen 11 648 560,20 M (1910: 10 756 963,14 M), der Zollbetrag 3 359 920 M (1910: 4 413 530 M).

Zollstundungen sind im Rechnungsjahr 1911 855 Weinhandlungen gewährt worden und zwar im ganzen 11 456 191 M. Geldkredit (1910: 806 mit 11 890 117 M).

Prof. Dr. Silbergleit hat dem „Berliner Morgenblatt" Mitteilungen über das Sinken des Bierkonsums in Berlin gemacht: während 1906 221 l auf den Kopf verkauft wurden, waren es 1911 nur 150 l. Die Erhöhung der Bierpreise, die ernsten Zeiten, die Massenfabrikation alkoholfreier Getränke und die antialkoholische Aufklärung dürften der Grund sein.

Nach Dr. Brendel sind in München 1911 in 23 Brauereien 3 716 018 hl. Bier erzeugt worden, wovon 1 932 792 in München selbst verbraucht wurden (über 100 000 hl. mehr als 1910); — auf den Kopf der Bevölkerung kommen 320 l (10 l mehr als 1910). Als Ursachen gelten: Die grosse Hitze, der starke Fremdenverkehr und die noch nicht kräftig genug entwickelte Antialkoholbewegung.

Vereinswesen.

Der Deutsche Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke (Mässigkeits-Verlag, Berlin W 15) hat den Versammlungsbericht über Beuthen, der viel Lehrreiches, insbesondere für die Jugendpflege bringt, veröffentlicht — vgl. d. Zeitschrift 1912, S 356. Der Preis beträgt 1,25 M. — Eine von ihm zu Berlin am 14. und 15. November 1912 veranstaltete 4. Konferenz für Trinkerfürsorge war überaus stark besucht und bot wertvolle Anregungen. Wir heben hervor als erstmalige Verhandlungsgegenstände: Dir. Dr. Hartwig: „Wissensch. Bearbeitung und Verwertung des aus der Fürsorgearbeit gewonnenen Tatsachen- und Erfahrungsmaterials", Stadtmissionar Schröder: „Fürsorge für Trinkerkinder", A. Kohn: „Die Krankenkassen als berufene Organe der Trinkerfürsorge". — Von Januar 1913 an wird der Deutsche Verein die „Blätter für praktische Trinkerfürsorge" herausgeben, deren Leitung Landesrat Dr. Schellmann in

Düsseldorf unter Mitwirkung der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins übernommen hat. Die Blätter erscheinen monatlich und kosten jährlich 2 M. — Der Provinzialverband Pommern gibt in zwangloser Folge (von Okt. 1912 an) „Mitteilungen" heraus, die von Amtsrichter Dr. Seelmann in Stettin geleitet werden.

Die Guttempler (I. O. G. T.) haben für 1913 wieder den vortrefflichen Kalender „Auf, frisch ans Werk!" (Neuland-Verlag, Hamburg, 40 Pfg.) erhalten, der gute Originalbeiträge angesehener Schriftsteller enthält. Er bringt nicht nur Antialkoholisches, sondern auch guten Unterhaltungsstoff.

Zu Gunsten des Gemeindebestimmungsrechtes fand am 8. Sept. 1912 im Preussischen Abgeordnetenhaus in Berlin anlässlich der 6. Jahresversammlung der deutschen Grossloge des I. O. G. T. N. eine Volksversammlung unter Leitung von Prof. Leimbach statt. Verschiedene Abstinenzorganisationen beteiligten sich an der Veranstaltung. Dr. Strecker hielt den Vortrag; die Versammlung fasste eine Resolution, die sich für die Petition der Propagandazentrale zur Einführung des Gemeindebestimmungsrechtes — wie sie März 1912 dem Reichstag überreicht sei — (also mit Frauenstimmrecht) aussprach. — Der I. O. G. T., Grossloge II. zeigt dem Gemeindebestimmungsrechte gegenüber mehr Zurückhaltung. Auf dem Grosslogentag zu Hannover wurde es am 22. Juli ausdrücklich abgelehnt, das Gemeindebestimmungsrecht zu einem Teile des Ordensprogrammes zu machen. (Es handle sich dabei um eine politische Angelegenheit, bei der man sich nach den Gesetzen der Grossloge nicht festlegen dürfe).

Auf der Tagung des Bundes deutscher Frauenvereine (1.—5. Okt. 1912) wurde auf Antrag des Bundes abstinenter Frauen eine Kommission für Gemeindebestimmungsrecht eingesetzt.

Der Zentralverband der christlichen Textilarbeiter Deutschlands nahm auf seiner vierten Hauptversammlung am 24. Sept. zu Elberfeld einstimmig eine Entschliessung an, welche „den Kampf gegen den Missbrauch geistiger Getränke, der von verschiedenen Vereinen mit wachsendem Erfolge geführt wird", begrüsst und die Verbandsmitglieder zur tatkräftigen Unterstützung auffordert.

Kirchliches.

Auf der Eisenacher Kirchenkonferenz 1912 (vgl. d. Zeitschrift Jg. 8. H. 4 S. 359) hielten Geheimer Oberkirchenrat D. th. Haack-Schwerin und Geheimer Ministerialrat Bömers-Bückeburg Vorträge über die Stellung der Kirche zur Alkoholnot. Der erste Redner betonte vor allem die soziale, sittliche und religiöse, Ministerialrat Bömers dagegen die staatliche und kommunale Seite in der Bekämpfung der Alkoholnot. Der Beschluss der Konferenz lautet: „Die Konferenz erachtet die auf sozialem, wirtschaftlichem und staatsrechtlichem Gebiete sich bewegenden Ausführungen für sehr beachtenswert, hält es aber nicht für angängig, dazu ihrerseits jetzt im einzelnen Stellung zu nehmen. Sie überweist daher ... beide Referate dem Kirchenausschusse zur weiteren Erwägung und ihm geeignet erscheinenden Veranlassung — insbesondere insoweit gesetzgeberische Massnahmen in Frage gezogen sind."

Das Jahresfest des Landesvereins für innere Mission in Schleswig-Holstein zu Flensburg Mai 1912 wurde durch einen eigenen Antialkoholabend eingeleitet, auf dem Vertreter des kirchlichen Blauen Kreuzes, des Deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke und des Guttempler-Ordens Bilder aus der Arbeit ihrer Organisationen boten (Burckhardt, Stubbe, Jepsen, — Vorsitzender Propst Niese).

Auf der Südwestdeutschen Konferenz der Inneren Mission zu Stuttgart Juni 1912 hielt Strafanstaltsdirektor Schwandner aus Ludwigsburg den Hauptvortrag über „die Stellung der Inneren Mission zu den Bestimmungen des Vorentwurfs zu einem Deutschen Strafgesetzbuch über Jugendstrafrecht, Alkohol- und Sittlichkeitsdelikte". Er stellte sich im allgemeinen auf den Boden der Anträge der Kommission des Deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke und der Strafrechts-Kommission, betonte aber: „Dringend wünschenswert ist die Einführung des Pollardsystems (Enthaltsamkeitsverpflichtung mit Schutzaufsicht in Verbindung mit der bedingten Strafaussetzung)". Auch wo Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt verfügt ist, will er die Möglichkeit einer vorläufigen Entlassung in Verbindung mit Schutzaufsicht vorgesehen wissen.

Aus der äusseren Mission. Der 79. Jahresbericht der Baseler Mission (1912, S. 46) teilt über die Goldküste mit: „da und dort — von Anue her wird am meisten darüber geklagt — nimmt der Branntweingenuss überhand."

Sonstiges.

Im Reichstage erwiderte auf eine Anfrage vom Abg. Lic. Mumm, ob Schritte getan seien, um die am 10. Februar 1912 vertagte Brüsseler Konferenz zur Revision des afrikanischen Spirituosenhandels zum neuen Zusammentritt zu veranlassen, am 29. Nov. 1912 Geheimrat Gleim, dass zur Zeit solche Schritte aussichtslos seien.

Der Reichskanzler hat, wie die Gasthausreform 15. Okt. 1912 mitteilt, unterm 25. Juli an die Bundesregierungen ein Rundschreiben betr. Aenderung des § 33 der Reichsgewerbeordnung erlassen. Es heisst darin: „Der Königlich Preussische Herr Minister des Innern hat eine Prüfung der seit Jahren in der Oeffentlichkeit und der Literatur lebhaft erörterten Frage der Durchführung der Grundzüge des sog. Gotenburger Systems im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe angeregt."

Schon regt sich dagegen der „Schutzverband der Brauereien". In einer Sitzung zu Berlin am 9. Okt. 1912 wurde nach einem Vortrag von Dr. Wallburg einstimmig eine längere Resolution gefaßt, worin es u. a. heisst: „ . . . Wenngleich das Brau- und Gastwirtsgewerbe massvollen Bestrebungen zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs und der Trunksucht sympathisch gegenübersteht, so sind die Vertreter beider Gewerbe andererseits überzeugt, dass durch einschränkende gesetzgeberische Massregeln nach dieser Richtung nichts erreicht wird. . . . Im besonderen muss eine gesetzliche Bevorzugung der Gasthausreformbestrebungen, die sich auf das sog. Gotenburger System stützen, als vollkommen verfehlt und ungerechtfertigt erachtet werden. . . ."

Die deutschen Landesversicherungsanstalten haben zur Bekämpfung des Alkoholismus 1910 30 437 M (durchweg Beihilfen an Vereine) aufgewandt. Die Hauptleistung liegt aber in der Heilbehandlung Alkoholkranker (677 Fälle gegenüber 46 717 Tuberkulosenfällen), die sicher auf Grund der neuen Reichsversicherungsordnung noch eines weiteren Ausbaues fähig ist.

Auf dem sozialdemokratischen Parteitage zu Chemnitz im Sept. 1912 teilte Davidsohn mit, dass 18 Parteiblätter keine Schnapsinserate aufnehmen. Er forderte, dass es auf Grund der Leipziger Resolution allgemein so gehalten, und dass der Schnapsausschank in Gewerkschaftshäusern und dgl. ausgeschlossen werden solle. Man begnügte sich jedoch mit der Bestätigung der Leipziger Resolution.

Im Handwörterbuch der sozialen Hygiene von Grotjahn und Kaup (Leipzig bei Fock 1912, 2 Bd., brosch. 90 M) behandelt Grotjahn den Alkoholismus, Roesle die Alkoholkonsumstatistik, Holitscher die Enthaltsamkeitsbewegung und Laquer die Mässigkeitsbewegung.

Prof. Dr. Kräpelin ist aus dem Bayrischen Obermedizinal-Ausschuss ausgetreten, weil, wie er in einer öffentlichen Erklärung schreibt, das Ministerium nicht dazu zu bewegen gewesen sei, einen angemessenen Beitrag für die Errichtung von Trinkerheilstätten in den Haushaltplan einzustellen.

b) Aus ausserdeutschen Ländern.

Angola. Das „O Journ. do Comm. e das Colonias" bezeichnet die Aufhebung der Alkoholfabrikation in der Kolonie als den bemerkenswertesten Vorgang des Wirtschaftsjahres 1911.

Australien. Als ein Zeichen des Wandels der Zeiten wird in „de Blauwe Vaan" angeführt, dass im allgemeinen Krankenhaus zu Melbourne 1891 für 4320 Kranke im ganzen F. 12 500 an alkoholischen Getränken ausgegeben wurden, 1911 für 6100 Patienten dagegen nur F. 320. Auf den Kopf berechnet ergibt dies: 1891: F. 2,90; 1911: 45 cent.

Belgien. Die sämtlichen antialkoholischen Vereine des Landes sind ohne Unterschied der Partei und des Bekenntnisses zu einem antialkoholischen Nationalcomité zusammengetreten, das am 23. Aug. seine erste Sitzung veranstaltete.

1911 gab es in Belgien 3336 Brauereien, die 17 031 569 hl Bier herstellten; 10 948 hl wurden aus, 278 399 hl wurden eingeführt; getrunken wurden also durchschnittlich von jedem der 7 423 784 Einwohner 233 l Bier. — 1911 stellten die 125 Destillerien des Landes 738 643 hl Alkohol her. Ausgeführt wurden 59 000 hl, eingeführt 15 806 hl — für gewerbliche Zwecke verwandt 288 621 hl; es bleiben also für den Trunk 406 528 hl = 5,5 l für den Kopf der Bevölkerung.

Nach den Bull. de la Soc. Méd. Belge de Temp. zählt man im Lande 210 000 Wirtschaften; d. h. eine Wirtschaft auf 34 Einwohner oder eine auf 15 Erwachsene.

Frankreich. 1911 betrug die unter Kontrolle hergestellte Menge reinen Alkohols 2 272 000 hl, die unkontrollierte Menge ca. 143 000; i. gz. rund 2 415 000 hl (gegen 2 381 000 hl 1910), der Verbrauch 1 574 000 hl (gegen 1 399 000 hl 1910). Das ergibt eine Steigerung des Verzehrs pro Kopf von 3,59 l (1910) auf 4,06 l 1911. — Die Steuerverwaltung misst der ungünstigen Wein- und Obsternte (Cider!) die Schuld am Mehrverbrauch bei.

Der Senat hat ein Gesetz angenommen, welches die Herstellung, den Transport und den Verkauf von Schnäpsen und Likören verbietet, die Thuion (den Extrakt der Thuja occidentalis — Lebensbaum) enthalten; er trifft damit wohl die gefährlichste Sorte Absinth. Die Ligue nationale contre l'alcoolisme und andere alkoholgegnerische Organisationen bemühen sich um ein allgemeines Absinthverbot.

Grossbritannien. The Brit. Jour. of Inebriety Okt. 1912 bringt Abhandlungen von Potts und Sturrock über Trunk und Schwachsinn.

Die Zahl der Wirtschaften in England ging von 103 341 1895 auf 91 247 1911 zurück; die Verhaftungen wegen Trunkenheit haben sich dementsprechend von 207 171 auf 172 150 verringert.

Ein Nationaler Temperenz-Konvent wurde am 13. Nov. 1912 zu London gehalten, um die versprochenen Temperenz-Massnahmen für die Session 1913 zu fordern. Leif Jones, M. P., führte als Präsident der United Kingdom Alliance den Vorsitz. 2565 Delegierte waren erschienen, Vertreter von mehr als 400 Städten und Distrikten in

England und Wales, — ausserdem Abordnungen von schottischen und irischen Brudervereinen —. (Vorher schon — 14. Okt. — hatte sich die Jahresversammlung der U. K. A. mit der Licenzbill beschäftigt, und der 10. Nov. wurde in vielen Kirchen als Temperenz-Sonntag gefeiert).

1910 starben in England und Wales allein an Alkoholismus, Delirium tremens oder Lebercirrhose 4667 Personen, 20 Jahre und mehr alt, — davon 2674 Männer und 1993 Frauen.

Auf dem 1. Internationalen Eugenisten-Kongress zu London Juli 1912 wurde auch des Alkohols als Faktor der Entartung, insonderheit auch seines Einflusses auf die Kindersterblichkeit gedacht.

Der Bazar der United Kingdom Alliance (16.—19. Okt. 1912) hat über 9500 £ eingebracht.

Das Unterhaus hat ein Wirtschaftsgesetz für Schottland angenommen, welches Local Option vorsieht.

Die Centralgesellschaft für Sonntagsschluss erlässt ein Manifest, worin sie fordert, dass Sonntags die Wirtschaften geschlossen bleiben sollen. (Temp. Chron. Okt. 1912).

Holland. Nach de Blauwe Vaan betrug die Ausfuhr an Getränken nach Afrika 1910 i. gz. 20 190 440 l (nach der Ostküste 35 478 l à 50% Westküste 20 124 521 l, Algier 117 l, nach den Azoren und anderen Inseln der Westküste 30 324 l) d. i. die Hälfte der Gesamtausfuhr (40 943 274 l).

Italien. Ein 4. Nationalkonvent gegen den Alkoholismus wurde 10.—11. Nov. 1912 in Florenz unter Führung der Federazione Antialcoolista Italiana gehalten; u. a. wurde über eine Antialkoholgesetzgebung in Italien nach Berichten von Senator Garofalo und Prof. Dr. Zerboglio verhandelt.

Auf dem 7. Internationalen Kongress gegen die Tuberkulose zu Rom sprachen die Professoren Tiberti (Ferrara) und Triboulet (Parigi) über Alkoholismus und Tuberkulose.

Luxemburg. Das neue Schankstättengesetz bestimmt, dass für die Eröffnung einer Schankstätte eine Taxe von 200—3000 Fr. zu zahlen ist, welche dort, wo bereits auf 200 oder weniger Personen eine Wirtschaft kommt, verdoppelt wird. An Orten, wo auf 150 Einwohner mehr als eine Wirtschaft besteht, darf keine neue Konzession gegeben werden. Vor 7 Uhr morgens dürfen geistige Getränke nicht verabfolgt werden; jungen Leuten unter 17 Jahren ist ohne Begleitung Erwachsener der Wirtshausbesuch verboten. Die Wirtschaften sind 11 Uhr abends zu schliessen und nicht vor 6 Uhr morgens zu öffnen. Aergernis erregende Trunkenheit ist strafbar.

Marokko. Nach „le Bien Soc." betrug die Einfuhr von reinem Alkohol 1910 4400 hl, 1911 7300 hl — die von Branntwein 1910 1800 hl, 1911 2400 hl — die von Absinth 1910 1900 hl, 1911 3300 hl. Das Blatt bemerkt dazu: „on civilise au Maroc!"

Norwegen. Vom norwegischen Frauenverein ist eine Heimstätte für weibliche Alkoholiker auf Jelö (Insel Jel) unter dem Namen Renflot begründet, die erste dieser Art in Norwegen. Es gehören zum Gehöfte Renflot 300 To. Land und Waldungen. Als Eröffnungstag ist der 1. Januar 1913, als Anfangszahl der Patienten 12 genannt.

Oesterreich-Ungarn. Auf dem 3. Alkoholgegnertag zu Salzburg (vgl. 1912, S. 368) wurde betr. Alkohol und Heer eine Resolution gefasst, welche im Dienste und im Bereiche der Kaserne Alkoholverbot fordert. Trinkschulden der Offiziere seien zu bestrafen, militärische Feste alkoholfrei zu halten, verschuldeter Trunk soll

strafverschärfend wirken. Kontrollversammlungen und dgl. sind nicht in Wirtshäuser zu legen. Bei der Dienstentlassung ist die Belehrung über die Schäden des Alkohols zu wiederholen und ein „Merkblatt" den Militärdokumenten beizugeben.

Frauen der ungarischen Aristokratie, an deren Spitze Stephanie, Gräfin Lonyay, Königlich Belgische Prinzessin, steht, haben einen warmherzigen Aufruf über die Alkoholgefahren an die Frauen des Landes gerichtet.

Ostindien. Nach Ostindien sind im letzten Jahr für £ 1 265 444 Spirituosen eingeführt. Dabei erklärte eine Autorität der indischen Temperenzarbeit, dass die grösste Gefahr für die Bevölkerung in den im Lande selbst hergestellten Spirituosen liege! Der Vorsitzende einer Fabrikantenvereinigung in Bombay erklärte, dass bedauerlicher Weise gerade die Arbeiterschaft immer mehr trinken lerne.

Im ostindischen Heere hat Lord Roberts s. Zt. die Vereinigung der verschiedenen Temperenzvereine zur „Royal Army Temperance Association" bewirkt und damit die Stosskraft der Bewegung gestärkt. Die Zahl der Enthaltsamen ist von Jahr zu Jahr gewachsen und betrug 1909 bereits 42,5% des Gesamtheeres, — Mitgliederzahl 1910—11: 31 211. Entsprechend der Zunahme der Enthaltsamkeit hat sich der Gesundheits-Zustand (insonderheit auch in Beziehung auf Geschlechtskrankheiten) und die Disziplin gebessert. Die Zahl der Aufnahmen ins Spital auf Grund von Alkoholismus ist ständig zurückgegangen: 1891: 494, 1901: 267, 1905: 196, 1910: 37 (Rev. Bateson im Brit. Journ. of Inebr. Juli 1912).

Russland. Der Marineminister hat die Branntweinrationen für die Matrosen der Kriegsmarine durch eine monatliche Geldzuwendung abgelöst.

1911 sind (abgesehen von Bier, Wein usw.) 91 650 236 Wedros Branntwein (etwa 11 300 000 hl), — wieder etwa 2 Millionen mehr als im Vorjahr, — durchschnittlich 7,8 l auf den Kopf der Bevölkerung — konsumiert.

Betr. Schnapsausgabe des russischen Volkes ist diese Zeitschrift Jg. 8. H. 4 S. 369 1400 (statt 14 000) Millionen M zu lesen.

Ein allrussischer Kongress gegen den Alkoholismus wurde vom 19.—25. Aug. 1912 zu Moskau auf Anregung des Metropoliten Wladimir gehalten, auf welchem der Klerus kräftig hervortrat; rund 100 Vorträge wurden gehalten. Erzpriester Mirtow konnte zur praktischen Rechtfertigung der Enthaltsamkeitsvereine auf seinen Alexander Newskischen Enthaltsamkeitsverein mit rund 40 000 Mitgliedern verweisen. Dr. Wssesswetski forderte dringend eine Reform der Wachtstuben für Betrunkene. Die politische Presse streitet über die Bedeutung des Kongresses; die Kreise, welche Wohlfahrtsarbeit pflegen, freuen sich seiner und erwarten, dass er nicht ohne Wirkung bleiben wird.

In Petersburg sind im Oktober 1912 Mässigkeitstage gehalten, bei denen gleichfalls der Klerus kräftig mitwirkte.

Schweden. Die Herbstmanöver fanden in Norrland statt. Während der Zeit war in der Provinz der Verkauf alkoholischer Getränke völlig verboten.

Ueber Alkohol und Verarmung schreibt Red. von Koch (Int. MSchr. 1912, H. 11): In Stockholm sind durch den Alkoholismus (als Haupt- oder mitwirkende Ursache) 35%, in Gotenburg 34,8%, in Norrköping 36,6% der Gesamtkosten des Armenwesens veranlasst. In den Landgemeinden, in denen die Trinkgelegenheiten seltener sind, treten auch die Folgen des Alkoholismus weniger hervor.

Schweiz. Auf der Schweizerischen reformierten Kirchenkonferenz berichtete Kirchenrat Sutz über die Stellung der kirchlichen Behörden zur Alkoholfrage. Er betonte neben persönlicher Aufklärung und Vereinsarbeit u. a. die Macht des persönlichen Beispiels und forderte: „Wenn gesetzgeberische Arbeiten im Wurfe liegen, wie die Reform des Wirtschaftswesens, oder wenn aktuelle Erscheinungen und Vorkommnisse es wünschbar machen, ist der Alkoholismus und seine Bekämpfung auch auf die Traktandenlisten der Synoden zu setzen".

Wie auf dem Schweizer Abstinententag zu Chur mitgeteilt wurde, beträgt die Zahl der Abstinenten in der Schweiz jetzt 82 000.

1911 ist in 549 von 10 631 Todesfällen bei Personen von mehr als 20 Jahren in den grösseren Städten der Schweiz der Alkoholismus als direkte Todesursache oder als Begleitursache angegeben (460 Fälle auf 5261 Todesfälle beim männlichen Geschlecht).

Serbien. Ein Kongress der serbischen Guttemplerjugendloge fand 5.—7. Mai zu Kraguyeratz statt, der aus Serbien, Bosnien, der Herzegowina, Altserbien, Montenegro und Kroatien besucht war. 70 Jugendlogen bestehen an Schulanstalten Serbiens und 20 bei Serben ausserhalb des Königreiches. Den Ehrenvorsitz führte der Kronprinz; die Leitung hatte Dr. Popovitch.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Nachdem der Verkauf von Absinth in den Vereinigten Staaten vom 1. Jan. 1912 an verboten ist, soll auch die Einfuhr vom 1. Okt. 1913 an verboten werden.

Der Erzbischof Ireland ist anlässlich seines goldenen Priesterjubiläums als „amerikanischer Vater Mathew" gefeiert worden.

Angesichts der in Deutschland sich regenden Bemühungen um neue Trinkbrunnen sei auf die New Yorker Gesellschaft für freie Kaltwasserbrunnen, eine Parallele zu der Londoner Trinkbrunnen und -troggesellschaft aufmerksam gemacht. (Vorsitz.: A. A. Robbins, 99 John Street, New York City, Schriftführer: Rev. I. H. Young, 23 Park Row, N. Y.)

Nach den Berichten des Schatzamtes (vgl. Hambg. Nachr. 4. Sept. 1912) wurden 1911 188 Millionen Gallonen Whisky und Rum fabriziert und 133 377 458 Gallonen verbraucht, also Zunahme! Der Bierkonsum ist dagegen auf 62 108 733 Fass zurückgegangen.

Die Verwaltung der Delaware-, Lackawanna- und Western-Bahn hat ihren Angestellten, soweit sie mit dem Betrieb der Züge direkt zu tun haben, auf Grund des Eisenbahnunglücks von Corning ein absolutes Alkoholverbot auferlegt. Sie geht also über die Grundsätze der American Railway Association hinaus, die den Alkoholgenuss nur während der Dienststunden verbieten und ausserhalb derselben ein Uebermass und gewohnheitsmässigen Wirtshausbesuch untersagen.

Mitteilungen.

1. Aus der Trinkerfürsorge.

Die Trinkerfürsorge in Dortmund.

Der frühere Vorsitzende des Dortmunder Bezirksvereins g. d. M. g. G., Dr. Pieper, jetzt Bürgermeister in Dülmen, hat sich in seinem Bericht, abgedruckt in der Deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege, Band 43 Heft 2, nicht auf die Darlegung der örtlichen Arbeit beschränkt, sondern zugleich eine lesenswerte Studie über „Die öffentliche und private Trinkerfürsorge" geboten. Nachdem sich die Schrift eingehend mit der Notwendigkeit der Trinkerfürsorge beschäftigt und namentlich an Hand eines umfassenden Zahlenmaterials den engen Zusammenhang des Alkoholismus mit Körper- und Geisteskrankheiten, Unfällen, Entartung der Familien, Ehescheidungen, Hilfsschul- und Fürsorgeerziehungswesen, Prostitution, Kriminalität und Verarmung und den daraus der Allgemeinheit erwachsenden ungeheuren Geldlasten aufgezeigt hat, bezeichnet sie als Organe der Trinkerfürsorge die Armenverwaltungen, die Fürsorgestellen für Alkoholkranke, die Abstinenzvereine, die Trinkerheilstätten, die Versicherungsanstalten, und bespricht in knappen Zügen die Wirksamkeit aller dieser Einrichtungen. Die Dortmunder Organisation weicht insofern von den meisten Fürsorgestellen ab, als zur Zeit, da die Armenverwaltung sich eingehender mit der Frage zu beschäftigen begann, die dortigen evangelischen Kirchengemeinden bereits eine wohlorganisierte Fürsorgestelle mit einem hauptamtlichen Berufsarbeiter hatten, und eine katholische Fürsorgestelle mit einer Berufspflegerin in der Entstehung begriffen war. Dadurch aber, dass der Bezirksverein g. d. M. g. G., der zu jener Zeit (1909) reorganisiert wurde, durch seine Vorstandsmitglieder eine leitende Stellung an der Spitze der beiden Abteilungen einnimmt und durch seinen Trinkerfürsorgeausschuss eine helfende und verbindende Hand über den beiden Stellen hält, ist die Einheitlichkeit der Arbeit aufs beste gewahrt. Die Tätigkeit wird auf beiden Seiten als eine äusserst segensreiche bezeichnet. Den Schluss der Pieperschen Schrift bildet eine Besprechung der gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Trunksucht: Entmündigung, gerichtliche Bestrafung, Arbeitszwang, Naturalrente und Invalidenhauspflege, Entziehung der elterlichen Gewalt und Fürsorgeerziehung.

Burckhardt.

Trinkerfürsorge in Altona.

Die Trinkerfürsorgestelle, von Herrn Armand Lewin gegründet, ist im Berichtsjahre 1911/12 von dem Altonaer Bezirksverein gegen den Missbrauch geistiger Getränke übernommen worden. Die Leitung der Fürsorgestelle ruht in den Händen eines Ausschusses, dem Senator Schöning als Vorsitzender, Fortbildungsschuldirektor Trenkner als Kassen- und

Schriftführer, Dr. Herford als Geschäftsleiter der Fürsorgestelle, Dr. Cimbal, Oberarzt der psychiatrischen Abteilung des städt. Krankenhauses und Pastor Hansen als Mitglieder angehören. Die eigentliche Fürsorgearbeit ruht in den Händen der beiden Fürsorger Eisenbahnbetriebsassistent Kreuzfeld und Kaufmann Nissen — beide Guttempler. Die Sprechstunde wird wöchentlich nur einmal abgehalten, auf Besuche wird das Hauptgewicht gelegt. Mit den Abstinenzvereinen, sowie verwandten sozialen Vereinigungen wird in engster Fühlung zusammen gearbeitet. Die Verwaltungsunkosten werden durch einen Zuschuss der Stadt — 1000 M —, durch eine Beihilfe der Landes-Versicherungsanstalt Schleswig-Holstein — 300 M — und durch den Bezirksverein bestritten.

Die Tätigkeit der Fürsorgestelle spiegelt sich in nachstehenden Zahlen wieder: Im Winterhalbjahr des Berichtsjahres 1. Okt. 1911 bis 31. März 1912 wurden 92 Fälle bearbeitet. Davon wurden 43 von der psychiatrischen Abteilung des Krankenhauses, 35 durch Angehörige, 2 von der Armenverwaltung, 2 von Schulen, 2 von praktischen Aerzten, 6 vom Kinderschutzverein, 1 von der Hamburger Trinkerfürsorgestelle zur Kenntnis gebracht. Nur in einem Falle hat sich der Trinker selber gemeldet. Unter den 92 Fällen befanden sich 9 Frauen, 2 von diesen waren Ehefrauen gleichfalls trinkender und in Bearbeitung genommener Männer, 2 an solide Männer verheiratet, die der Krankheit ihrer Frauen teils machtlos, teils gleichgültig gegenüberstanden; 4 waren ledig, darunter ein Kontrollmädchen. Der Bericht hebt besonders hervor, dass die Fürsorgearbeit an den Frauen entschieden weniger Erfolg verspricht als bei Männern — es ist nur bei 2 verheirateten Frauen eine geringe Besserung erzielt worden. Bei den ledigen Trinkerinnen war die Arbeit gänzlich erfolglos.

Von den 83 Männern waren 7 ledig, die übrigen verheiratet und fast immer Familienväter. Die meisten standen bereits in vorgerücktem Alter — über 40 Jahre, nur 6 zählten zwischen 20 und 30 und 21 zwischen 31 und 40. In vielen Fällen tranken die Männer schon 20—30 Jahre lang, nur 2 mal wurde ein erst 2—3jähriges Bestehen der Trunksucht angegeben. Dieser Umstand ist für erfolgreiche Bearbeitung überaus ungünstig.

Rückfällige Mitglieder abstinenter Vereinigungen — vorwiegend frühere Guttempler — fanden sich 24 mal unter den Trinkern, das sind beinahe 30%!

Der Einfluss der erblichen Belastung lässt sich auch bei dem vorliegenden Material nachweisen. Bei 60 Trinkern wurde 37 mal = 62 % das Vorkommen von Trunksucht, Geisteskrankheiten, Selbstmorden und ähnlichen bedeutungsvollen Erscheinungen in der aufsteigenden Verwandtschaft, mehrfach in beträchtlicher Häufung, ermittelt, wobei die Zahlen sicher hinter der Wirklichkeit zurückbleiben. Von 40 Trinkern, bei denen die Frage nach ihrer Vorbestrafung beantwortet war, waren 21 vorbestraft. Auf diese 21 Bestraften kamen 84 Einzelstrafen, unter denen Unfug, Widerstand, Beamtenbeleidigung, Bettelei, Körperverletzung, Hausfriedensbruch am häufigsten wiederkehren. Auch hier kommen die Zahlen an die tatsächlichen Verhältnisse nicht heran, denn da vielfach die Antworten von den Trinkern selber stammen, so wird manche Bestrafung absichtlich unerwähnt geblieben oder vergessen sein.

Die Erhebungen über das Vorleben der Trinker decken auch hier die überaus trüben Bilder auf, die in jedem Berichte aus Trinkerfürsorgestellen wiederkehren: den geistigen und moralischen Zerfall der Trinker, die Zerrüttung des Ehelebens und die Misshandlung der Kinder.

Von den 92 Trinkern konnten 16 = 17 % dem Guttemplerorden zugeführt werden. Leider sind von den 16 bereits 5 = 31 % rückfällig geworden. Erfreulich ist demgegenüber die Tatsache, dass sich eine An-

zahl, und zwar insbesondere jüngere Leute, dem Orden aus innerer Ueberzeugung angeschlossen hat und sich zu kräftigen Stützen der dortigen Loge zu entwickeln verspricht. Wenn man das Alter der Trinker bedenkt und darauf achtet, dass ein grösserer Teil der in die Fürsorge genommenen (43) von der psychiatrischen Abteilung des Krankenhauses der Fürsorgestelle überwiesen worden ist, so ist das Ergebnis nicht unbefriedigend zu nennen.

Die Landes-Versicherungsanstalt in Kiel wurde nur einmal durch die Uebernahme des Heilverfahrens in Anspruch genommen. Bei dem vorgerückten Alter der Trinker schien die Anstaltsbehandlung aussichtslos. Dagegen wurden 5 der Trinker nach der Irrenanstalt in Schleswig gebracht — ältere psychopatische Alkoholisten, die keinerlei Widerstandskraft mehr besassen. In 8 Fällen wurde der Entmündigungsantrag veranlasst, in 7 Fällen die Entmündigung ausgesetzt, in einem Falle abgelehnt. Der Bericht geht auf Grund dieses Falles auf die Schwierigkeiten ein, die der Anwendung des § 6,3 B. G. B. auf die Trinkerfürsorge entgegenstehen.

Die Kinderfürsorge bildete im Berichtsjahre einen Hauptgesichtspunkt für die Auswahl der in Frage kommenden Massregeln. Vielfach wurde mit dem Kinderschutzverein zusammen gearbeitet. Der Jugendloge des Guttemplerordens wurde eine ganze Anzahl der Trinkerkinder, z. T. solche, deren Väter selbst nicht für die Abstinenz gewonnen werden konnten, zugeführt.

Als wichtigste Aufgabe für die kommende Zeit bezeichnet der Bericht die Ausdehnung der Arbeit auf die Gelegenheitstrinker — auf die Frühstadien des Alkoholismus. Wenn erst aus der schlechten Gewohnheit eine dauernde, krankhafte Neigung geworden ist, ist die Heilung schwierig oder gar fast unmöglich. F. Goebel.

2. Aus Trinkerheilstätten.

Erfolge der Trinkerheilstätte in Ellikon bei Zürich 1907/1910.

Nach den Berichten von Ellikon wurden in diesen 4 Jahren 870 Aufnahmegesuche gestellt; davon mussten 601 Gesuche abgewiesen werden, so dass nur 31% derer aufgenommen werden konnten, die gerettet werden wollten — ein Beweis, dass die Nachfrage sehr gross ist, obwohl in der Schweiz schon die 10. Heilstätte gebaut wird (bei etwa 3½ Millionen Einwohner!).

Von den 269 Aufgenommenen sind 44 teils in andere Anstalten überwiesen oder zur Strafe entlassen worden, teils gestorben; 225 kamen richtig zur Entlassung, sodass sie für die Frage nach dem Erfolg in Betracht kommen. Bis Ende 1910 waren 148=67,9% geheilt, d. h. abstinent geblieben; gebessert sind 30 = 14%, d. h. sie halten sich gut, sind aber nicht vor einem Rückfall geschützt; 38 sind zum Teil rückfällig geworden, zum Teil konnte nichts von ihnen ermittelt werden. Aber wenn vom Hundert 68 als wirklich geheilt bezeichnet werden können, so ist damit die landläufige Ansicht glänzend widerlegt, Trinker seien unheilbar.

Ueber die seit 1889 Geretteten werden immer noch Erkundigungen eingezogen, die natürlich umso spärlicher werden, je weiter es zurückgeht. Das ist wohl mit ein Grund, warum von den 1889—1904 Entlassenen 398=62% unbekannt oder rückfällig sind (schade, dass

die Zahlen nicht einzeln angegeben sind!); doch konnten noch 235=37,1% als gerettet (abstinent) bezeichnet werden. Von den Jahren 1905—06 sind die Zahlen wieder etwas günstiger. Rückfällig oder unbekannt sind 30,1%, gebessert, aber in Gefahr des Rückfalls, weil keinem Abstinentenverein angeschlossen, 18,3%; bewährt haben sich (seit 1905/6!) bis heute durch Anschluss an einen Abstinentenverein 51,4%.

Bei solchen Erfolgen zögert man in der Schweiz nicht, die Heilstätten tatkräftig zu unterstützen. Die erste und zweite wurde schon 1883 gegründet, nämlich Trelex, Waadt (Männer) und Pilgerhütte, Crischona bei Basel. Als dritte wurde 1889 Ellikon bei Zürich eröffnet (40 Männer); und seitdem folgten im Lauf der Jahre die andern bis zur zehnten, die gegenwärtig gegründet wird (Kernenberghof bei Holderbank).

Da die Erfolge der deutschen Heilstätten nicht viel hinter den oben angeführten zurückstehen, werden Gemeindeverwaltungen, Versicherungsanstalten und Regierungen wohl auch bei uns nicht länger zögern, in grösserem Umfang als bisher, soweit Bedürfnis, die Eröffnung solcher Anstalten zu fördern, zumal in Bayern, wo bis 1910 Hutschdorf die einzige (ev.) war (seit 1907). 1910 wurde St. Johann Baptist (kath.) in Egmating, 1911 Petersberg (kath.), beide bei München, gegründet, die aber mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Eine vierte will noch im Laufe des Jahres „der bayerische Verband zur Errichtung von Trinkerheilstätten“ (Prof. Dr. Kräpelin) bei München bauen, da der oberbayerische Landrat 100 000 M dafür genehmigt hat, wenn von der Regierung und der Stadt München beträchtliche Zuschüsse gegeben werden. Kaplan Lohr, Kempten i. Allgäu.

3. Aus Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen.

Der Allgemeine Knappschaftsverein Bochum, dem über 350 000 Bergarbeiter als Mitglieder angeschlossen sind, berichtet in seinem Verwaltungsbericht über 1910: Als Alkoholvergiftungen werden in der Statistik des Berichtsjahres 18 Fälle mit 5 Todesfällen aufgeführt. Im Jahre 1909 wurden 19 Erkrankungsfälle mit 4 Todesfällen notiert. Es ist zu erhoffen, dass die modernen Bestrebungen gegen den Alkoholmissbrauch es erreichen werden, dass diese Zahlen einen allmählichen Rückgang erfahren und gänzlich verschwinden werden. In der Erwartung, dass in dieser Hinsicht der neu gegründete westfälische Provinzialverband gegen den Missbrauch geist. Getr. einen günstigen Einfluss ausüben wird, hat sich auch der Knappschaftsverein diesem Provinzialverband angeschlossen. Der neue Bericht, über 1911, gibt an, dass an Alkoholvergiftung (Delirium tremens!) 16 Personen erkrankten, von denen 7 starben. Von Interesse ist die Zusammenstellung der Unfälle nach den einzelnen Wochentagen. Diese gibt folgendes Bild:

Sonntag	832	Donnerstag	9.005
Montag	8.574	Freitag	8.957
Dienstag	**9.450**	Sonnabend	9.620
Mittwoch	9.237		

Der Dienstag ist hier also der unfallreichste Tag, und nicht, wie dies fast alle derartigen Statistiken ergeben, der Montag. Die Ursache dieser Verschiebung dürfte vornehmlich darin zu sehen sein, dass die nur in kleiner Minderheit vorhandenen alkoholisierten Elemente der Belegschaften den Montag durchfeiern, sodass sowohl die Zahl der Arbeiten-

den am Montage kleiner als auch die Qualität der Arbeiter eine bessere ist. Beide Faktoren wirken in gleichem Sinne auf die Unfallziffern. Der Dienstag muss bei diesen Voraussetzungen dann das Maximum der Unfälle aufweisen, da an diesem Tage die Arbeit in vollem Umfange wieder aufgenommen wird. — Das Gros der Arbeiter setzt sich demgemäss aus nüchternen Elementen zusammen. Dies ist durchaus verständlich, da dem Knappschaftsverein fast nur Qualitäts-Arbeiter angeschlossen sind, und der Vorstand des Vereins seit Jahren durch alle zu Gebote stehenden Mittel in wirkungsvoller Weise dem Alkoholismus begegnet.

Bemerkenswert ist bei den Zahlen für die folgenden Wochentage das typische Abnehmen der Unglücksfälle mit gleichzeitiger Entfernung vom Ruhetage! Hierin stimmt auch diese Zusammenstellung mit zahllosen anderen derartigen Statistiken überein.

Die allgemeine Ortskrankenkasse zu Halberstadt gibt in ihren Geschäftsberichten auch die Kosten für Arzenei und sonstige Heilmittel an. Die Angaben betrugen

Jahr	Wein, Cognac	Gesamtausgaben für alle Heilmittel	Jahr	Wein, Cognac	Gesamtausgaben für alle Heilmittel
1906	473.60 M	15.542,55 M	1909	406,40 M	14.665,33 M
1907	171.20 M*)	16.444,39 M	1910	240,— M**)	14.907,28 M
1908	156,— M	13.175,91 M	1911	nichts	17.719,77 M

Der Vorstand der Kasse bemerkt zu diesen Zahlen: „Es ist kein Zufall, daß die Angaben für Wein und Cognac so niedrige sind, sondern es wird jetzt nur in den seltensten Fällen Wein oder Cognac verordnet. Dieses wird auch vom Vorstand begrüßt und weiter gefördert werden." Ein erfreuliches Zeichen für das wachsende Verständnis, daß die Krankenkassen der Alkoholfrage entgegenbringen. F. Goebel.

4. Aus Vereinen.

Der im Mai 1910 auf dem Weltkongress der Internationalen Vereinigungen in Brüssel gegründete **„Bund der Internationalen Vereinigungen"** will die Beziehungen der verschiedenen internationalen Vereinigungen untereinander erleichtern und ihre Zusammenarbeit auf allen Gebieten fördern; er erstrebt eine Vereinheitlichung der Ideen und Arbeitsmethoden, sowie die Schaffung einer gemeinsamen Anordnungs-, Schreib-, Darstellungs- und Ausdrucksweise.

Das „Zentralbüro" des B. d. I. V. stellt folgendes Programm auf: Zusammenschluss der Internationalen Vereinigungen, Herstellung dauernder Beziehungen unter ihnen. Unterstützung ihrer Tätigkeit, systematisches Studium der Haupttatsachen auf internationalem Gebiet, Ziehung praktischer Konsequenzen für eine internationale, auf Rechtsgrundsätzen, auf wissenschaftlichen und technischen Fortschritten begründeten Organisation, Schaffung einer internationalen Zentrale zur Sammlung und Verwaltung internationalen Materials, Förderung der Beziehungen zwischen den Völkern und Stärkung des Gefühls der Zusammengehörigkeit, Sicherung des Friedens unter den Nationen.

*) Auch Kakao. **) Nur Wein.

Dem Zentralbüro stehen 6 Kommissionen zur Seite, die sich aus Vertretern aller internationalen Vereinigungen zusammensetzen.

Den Bestrebungen des B. d. I. V. dienen das Internationale Museum, die Internationale Bibliothek, das bibliographische Repertorium, das internationale dokumentarische Archiv.

Als Veröffentlichungen des B. d. I. V. sind zu erwähnen:

1. Bericht über den Weltkongress der Internationalen Vereinigungen in 2 Bänden.
2. das „Jahrbuch des internationalen Lebens" (Zusammenstellung der Ergebnisse von Rundfragen über die internationalen Vereinigungen).
3. die Monatsschrift „La Vie Internationale".
4. „Sammlung der Forderungen und Beschlüsse, die auf internationalen Kongressen gefasst wurden."

Die „International Prohibition Confederation" (Internationaler Verband für das Alkoholverbot) hält bei Gelegenheit des XIV. Internationalen Kongresses gegen den Alkoholismus in Mailand im Sept. 1913 ihre 3. Konferenz ab. — Anlässlich dieser Konferenz beabsichtigt der Präsident des Verbandes, Mr. Guy Hayler, der schon in früheren Jahren Arbeiten über die Abstinenzbewegung veröffentlicht hat („Outlook of Temperance Progress throughout the World" 1908, und „World's Fight against Alcoholism" 1911), einen Vortrag über „The World's Progress Toward Prohibition" zu halten. Um in der Lage zu sein, in diesem Bericht einen möglichst umfassenden und die neuesten Tatsachen berücksichtigenden Ueberblick zu bieten, richtet Mr. Guy Hayler („Courtfield", South Norwood Park. London S. E.) an alle Leser unserer Zeitschrift die Bitte, ihm für seine Arbeit Material über den Handel mit alkoholischen Getränken zukommen zu lassen und zwar in Form von 1. Parlamentarischen Schriftstücken und gesetzgeberischen Erlassen, 2. Consular-Berichten an die Regierungen, 3. Zeitungsartikeln und -ausschnitten, die die betr. Frage behandeln.

In St. Petersburg fand den 7. Oktober 1912 (Montag) eine grosse Kollekte „zum Kampfe gegen die Trunksucht" statt, welche rund 20 000 Rub. einbrachte. Das „Enthaltsamkeits-Fest" (Prasdnik Treswosti) wurde von antialkoholischen Vereinen (dem Russ. christlichen Arbeiter-Abstinenten-Bund, der Russ. Gesellschaft z. Bekämpfung d. Alkoholismus, dem Alexander-Newski-Abstinenzverein (religiöse Organisation) und dem Russ. Verein abstinenter Aerzte) veranstaltet und dauerte 2 Tage: den 6. Oktober am Sonntage, morgens — kirchliche Prozessionen der orthodoxen Abstinenten, welche mit Kirchengesang ihre Heiligenbilder, Kirchenfahnen etc. durch die Stadt zum Dom der Kasanschen Muttergottes (Newski-Perspektive, belebtes Stadtzentrum) trugen; um 1 Uhr nachmittags versammelten sich auf dem Domplatze alle Prozessionen und vor einer Volksmenge von etwa 20 000 Mann hielt Probst Myrtoff, Vorsteher des Alexander-Newski-Abst.-Vereins und Redakteur einer Abstinenzzeitschrift, eine vortreffliche Predigt gegen die Trunksucht; in allen Kirchen wurden in speziell vorbereiteten Blechbüchsen Gaben gesammelt; um 4 Uhr nachmittags und um 8 Uhr abends wurden in 20 Sälen der Stadt (teils im Zentrum, teils in den Arbeitervierteln) Vorträge antialkoholischen Inhalts von Mitgliedern des ärztlichen Abst.-Vereins gehalten. Im kaiserlichen Alexandra-Theater und im Schauspielhause des Volkspalastes Kaiser Nikolai II. wurden antialkoholische Stücke aufgeführt. Am nächsten Tage, dem 7. Oktober von 9 Uhr morgens bis in die Nacht wurden auf allen Strassen, in den Theatern, Banken etc. dem Publikum kleine emaillierte Abzeichen (Eichenblätter mit antialkohol. Inschrift) angeboten für eine Mindestgabe von 5 Kopeken (10 Pf.), zugleich unentgeltlich (wie am Vortage während der Prozessionen) antialkoholische Schriften und Flugblätter verteilt. 3000 Verkäufer, meist Abstinente der christlichen Vereine,

verteilten ½ Million Abzeichen, 180 000 Broschüren, über 500 000 Flugblätter. Die Reineinnahme, etwa 13 000 Rubel, wird den vier Abstinenz-Vereinen zur antialkoholischen Agitation und Vereinsarbeit übergeben.

Ehrenpräsident des „Enthaltsamkeits-Festes" war Grossfürst Konstantin, Grossonkel des Kaisers. Der Finanzminister befahl auf unser Gesuch, alle Monopolbuden auf 2 Tage zu schliessen. Die Presse, besonders „Nowoje Wremja" war dem Enthaltsamkeitsfest sehr gewogen, die Arbeiterbevölkerung bezeugte viel Sympathie; dagegen waren die gebildeten Klassen und die Studentenschaft sehr kalt, weil ihnen die Enthaltsamkeitsbestrebungen noch nicht genügend bekannt sind.

Der Vorstand des Vereins für Mässigkeit und Volkswohl — Vorsitzender Fr. Meerwein-Schaeffer, Basel — zu Basel berichtet in dem 13. Jahresbericht — 1. März 1911 bis 29. Februar 1912 — über seine fünf alkoholfreien Speisewirtschaften. Die Einnahmen betrugen im Berichtsjahre 593 655,54 Franken oder durchschnittlich 1621 Fr. pro Tag — gegen 1501 Fr. im letzten Jahre —. Dazu kommen noch die Einnahmen der Messbude 3839,15 Fr. (256 Fr. pro Tag gegen 224 Fr. im Vorjahr).

Auf Wunsch der beiden letzten Jahresversammlungen wurde für die Verwaltung ein eigenes Bureau eingerichtet und eine Sekretärin angestellt (Unkosten 2138,65 Fr.). Daneben wurde sehr viel freiwillige unbezahlte Arbeit geleistet.

Besondere Schwierigkeiten verursachte die Erhöhung der Preise für viele Lebensmittel, namentlich Milch. Die Preiserhöhung für Milch, 2 Cts. pro Liter, machte ein Mehr an Ausgaben von 5000 Fr. aus, da täglich 600—800 Liter Milch verbraucht wurden.

Der Verein erhielt aus dem Alkoholzehntel 500 Fr., von Freunden 260 Fr., aus Mitgliederbeiträgen 857 Fr. Mehrere befreundete Vereine wurden durch Beiträge unterstützt. Die Bilanz des Jahres schliesst mit 132 188,98 Franken ab. Ferdinand Goebel.

5. Sonstige Mitteilungen.

Entschliessung von Lübeck 1912. Der Senat hat beschlossen, den dem **Pollardsystem** zugrunde liegenden Gedanken bei der Handhabung des bedingten Strafaufschubs probeweise zur Anwendung zu bringen, und zu diesem Zwecke folgenden neuen Grundsatz für die bedingte Begnadigung aufgestellt:

> Handelt es sich um eine Straftat, die unter dem Einflusse geistiger Getränke begangen ist, und hat die Verhandlung ergeben, dass der Täter zum Genuss geistiger Getränke eine, wenn auch erst einsetzende Neigung hat, dann wird der Strafaufschub und die Begnadigung ausser an die Bedingung guter Führung während der Bewährungsfrist noch an die besondere Bedingung geknüpft, dass der Verurteilte während der Bewährungsfrist, oder wenn diese länger als ein Jahr ist, während eines Teils der Bewährungsfrist, mindestens aber während eines Jahres dem Genusse geistiger Getränke entsagt und zu diesem Zwecke während der Entsagungszeit einem Verein für Enthaltsamkeit von geistigen Getränken beitritt und sich unter seinen Schutz stellt. In diesem Falle ist der bezeichnete Schutzverein von dem Strafaufschub und den Begnadigungsbedingungen zu benachrichtigen. Bei Straftaten, die im Zustande von Trunkenheit begangen sind und bei denen im übrigen die Voraussetzungen der bedingten Begnadigung vorliegen, haben sich die Ermittlungen darauf zu erstrecken, ob bei dem Täter eine Neigung zum Trunke besteht.

Uebersicht über die wichtigsten literarischen Arbeiten des Jahres 1911.

Zusammengestellt von Ferdinand Goebel.

III. TEIL (Schluß).

Alkohol und alkoholische Getränke*)

Brendel, C.: Münchens Bierverbrauch 1911. In: Int. MSch. H. 8/9, S. 321—325 8°.
Delbrück, M.: Das Bier einst und jetzt. In: Chemiker Ztg. Jg. 35. Nr. 88, S. 816 bis 817 4°.
Eckenbrecher, C. von: Bericht über die Anbauversuche der Deutschen Kartoffel-Kultur-Station im Jahre 1910. In: Ergänz. H. Z. f. Spiritusind. S. 3—60 4°.
Euler, H. und A. Fodor: Über ein Zwischenprodukt der alkoholischen Gärung. Aus dem biochem. Labor. der Hochschule Stockholm. In: Biochem. Z. Bd. 36. H. 5/6.
Foth, G.: Die neue Betriebsweise der Brennerei und die dazu benutzten neuen Einrichtungen. In: Chemiker Ztg. Nr. 33, S. 197—298; Nr. 35. S. 314—316.
Franck, R.: Le commerce de l'Alcool. Paris: A. Rousseau 408 S. 8 Fr.
Grote, E.: Die Bereitung unseres Nationalgetränkes. Eine Erzählung für das biertrinkende Publikum. Schweidnitz: L. Heege 30 S. 8°.
Hoffmann, J. F.: Bericht über Kartoffelanalysen der Ernten 1909 und 1910. In: Ergänz. H. Z. f. Spiritusind. S. 61—64 4°.
Mastbaum, H.: Alkohol aus Johannisbrot. In: Chemiker Ztg. Nr. 40, S. 362.
Mastbaum, H.: Über die Wiedergabe der Resultate von Weinanalysen. In: Chemiker Ztg. Nr. 57, S. 513.
Ötken, W.: Bericht über die im Jahre 1910 durch F. Heine zu Kloster Hadmersleben ausgeführten Versuche zur Prüfung des Anbauwertes verschiedener Kartoffelsorten. In: Ergänz. H. Z. f. Spirit. S. 65—75 4°.
Pinner, E. L.: Gärungschemie. Fortschritte vom 1. 1. 1910 bis 31. 5. 1911. I. Theorie der alkoholischen Gärung. In: Fortschritte der Chemie Bd. 4. Nr. 3.
Porchet, F.: Les vins étrangers et les vins indigènes sur le marché suisse. Tirage à part de la terre vaudoise Lausanne: Imp. vaudoise 32 S.
Seligsohn, A.: Pilsener Bier. In: D. Juristen Ztg. Jg. 16. Nr. 1, S. 86—87.

*) Vergleiche auch Volkswirtschaft.

Wehmer, C.: Alkoholbildung bei der Sauerkrautgärung [bis 1 %]. In: Zentralbl. für Bakt. Ab. 2. Bd. 28. Nr. 45.
Wittermann, E.: Beitrag zur Kenntnis des Alkoholkapitals. In: Int. MSch. H. 4, S. 136—138.

Bestrebungen, verwandte

Flügge, C. A.: Gegenwartsnöte. Aus dem Zeitspiegel der Tagespresse Kassel: J. G. Becker 182 S.
Jahrbuch der Wohnungsreform 1908 bis 1910. Jg. 5. Herausgeg. vom D. Verein für Wohnungsreform durch den General-Sekretär K. von Mangoldt, Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht. 224 S. 8°. M. 2,00.
Katalog der Russischen Abteilung auf der Internationalen Hygienie Ausstellung Dresden 1911. 90 S. 8° [z. T. russisch].
Kongreß, IV. Internationaler, zur Fürsorge für Geisteskranke. Berlin Okt. 1910. Offiz. Ber. Herausgeg. von Boedeker und Falkenberg. Halle a. S.: C. Marhold. 1026 S. 8°.
Übersicht über die Jahresberichte der öffentlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln im Deutschen Reich für das Jahr 1908. Bearbeitet im K. Gesundheitsamt Berlin: J. Springer 461 u. 54 S. 4°.

Ersatz für Alkohol

Brenning, A.: Das Wasser und seine Bedeutung für das Dorf. In: Z. f. d. ländl. Fortbildungsschulwesen in Preußen. H. 3. S. 131—137.
Thöni, J.: Biologische Studien über Limonaden. Aus d. bakt. Abteilung d. Schweiz. Gesundheitsamtes Bern. In: Zentralbl. f. Bakteriologie Bd. 29. Nr. 23/25.

Gasthaus-Reform*)

Gescher, von: Gasthausreform und Gastwirte. In: Gasthaus-Reform. Nr. 5, S. 9 bis 10.
Reetz, F.: Prohibition und Gasthaus-Reform. In: Gasthaus-Reform Nr. 2, S. 19—22.

*) Siehe auch Staat und Gemeinde.

Gedichte

Dramatisches

Rolffs, E.: Am Scheidewege. Ein dramatischer Prolog, Hamburg: Gutt. Verl. 15 S. 8°. 25 Pf.

Geschichtliches

Axon, W. E. A.: John Bright and the Temperance movement. In: Alliance News Nr. 47, S. 759—761.

Batty, R.: The fight in Maine, its history and lessons, Manchester: United Kingdom Alliance 20 S. 8°.

Crafts, W. F.: A quarter century of moral legislation in congress Washington 294 u. 128 S. 1 Dollar.

Crothers, T. D.: A review of the history and literature on inebriety. The first journal and its work up to the present time. In: Journ. of Inebr. (Crothers) H. 4, S. 139 bis 151.

Filippetti: L'Antialcoolismo internazionale. In: La Crilica medica Nr. 18.

Hayler. G.: The evolution of the temperance movement. In: Alliance News Nr. 21 S. 335; Nr. 22. S. 354; Nr. 23. S. 370.

Lilienstein: Von abstinenten Völkern In: Int. MSch. H. 12, S. 463—465.

Petersson, O.: Dryckessede in Schweden I Samla Tiden II. Medeltiden 47 u. 60 S. Stockholm: Nykterhetsförlaget; je 50 Öre.

Ponickau, R.: Die Verbreitung der Mürwiker Kaiserrede in den höheren Schulen sowie in Heer und Marine. In: Int. MSch. H. 12, S. 466—471.

Schmidt, A.: Afholdsbevaegelsens verden historie [I. Teil. Vom Altertum bis zum 16. Jahrhundert] Kopenhagen: Danmarks Afholds-Biblioteksforlag. 214 S.

Gesundheitliches — Physiologisches

Alcohol and life assurance. In: Medical record Bd. 80. Nr. 16.

Auer: Zur Statistik der bei Marine-Angehörigen vorkommenden psychischen Störungen, insbesondere über Katatonie, pathologischen Rausch, Imbezillität und deren forensische Beurteilung. Aus der psychiatr. u. Nervenklinik Kiel. In: Archiv f. Psychiatrie u. Nervenkrankheiten Bd. 49. H. 1.

Berger, H.: Organische und Intoxicationspsychosen. In: Jahreskurs für ärztl. Fortbildung. Jg. 1911, H. 5.

Beyer, A.: In welcher Konzentration tötet wässeriger Alkohol allein oder in Verbindung mit anderen desinfizierenden Mitteln Entzündungs- und Eiterungserreger am schnellsten ab? In: Z. f. Hygiene u. Infektionskrankh. Bd. 70. H. 2.

Bianchi, Vincenzo: L' influenza dell' Alcool sui movimenti del cervello. Contributo alla Etiologia della Epilessia, In: Annali di Nevrologia Anno 29, Fasc. 3.

Bockorny, Th.: Über die Einwirkung von Methylalkohol und anderen Alkoholen auf grüne Pflanzen und Microorganismen. In: Zentralbl. f. Bakteriologie 2. Abt. 30. Nr. 1/3.

Bolte: Geistesstörung bei Dercumscher Krankheit. In: Ärztl. Sachverst. Ztg. Nr. 1.

Braun: Über die Behandlung von Neuralgien des 2. und 3. Trigeminusastes mit Alkoholinjektionen. Mit 2 Abb. In: D. med. WSch. Jg. 37. Nr. 52.

Breslauer, Alice und Gertrud Woker: Über die Wirkung von Narkotikakombinationen auf Colpidium colpoda. In: Z. f. allg. Physiologie. Bd. 13. H. 3.

Burr, Charles W., Transitory mental confusion and delirium in old age. Arteriosclerosis in the brain and abdomen in the old. Effects of fever in the aged. Delirium from drugs. Case reports of delirium and mental confusion in the aged and kidney conditions as their cause. Philadelphia: University of Pennsilvania.

Chotzen: Korsakowsche Psychose und chronisch halluzinatorische Krankheitsbilder. In: Berliner klin. WSch. H. 8.

Crosby, Daniel: The problem of state care of drug and alcool habitues. In: Journ. of the american med. association. Vol. 57. Nr. 22.

Debove: Alcoolisme et vinisme. Leçon clinique recueillie par M. Touraine. In: Progrès médical. Nr. 19.

Einsler, A.: Beitrag zur Lehre der doppelseitigen Radialislähmungen auf alkoholischer Basis. Aus der psychiatr. u. Nervenklinik d. Univ. Kiel. In: Wiener Klin. Rdsch: Jg. 25. Nr. 20.

Eisenstadt, H. L. u. H. Guradze: Beiträge zu den Krankheiten der Postbeamten. Nachtrag 1. Über die Kinderarmut der mittleren Postbeamten. 3 S. 6 Tafeln. Berlin: D. Postverband. 4°.

Evans, Arthur: Alcool and its effects on bacterial invasions. In: Journ. of Inebr. (Crothers) H. 4, S. 152—159.

Fahr: Beiträge zur Frage des chronischen Alkoholismus. Aus dem path. Inst. der allgem. Krankenanst. Mannheim. In: Virchows Archiv f. pathol. Anatomie u. Physiologie. Bd. 205. H. 3.

Fels: Sammelbericht über wissenschaftliche Neuerscheinungen auf dem Gebiete der medizinischen Alkoholfrage. In: Int. MSch. H. 8/9, S 328—337.

Forster: Further observations on alcoolic gastritis and its relation to experimental gastritis in animals. New York med. Record 78. 7. cf. Schmidts Jahrbuch 1911.

Gaillard, A. Th.: Contributions à l'étude de l'action bactéricide et antimicrobienne des vins et boissons alcooliques. Dissertation. Lausanne. Bern: Buchdr. Neukomm u. Zimmermann.

Goddard, Henry H.: Heredity of feeblemindedness. Reprinted from Manuel Report American Breeders Association Vol. 6, S. 103—108. Washington.

Hall, Winfield: The biological and the physiological relation of alcohol to life. In: Journ. of Inebr. (Crothers) H. 2, S. 41—47.

Hennett: Gegengift gegen Alkohol: In Eclectric med. Journ. 1910 cf. Zentralbl. f. d. ges. Therapie. Jg. 29. H. 3, S. 126.

Hoeffer, F. Mc.: Alcoolism as a complicating factor of anesthesia. In: Medical Record. Vol. 30. Nr. 14.

Januszkiewicz, A.: Über Alkoholdiuresie. Experim. Untersuchung aus dem Laboratorium d. allg. Pathologie der Kaiser. St. Wladimir Univ. Kiew. In: Z. f. Biologie. Bd. 56. H. 9, 10 u. 11.

Jennings, W. Oscar: The treatment of drug addiction and the prophylaxis of relapse. In: Journ. of Inebr. (Crothers H. 4, S. 183—190.

Juliusburger, O.: Adalin bei Entziehung von Morphium und Alkohol. Aus dem

Kurhause Lankwitz. In: D. med. WSch. Jg. 37. Nr. 43.

Kirley, George H.: Race and alcoholic insanity. In: Journ. of the American medical association. Vol. 57. Nr. 1.

Koller, A.: Die Zählung der geistig gebrechlichen Kinder des schulpflichtigen Alters im Kanton Appenzell a. Rh. Aus: Z. f. d. Erforsch. u. Behandl. des jugendl. Schwachsinns. Jena: Fischer cf. Int. MSch. H. 11, S. 428—431.

Kraepelin, E.: Die Psychologie des Alkohols. In: Int. MSch. H. 7, S. 250—260; H. 8, S. 288—301.

Kress, D. H.: The use of narcotics as related to the declining birth rate and race suicide. In: Journ. of. Inebr. (Crothers). H. 2, S. 62—71.

Kyriazès, N.: Der Alkoholismus und die Geisteskrankheiten bei den alten Griechen (In griech. Sprache). In: Psysch. u. neurol. Z. Athen. März, Juni.

Mason, L. D.: The etiology of alcoholic inebriety and its treatment from a medical print of view. In: Journ. of Inebr. (Crothers). H. 1, S. 15—30.

Mazé, P.: Les phénomènes de fermentation sont des actes de digestion. Nouvelle démonstration apportée par l'étude de la dénitrification dans le règne végétal. In: Annales de l'Institut Pasteur. Jg. 25. Nr. 4 u. Nr. 5.

Mc. Mahon, M. F.: The use of alcohol and the life insurance risk. In: Med. Record Vol. 80. Nr. 23.

Näcke, P.: Alkohol und Homosexualität. In: Allgem. Z. f. Psychiat. u. psych. gerichtliche Medizin Bd. 68, S. 852—859.

Neff, Irwin H.: Some of the medical problems of alcoholism. In: Journ. of Inebr. (Crothers) H. 4, S. 168—176.

Oberholzer, E.: Kastration und Sterilisation von Geisteskranken in der Schweiz. Aus: Juristisch-psychiatr. Grenzfragen. Halle a. S.: C. Marhold. 144 S. 3.40 M.

Oliver, Thomas, Alcohol and occupation Westminster: Church of Engl. Temp. Soc. 11 S. 8°.

Pettey, George E.: Chronic alcoholism. What can and can not be accomplished by treatment. In: The Journ. of the Americ. Med. Ass. Vol. 57. Nr. 22.

Quackenbos, John D.: The treatment of drink, drug and tobacco habits by hypnotic suggestion. In: Journ. of Inebr. (Crothers) H. 2, S. 48—61.

Redlich, E.: Bemerkungen zur Alkoholepilepsie. In: Epilepsia [Amsterdam]I, Fasc.1 1909 cf. Zentralbl. f. d. ges. Therapie Jg. 29. H. 3, S. 129—130.

Rosemann; Leitsätze betreffend die hygienische Bedeutung der alkoholischen Getränke. In: Chemiker Ztg. Jg. 35. Nr. 69, S. 623.

Saltykow, S.: Experimentelle Forschung über die pathologische Anatomie des Alcoholismus chronicus [Zusammenfassendes Referat]. In: Zentralbl. für allg. Pathologie u. path. Anatomie Bd. 22. Nr. 19.

Santa, Vittorino E. della: Alcoolismo e frenastenia. In: La critica medica Jg. 1. Nr. 22.

Santesson, C. G.: Nachtrag zum Aufsatz: Kurze Betrachtungen über Toleranz, Giftsucht und Abstinenzsymptome. In: Skandinav. Archiv für Physiologie 25. H. 4 u. 5.

Schmidt: Leitsätze über die Diagnose, Pathogenese und Ätiologie des chronischen Darmkatarrhs: In: Med. Klinik H. 2.

Selenew: Zwei Fälle von Resuperinfection. In: Dermatol. Zentralbl. Jan.

Snow, William B.: The physiological actions of radiant energy and the static current and their indication in the treatment of inebriety and drug narcosis. In: Journ. of Inebr. (Crothers) H. 2, S. 72—78.

Stedman, Thomas L.: Alcohol a depressant. In: Medical record Vol. 80. Nr. 24.

Sternberg, Wilhelm: Alkoholische Getränke als Hypnotica. In: Therapie der Gegenwart. Jg. 52. H. 12.

Stockard, Charles R.: The influence of alcohol and other anaesthetics of embryonic development. In: Journ. of Inebr. (Crothers) H. 4, S. 177—182.

Stöcker, W.: Klinischer Beitrag zur Frage der Alkoholpsychosen. Referat in Wien. klin. WSch. Nr. 13.

Sullivan, W. C.: A clinical note on alcoholic automatism. In: Journ. of Inebr. (Crothers) H. 1, S. 1—14.

Taptas, N.: Les injections d'alcool dans le ganglion de Gasser à travèrs e trou ovale. In: La Presse medicale Nr. 80.

Vogt, R.: Alkoholens indflydelse paa sjaelsevnerne. Aus: Z. d. norweg. Ärztevereins Nr. 10. Kristiania 1911: Noeske Laegefoerenings Smaaskrifter Nr. 20. 15 S. 8°. 20 Oere.

Völz, W. u. A. Baudrexell: Über die vom tierischen Organismus unter verschiedenen Bedingungen ausgeschiedenen Alkoholmengen. 2. Mitteilung: Einfluß der Muskelarbeit auf die Ausscheidung des Alkohols in Atmung und Harn. Mit 4 Textfig. Aus d. ernährungsphysiol. Hochschule zu Berlin. In: Pflügers Archiv für die gesamte Physiologie Bd. 142. H. 1/2.

Weber, E.: Action de l'alcool et de quelques analgésigues sur la circulation cérébrale. Referat in: Les noveaux remèdes. Jg. 28. Nr. 7.

Westergaard, Harald: Alkoholforbrugets indflydelse paa livsarigheden. En statistik redegørelse. Kristiania 1910. Den Norske Laegeforenings Smaaskrifter Nr. 19. 36 S. 8°. 50 Oere.

Williams, Tom A.: The role and methods of psychotherapy in psychastenia preceding inebriety. The functions of the specialist and the sanitarium. In: Journ. of Inebr. (Crothers) H. 4, S. 160—167.

Ziehen: Alkohol- und Nerven- und Geisteskrankheiten. Vortrag auf d. Mitgliedervers. d. Deutsch. Vereins f. Volkshygiene, 3.—5. Juni 1910, Berlin. In: Münch. med. WSch. Nr. 27, S. 1478.

Degeneration

Allers, R.: Über den Einfluß des Alkoholismus der Eltern auf die physischen und psychischen Eigenschaften und Fähigkeiten der Nachkommen. In: Archiv für Rassen- u. Gesellschaftsbiologie. Jg. 8. H. 2.

Bümke, O.: Über nervöe Entartung. In: Allg. Z. f. Psychiatrie u. psych. gerichtliche Medizin Bd. 68, S. 879—893.

Hyslop: The influence of parental alcoholisme on the physique and ability of offspring. In: The Lancet Jan.

Koller, A.: Die Zählung der geistig gebrechlichen Kinder des schulpflichtigen Alters im Kanton Appenzell a. Rh. Aus:

Z. f. d. Erforschung u. Behandl. d. jugendl. Schwachsinns Bd. 4. Jena: G. Fischer. 112 S cf. Int. MSch. H. 11, S. 428—431

Kritik, die, von Pearson und Elderton an den Untersuchungen von Laitinen, Bezzola und Demme. In: Int. MSch. H. 8/9, S. 311 bis 321.

Mahaim, Alb.: Ce que sont les enfants des buveurs. (Anhang des) 11. Rapport de la Société de patronage des aliénés du Canton de Vaud pour 1910, S. 9—19. Lausanne.

Schott, J.: Über nervöse Entartung. In: Allg. Z. f. Psychiatrie u. psych. gerichtliche Medizin Bd. 68, S. 893—912. [Mit Literaturübersicht.]

Delirium tremens

Kozowsky, A. D.: Zur Pathologie des Delirium acutum. In: Allgem. Z. f. Psychiatrie Bd. 69. H. 4.

Reinhard: Tod an Delirium tremens als Unfallfolge anerkannt. In: Med. Klinik Jg. 7. Nr. 40.

Geschlechtskrankheiten*)

Notthaft, V.: Alkohol und Geschlechtskrankheiten. Aus: Z. f. Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Leipzig. 80 S.

Medizin, Alkohol als

Braun: Über die Behandlung von Neuralgien des 2. und 3. Trigeminusastes mit Alkoholinjektionen. Mit 2 Abb. In: D. med. WSch. Jg. 37. Nr. 52.

Pussep, L. M.: Über die Behandlung von Neuralgien mittels Einspritzungen von Alkohol in den Nervenstamm. In: Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten Bd. 48. H. 2.

Nährwert

Forel, A.: Alkohol als Nährstoff und kein Ende. In: Int. MSch. H. 10, S. 361—362.

Gruber, M. von: Über den Nährwert des Alkohols. In: Alkoholfrage. Jg. 8. 19 S.

Gruber, M. von: Leitsätze des Vortrages über den Nährwert des Alkohols. In: Int. MSch. H. 7, S. 248—250.

Kassowitz: Tatsachen und Theorien. In: Int. MSch. H. 10, S. 345—359.

Lussana Filippo: La replica (auf den Aufsatz von Rochat: l'alcool alimento). In: La critica medica. Jg. 1. Nr. 22.

Rochat, Luigi: L'alcool alimento. In: La critica medica. Jg. 1. Nr. 22.

Rochat, Luigi: Valore alimentare dell' alcool. Relazione presentata al 4° Convegno nazionale antialcoolista Milano: Tip. Parini Pizzoni c. C. 22 S.

Siebel, J. C.: Die Unverträglichkeit von Alkohol mit gewissen Nährstoffen. In: Chemiker Ztg. Jahrg. 35. No. 46.

Tuberkulose

Jakob: Zusammenhänge zwischen Alkohol und Tuberkulose. In: Hyg. Rdsch. Jg. 21. Nr. 12.

Liebe, G.: Alkohol und Tuberkulose. In: Zentralbl. f. Gesundheitspflege. Jg. 30, H. 5/6.

Vos, B. H.: Verschiedene Gesichtspunkte über den Zusammenhang zwischen Alkoholismus und Tuberkulose. In: Int. MSch. H. 12, S. 441—448.

*) Siehe auch: Prostitution und Animierkneipenwesen.

Jugend und Erziehung

Aufruf an die Jugend zum Kampf gegen die Alkoholtrinksitte. Herausgeg. vom christl. Abstinenzverein „Rettung". Mitau. Druck. J. F. Steffenhagen.

Bericht über die gegen den Alkoholismus der Jugend gerichteten Bestrebungen der Professoren Dr. Martin Hartmann und Dr. Richard Ponickau am König Albert Gymnasium in Leipzig. Leipzig: Druck F. H. Rückbrodt. 7 S. 8°.

Hammer, W.: Die Stellung der Weingeistenthaltsamkeit in der Jugenderziehung. In: Fortschritte der Medizin. Jg. 29. Nr. 18.

Hartmann, M.: Der Alkohol. In: Alkoholgefahr u. Jugend S. 80—84. Leipzig: V. abst. Philologen d. Zunge. 8°.

Hartmann, M.: Die Alkoholfrage in den Schulordnungen der höheren Lehranstalten. In: Alkoholgefahr u. Jugend S. 52—60. Leipzig: V. abst. Philologen d. Zunge. 8°.

Hartmann, M.: Wie kann der Alkoholismus unter den Schülern der höheren Lehranstalten bekämpft werden? In: Alkoholgefahr u. Jugend S. 27—33. Leipzig: V. abst. Philologen d. Zunge. 8°.

Hartmann, M.: Eine Gesundheitsfrage ersten Ranges. In: Alkoholgefahr u. Jugend S. 38—43. Leipzig: V. abst. Philologen d. Zunge. 8°.

Hartmann, M.: Schule und Alkohol. In: Alkoholgefahr u. Jugend S. 65—71. Leipzig: V. abst. Philologen d. Zunge. 8°.

Hartmann, M.: Die höheren Schulen und die Gefahren des Alkoholismus. In: Alkoholgefahr u. Jugend S. 5—11. Leipzig: V. abst. Philologen d. Zunge. 8°.

Hartmann, M.: Schülerverbindungen und „alte Herren". In: Alkoholgefahr u. Jugend S. 60—65. Leipzig: V. abst. Philologen d. Zunge. 8°.

Hartmann, M.: Die Stellungnahme des deutschen Kaisers zur Alkoholfrage in ihrer Bedeutung für die höhere Schule. In: Alkoholgefahr u. Jugend S. 75—80. Leipzig: Verein abst. Philologen d. Zunge.

Herford: Schulkind und Alkohol. In: Körper u. Geist. Jg. 19. cf. Enthaltsamkeit Nr. 3, S. 16.

Hyslop, Theo B.: Inebriety and the feeble minded. Westminster: Church of Engl. Tem. Soc. 10 S. 8°.

Koller, A.: Die Zählung der geistig gebrechlichen Kinder des schulpflichtigen Alters im Kanton Appenzell a. Rh. Aus: Z. f. d. Erforschung u. Behandlung des jugendl. Schwachsinns Bd. 4. Jena: Fischer cf. Int. MSch. H. 11, S. 428—431.

Meldola: Der Alkoholmißbrauch in Hamburg in seinen Beziehungen zum Jugendalter. In: Z. f. d. Erforschung u. Behandlung des jugendl. Schwachsinns Bd. 4.

Ponickau, R.: Eine notwendige Reform des Schulspazierganges. In: Alkoholfreie Schulausflüge S. 8—12. Leipzig: V. abst. Philologen d. Zunge. 8°.

Ponickau, R.: Eine Reformbewegung in der deutschen Jugend. In: Abstinente Schülervereine S. 8—15. Leipzig: V. abst. Philologen d. Zunge. 8°.

Ponickau, R.: Alkoholfreie Schulspaziergänge. In: Alkoholfreie Schulausflüge S. 3 bis 7. Leipzig: V. abst. Philologen d. Zunge. 8°.

Ponickau, R.: Sollen wir auf den Schulspaziergang verzichten? In: Alkoholfreie Schulausflüge S. 13—18. Leipzig: V. abst. Philologen d. Zunge. 8°.

Ponickau, R.: Sind Schulausflüge zwecklos oder bedenklich. In: Alkoholfreie Schulausflüge S. 18—27. Leipzig: V. abst. Philologen d. Zunge. 8°.

Ponickau, R.: Abstinente Schülervereine. Leipzig: V. abst. Philologen d. Zunge. 8°.

Richet, C. und V. Delfino: Los venenos de la inteligencia e la escue la en la lucha anti-alcohólica. (Die Gifte des Verstandes und die Schule im Kampf gegen den Alkoholismus.) Buenos Aires: Maucci Hermanos e hijos 135 S.

Saleeby, C. W.: Alcohol and parenthood. 3 edition. Westminster: Church of Engl. Temp. Soc. 15 S. 8°. One penny.

Solly, Violet: Alcohol and Childhood. In: The Inquirer. cf. Alliance News Nr. 35, S. 555.

Temme, G.: Alkohol und Jugendfürsorge. In: Enthaltsamkeit Nr, 5, S. 29—30; Nr. 6, S. 38—39; No. 7/8, S. 44—46.

Transeau, E. L.: Fitness for parentage. In: Alliance News Nr. 27, S. 435.

Zembsch, B.: Bestrafung biertrinkender Schüler. In: Enthaltsamkeit Nr. 9, S. 54 bis 55.

Zillig, P.: Alkoholismus und Erziehung. Ein Beitrag zur Gegenwartserziehung. In: Paedagogische Studien. Jg. 32. H. 4.

Koloniales

Teil, Joseph du: L'antialcoolisme aux colonies. Rapport présenté au 3e Congrès de la mutualité coloniale à Constatine avril 1911. Paris: Federation de la mutualité coloniale 71 S. 8°.

Teil, Joseph du: Questions ajournées par les conférences de Bruxelles. (le contrô de la qualité des alcools, l'extension des zones de prohibition en Afrique.) Extrait de la Revue l'Agronomie tropicale. Louvain.

Kulturelles

Hancock, Sardius: The place of drings in Shakespeares plays. In: Alliance News Nr. 36, S. 580—581; Nr. 48, S. 784—785.

Polemisches

Eggers, H.: Abstinenten, Mäßige und Interessenten. In: Int. MSch. H. 8/9, S. 325 bis 328.

Hercod, R.: Graf Skarzynski und das Alkoholverbot in Amerika. In: Int. MSch. H. 5, S. 161—162.

Holitscher, A.: Die Angriffe Molls gegen Kraepelins Versuche. In: Int. MSch. H. 10, S. 374—378.

Holitscher, A.: Die hygienische Bedeutung der alkoholischen Getränke. In: Int. MSch. H. 6, S. 233-235.

Kauffmann: Die Übertreibungen der Abstinenz. In: Reichs-Med. Anzeiger. Jg. 36. Nr. 10, S. 289—291 8°.

Monahan, A.: A text — book of true temperance 2d edition. New-York: U. St. Brewers Assoc. 323 S.

Oehlschläger, H. von: Die Alkoholpanik. Ein Beitrag zur Geschichte der Massensuggestionen. In: Der Horizont. Jg. 1. H. 2, S. 33—39 8°.

Skarzynski, Graf: Antwort (auf die Kritik Dr. Hercods). In: Int. MSch. H. 5, S. 163—169. Erwiderung von R. Hercod: S. 169—170.

Verein abstinenter Ärzte. Erklärung [zum Plakat: Was jedermann vom Alkohol wissen muß]. In: Int. MSch. H. 12, S. 473 bis 476.

Weis, F.: Die Alkoholfrage und die Abstinenzbewegung in Dänemark. Berlin: P. Parey 66 S. 8°.

Abstinenz oder Mäßigkeit

Abramowski: Abstinenz oder Temperenz. In: Fortschritte der Medizin Nr. 17.

Hans, J.: Abstinenz oder Mäßigkeit. Berlin: Mäß.-Verl. 24 S. 8°.

Politik

Politische Parteien

Hanauer, J.: Die sozialistischen Parteien und die Alkoholfrage. Vorl. Ergebnis einer Rundfrage. In: Die neue Zeit. WSch. d. d. Sozialdemokratie Nr. 49, S. 828—833.

Petersen, J.: Das Branntweinboykott. In: Int. MSch. H. 10, S. 362—373.

Sammelarbeiten

Elster, A.: Der gegenwärtige Stand der Alkoholfrage II. In: Jahrbücher d. Nationalökonomie u. Statistik 3. Folge, Bd. 41.

Fels: Sammelbericht über wissenschaftliche Neuerscheinungen auf dem Gebiete der medizinischen Alkoholfrage. In: Int. MSch. H. 8/9, S. 328—337.

Geschwind, K.: Der Kampf gegen den Alkohol, eine Schutzwehr gegen materielle und moralische Verarmung. Vortr. geh. am 1. Schweiz. Kath. Caritaskongreß in Basel 12. u. 13. Sept.

Haeseler: Zur Alkoholfrage. In: Ärztliches Vereinsblatt für Deutschland. Jg. 40. Nr. 816.

Schenk, P.: Sammelbericht: Die Alkoholfrage, 1. Halbjahr 1911, Schluß. In: Ärztliche Sachverst. Ztg Nr. 17, S. 356—360 4°

Witt: Alkohol und Volkswohl. In: D. Herr mein Panier Nr. 5, S. 73—75; Nr. 6, S. 91 bis 92; Nr. 7, S. 103—105; Nr. 8, S. 115—116.

Sittliches

Crafts, Wilbur, F.: The larger arguments for abstinence and prohibition. In: Alliance News Nr. 50, S. 814.

Geschwind, K.: Der Kampf gegen den Alkohol, eine Schutzwehr gegen materielle und moralische Verarmung. Vortr. geh. am 1. Schweiz. Kath. Caritaskongreß in Basel 12. u. 13. Sept.

Wurster, P.: Abstinenz als Christenpflicht. Reutlingen: Mimir Verlag. 8 S. 8°. 5 Pf.

Kriminelles

Funaioli, Gaetano: Contributo alle osservazione dei caratteri antropo-psiologici-dei militari delinquenti con speciale riguardo al delinquente occasionale. In: Giornale di medicina militare Anno 59. Fasc. 11—12.

Return: a, giving the number arrests for drunkeness in the metropolitan police district of Dublin and the cities of Belfast Cork, Limwrick and Waterford from Saturday 9 p. m. till Monday 7 a. m. for the year 1910. London. 4 S.

Scharffenberg, J.: Der Einfluß des Alkoholverbots an Sonn- und Feiertagen auf die Trunkenheit und die Körperverletzungen. In: Int. MSch. H. 6, S. 203—214; H. 7, S. 260—270.
Simonin: Referat über: l'Alcoolisme et la criminalité par Ley et Charpentier. In: Archives de médecine et de pharm. Bd. 57. Nr. 5.

Sport, Militär, Flotte

Capper, Henry D.: Temperance in the royal navy. In: Alliance News No. 40, S. 642—643; No. 41, S. 650; Nr. 48, S. 774.
Hartmann, M.: Ein unbehobenes Vermächtnis Friedrich Ludwigs Jahns. In: Alkoholgefahr u. Jugend S. 71—75. Leipzig: V. abst. Philologen d. Zunge. 8°.

Staat und Gemeinde

Blaiklock, George: The people's handbook of licensing law. London: Nat. Council of Ev. Free Churches 104 S. 1 Sh.
Frassi, A.: Dati relativi all' alcoolisme nel commune di Parma. cf. Hyg. Rdsch. Jg. 21. Nr. 23.
Koppe, R.: Project zur völligen Beseitigung der Volkstrunksucht bei gleichzeitiger beträchtlicher Vermehrung der Staatseinnahmen in Rußland. Moskau: Druck J. Pohl. 12 S. 8°.

Gothenburger System

Hayler, Guy: The Gotenburg System. In: Alliance News Nr. 49, S. 791.

Staatsverbot — Prohibition

Mc. Murtry, H. H. A.: Why prohibit the liquor traffic. In: Alliance News Nr. 28, S. 451; No. 29, S. 465.
Reetz: Prohibition und Gasthausreform. In: Gasthaus-Reform Nr. 2, S. 19—22.
World-Wide battle against intoxicants. The report and proceedings of the 2d biennial conference of the Intern. Prohibition Confederation the Hague, Holland. London: Int. Proh. offices. 104 S. 6d.

Stände

Arbeiter

Dise, A.: Alkoholismus und Arbeiterschaft. In: Z. f. Sozialwissenschaft N. F. Jg. 2. H. 8/9.
Quants, B.: Zur Lage des Bauarbeiters in Stadt und Land. Eine volkswirtschaftliche Studie mit Haushaltsberechnungen und ein Überblick über die Entwicklung der baugewerblichen Verhältnisse Göttingens seit 1860. Göttingen: Vandenhoeck u. Ruprecht 138 S. 3.60 M.
Semple, R.: The work and the workers. In: Scott. Temps. Annual S. 46—48 8°.

Ärzte

Esmonet, Ch.: La grande querelle du vin de champagne et du vin Bourgogne et la part qu'y prirent les médecins. In: Le Progrès Médical Nr. 17.

Frauen

Radel, F.: Das Frauenstimmrecht und die Alkoholfrage. In: Samml. Kultur u. Fortschritt Nr. 350. Gautzsch bei Leipzig: Dietrich 16 S. 25 Pf.

Gastwirte

Gescher, von: Gasthaus-Reform und Gastwirte. In: Gasthaus-Reform Nr. 5, S. 9—10.

Lehrer

Hartmann, M.: Die Bedeutung der Abstinenz für den akademisch gebildeten Lehrerstand. In: Alkoholgefahr und Jugend S. 12—17. Leipzig: V. abst. Philologen d. Zunge. 8°.
Hartmann, M.: Zur Alkoholfrage. Brief an die Redaktion des „Humanistischen Gymnasiums". In: Alkoholgefahr u. Jugend S. 23—27. Leipzig: V. abst. Philologen d. Zunge. 8°.
Hartmann, M.: Der akademisch gebildete Lehrerstand und die Frage des Kommerses. In: Alkoholgefahr und Jugend S. 33—38. Leipzig: V. abst. Philologen d. Zunge. 8°.
Hartmann, M.: An die Lehrerschaft der höheren Schulen. In: Alkoholgefahr und Jugend S. 49—51. Leipzig: V. abst. Philologen d. Zunge. 8°.

Studenten

Hartmann, M.: Protestrede gegen die akademischen Trinksitten. In: Alkoholgefahr und Jugend S. 18—22. Leipzig: V. abst. Philologen d. Zunge. 8°.
Student und Alkohol. Flugblatt. M.-Gladbach: Sekretariat sozialer Studentenarbeit 4 S. 8°.

Trinkerfürsorge – Trinkerheilung

Ellsworth, V. A.: What shall we do with inebriates. In: Alliance News Nr. 50, S. 813; Nr. 51, S. 829.
Hercod, R.: Die Trinkerfürsorgestellen. In: Schweiz. Blätter für Gesundheitspflege Nr. 1.
Pieper: Die öffentliche und private Trinkerfürsorge. In: D. VJSch. f. öff. Gesundheitspflege. Bd. 43. H. 2, S. 290—315.
Rohde: Wann muß eine Trinkeranstalt und besonders eine Irrenanstalt einen gegen seinen Willen festgehaltenen Trinker entlassen? In: MSch. f. Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform. Jg. 8. 1. 4. 11.
Rosenwasser, Ch. A.: The Drink habit with special reference to office treatment. In: Med. Record. Vol. 80. Nr. 2.

Vereine, alkoholgegnerische

Bericht über die Jahresversammlung und den Kongreß des Deutschen Vereins für Gasthausreform in Dresden am 28. u. 29. Mai 1911. In: Gasthaus-Reform Nr. 3, S. 1 bis 8; Nr. 4, S. 1—5; Nr. 5, S. 1—7.
Gesamtbericht erstattet vom Großtempler über das Geschäftsjahr 1910/11 der deutschen Großloge des Neutralen Guttemplerordens I. O. G. T. N. In: Neutr. Gutt. Nr. 9/10, S. 118—127.
Hartmann, M.: Die Jubiläumsversammlung des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. In: Alkoholgefahr und Jugend S. 44—48. Leipzig: V. abst. Philologen d. Zunge. 8° [Neudruck].
Hartmann, M.: Bericht über die Gründung des Vereins abstinenter Philologen deutscher Zunge. Nebst zwei Beilagen. Leipzig: V. abst. Philologen d. Zunge. 16 S. 8°.

Krevelen, D. von: Water des doods Apeldoorn. Nat. Christ. Geheel Onth. Vereen. 14 S. 8°. 2 Taf.

Stand der Blaukreuzarbeit am 1. Aug. 1911. In: D. Herr mein Panier Nr. 12, S. 178—180.

Übersicht über den Stand des Internationalen Bundes vom Blauen Kreuz. In: D. Herr mein Panier Nr. 9, S. 137.

Jahrbücher

Scottish-Temperance-Annual 1911. Edited by Tom Honeyman. Glasgow: Grand Loge of Scottland. 13 year. 363 S. 8°.

Kongresse, International

Int. Congress on Alcoholism. Kurhaus Scheveningen. The Hague Sept. 10th bis 16th. In: Alliance News. Nr. 38, S. 603—607.

Methodologisches

Hercod, R.: Ein internationales wissenschaftliches Institut zur Erforschung der Alkoholfrage. In: Int. MSch. H. 11, S. 417 bis 419.

Kassowitz: Tatsachen und Theorien. In: Int. MSch. H. 10, S. 345—359.

Leif, Jones: How to influence governments and parliaments. In: Alliance News Nr. 38, S. 609—610.

Pfister: Zur Taktik der Abstinenzbewegung. In: Int. MSch. H. 10, S. 359—361.

Wlassak, R.: Tatsachen und Theorien in der Begründung des Abstinenzprinzips. In: Int. MSch. H. 7, S. 241—248.

Volkswirtschaft

Chancellor, H. G.: The economic aspect of the drink question. In: Alliance News Nr. 30. S. 479.

Kampffmeyer: Die Gartenstadtbewegung in ihrer Bedeutung für die Bekämpfung des Alkoholismus. Reutlingen: Mimir Verl. 11 S. 20 Pf.

Welge: Zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauches im Bereiche der reichsgesetzlichen Unfall- und Invalidenversicherung. In: Soziale Medizin u. Hygiene. Bd. V. H. 6. cf. Münch. med. WSch. Nr. 35.

Wittermann, E.: Beiträge zur Kenntnis des Alkoholismus in München. Aus: Münch. med. WSch. Nr. 24. 7 S.

Industrie

Jahresberichte der Kgl. Preuß. Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1910. Berlin: R. O. Decker. 836 S. 8°.

Tolman, William H.: Alcoholism in industrie, some european methods of intention. New York: American Museum of Safety. 40 S. 10 Cts.

Krankenhäuser

Sick, K.: Allgemeine Krankenhäuser und die Bekämpfung des chronischen Alkoholismus. In: Med. Korrespondenzbl. d. Württ. ärztl. Landesv. Bd. 31, Nr. 40.

Statistik

Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern. Jg. 11. München. 420 u. 86 S. 1,50 M.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Herausgeg. vom K. Stat. Amt. Jg. 32. Berlin: Puttkammer und Mühlbrecht 497 S. Mit Anhang: Int. Übers. 77 S. 1. Taf. 8°. 2,00 M.

Aus anderen Ländern.

Afrika

Plymen, W. L.: The position in South-Africa. In: Scott. Temp. Annual S. 128 bis 129. 8°.

Amerika

Vereinigte Staaten

Batty, Robert B.: Further Maine notes. In: Alliance News Nr. 40, S. 634.

Batty, Robert B.: The fight in Maine, its history and lessons. Manchester: Unit. Kingd. Alliance 20 S.

Hayler, Guy: Europe and Maine. In: Alliance News Nr. 29, S. 466—467.

Heiß, Cl.: Referat über Helenius Seppälä: Über das Alkoholverbot in den Vereinigten Staaten. In: Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung. Bd. 36. H. 1.

Littlefield, Charles E.: Should Maine's Prohibition Law stand? In: Alliance News Nr. 35, S. 562.

Maier, H. W.: Die nordamerikanischen Gesetze gegen die Vererbung von Verbrechen aus Geistesstörung. In: Jurist. psych. Grenzfragen, S. 3—24. Halle a. S.: Marhold.

Malins, Joseph: The Situation in Maine. In: Alliance News Nr. 38, S. 610.

Monahan, A.: A text-book of true temperance 2d edition New-York: U. S. Brewers Association 323 S.

Proceedings 14th. National Convention of the Anti-Saloon League of America. Washington Dec 11—14. Washington: Bliss-Building 159 S.

Report of the Chief Special officer for the suppression of the traffic of intoxicants among Indians 61th Congress 3d Sess. Senate Document Nr. 767, January 1911.

Asien

Indien

Anglo-Indian Temperance Association Annual Meeting. In: Alliance News Nr. 22, S. 348—350.

Australien

M'Combs, J.: The New Zealand Drink Bill. Does no-license diminish drunkeness? In: Vanguard cf. Alliance News. Nr. 23, S. 365

New Zealand Drink bill. Figures for 1910, Rev. Edward Walker's Report. In: Alliance News Nr. 24, S. 378.

Dänemark

Bevaeterloven, en historisk og saglig redegoerelse. Kopenhagen. [Herausgegeben vom Landesausschuß der dänischen Abstinenzvereine] 24 S.

Weis, F.: Die Alkoholfrage und die Abstinenzbewegung in Dänemark. Berlin: P. Parey 66 S. 8°.

Frankreich

Durban, William: The auvergnats of the french buvettes. In: Alliance New Nr. 24, S 386.

Esmonet, Ch.: La grande querelle du vin de champagne et du vin Bourgogne et la part qu'y prirent les médecins. In: Le Progrès Medical Nr. 17.

Franck, René: Le commerce de l'alcool. Paris: A. Rousseau 408 S. 8 Frcs.

Siegfried, Jules: Chambre des députés. Sesson de 1911. Annexe au procès-verbal de la séance du 15 juin 1911. Nr. 1034. Rapport de la Commission chargée d'examiner la proposition de loi adoptée par le Senat, concernant la limitation des débits d'alcool et de liqueurs alcooliques.

Teil, Joseph du: L'Antialcoolisme aux colonies. Rapport général présenté au 3. Congrès de la Mutualité coloniale et des pays de protectorat. Paris: Federation de la Mut. col. 71 S. 8°.

Groß-Britannien

Copy of memorandum and statistical tables showing the production and consumption of alcoholic beverages (wine, beer and spirits) in the British Empire and in the principal foreign countries; and the revenue derived therefrom in recent years Board of Trade. Une London 78 S. 8d.

Honeyman, Tom: Scottish Temperance annual 13 year. Glasgow: Grand Loge of Scotland 363 S. 8°.

Imperial Temperance Conference. The relationship of temperance reform to imperial progress and efficiency. In: Alliance News Nr. 25, S. 395—398.

Kummer, F.: Whisky und Co. im proletarischen England. In: Gasthaus-Reform Nr. 4, S. 5—8; Nr. 5, S. 7—9.

Licensing Statistics 1910. In: Alliance News Nr. 34, S. 540—542.

Malins, Joseph: Temperance Legislative achievements of the last half century. In: Scott. Temp. Annual S. 100—103 8°.

Report 7th of the Inspector for Ireland under the inebriates acts 1879 to 1890 for the year 1910. London 1911. 12 S. 1½d.

Report of the Licensing Committee of the Liverpool justices upon the results of the early closing of the licensed premises in Liverpool during the strike in August last. City of Liverpool 12 p.

Return giving the number of arrests for drunkeness in the metropolitan police district of Dublin and the cities of Belfast, Cork, Limwrick and Waterford for Saturday 9 p. m. till Monday 7 a. m. for the year 1910. London 4 S.

Sherwell, Arthur: Main principles and proposals. Temp. Legislation Leag. Pamphlet B. Series Nr. 8. London: King a. Son 15 S. 8°. 1d.

Statistical-abstract for the British Empire in each year from 1894—1909. London: Eyre a. Spottiswoode 279 S. 1 Sh. 3 d.

Statistics as to operation and administration of the laws relating to the sale of intoxicating liquor in England and Wales for the year 1910. London: Darling a. Son 218 S. 2 S. 5 d.

United Kingdom Alliance. Annual report of the executive committee. In: Alliance News Nr. 41, S. 651—653.

United Kingdom Alliance. Alliance meeting. General council proceedings. In: Alliance News Nr. 42, S. 675—682. The annual public meeting S. 682—686.

Wilson, G.: The drink bill for 1909. In: Scott. Temp. Annual S. 49—53. 8°.

World's Woman's Christian Temperance Union. Report of the eigth convention Glasgow. June 4—11 th 1910. Ripley: Slack 211 S. 10 d.

Italien

Amaldi, Paolo: Il disegno di legge Luzzatti contro l'alcoolismo. Milano. In: La critica medica. Jg. 1. Nr. 4.

Amaldi, Paolo: Per una legge contro l'alcoolismo. In: La critica medica. Jg. 7. Nr. 22.

Frassi, A.: Dati relativi all' alcoolismo nel commune di Parma. Parma 16 S. cf. Hyg. Rdsch. Jg. 21. Nr. 23.

Per una Legislazione contro l'alcoolismo. Milano: Federaz. antialc. ital. 83 u. 75 S.

Senato del regno. Disegno di legge presentato dal Ministro dell' Interno, Presidente del Consiglio (Luzzatti) di concerto col Ministro di Grazia, Giustizia e dei Culti (Fani) Nella tornata del 5 Dicembre 1910. 103 S. 4°. [Statist Tab.]

Niederlande

Don, A.: Die Antialkoholbewegung in Holland. In: Int. MSch. H. 8/9, S. 282—288.

Norwegen

Forbruk i Norge av Braendevin, vin og ol i aarene 1907—1910. In: Meddelelser fr det Statistiske Centralbyraa Nr. 4, S. 56 bis 57.

Hercod, R.: Der Kampf gegen den Alkoholismus und seine Erfolge in Norwegen. In: Jahrb. f. Alkoholgegner S. 68—78 8°.

Oesterreich-Ungarn

Alkoholgegnertag, Der zweite oesterreichische, 8. u. 9. Okt. 1911. In: Abstinent Nr. 11, S. 3—4.

Bekämpfung der Trunksucht in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Wien: Hofdruckerei 97 S. 8°.

Rußland

Alexander Newsky Abstinent Verein in St. Petersburg. Zehnjahrfeier 1898—1908. St. Petersburg 6 S. 8°.

Alkoholmonopol in Rußland. Direction générale des contributions indirectes et du monopole de l'alcool. St. Petersburg. 1. La production de l'eau de vie. 2. La régie de la vente de l'alcool. 3. De la vente pour divers usages techniques. 4. La Bière.

Branntweinindustrie in den Ostprovinzen. In: Z. f. Spiritusind. Nr. 37, S. 449—450.

Koppe, R.: Project zur völligen Beseitigung der Volkstrunkenheit bei gleichzeitiger beträchtlicher Vermehrung der Staatseinnahmen in Rußland. Moskau: Pohl 12 S. 8°.

Stadt Moskau in gesundheitlicher Beziehung. Im Auftrage der Kommunalverwaltung herausgeg. von Dr. V. Uspensky. Moskau: Städt. Typographie 74 S. 30 Taf.

Tschelischoff: Erbarmt euch Rußlands! Die Wahrheit über den Alkoholhandel vom Volke selbst ausgesprochen aus Anlaß der Diskussion des Gesetzentwurfes zur Bekämpfung der Trunksucht. Samara: 232 S.

Schweden

Bergman, J.: Den Brattska Linjen. Ett svar till Dr. Ivan Bratt. Stockholm: A. B. Svenska Nykerhetsförlaget 39 S. 8°. 50 Oere.

Bergman, J.: Die schwedische Antialkoholbewegung. In: Alkoholfrage. Jg. 7. H. 4, S. 314—350; Jg. 8. H. 1, S. 44—54.

Bidrag till Sveriges officiella statistik V. Brännvins tillverkning och försäljning samt socker-och maltdryckstillvergningen 27. Stockholm: Norstedt u. Söner XXX u. 22 S.

Förslag till Lag om behandling af Alkoholister afgivet af den Kungl. Majt. den 21. Juni 1907 tillsatta Kommitté för utarbetande af förslag till för ändrad lagstiftning angaende fattigvaerden samt angaende lösdrifvares behandling m. m. (Mit Anhang). Redogörelse för utländsk lagstiftning rörande tvangsbehandling af Alkoholister och därmed sammanhängande fragor. Utarbetad af Jakob Linders Stockholm 340 S.

Goodtemplarordens Årsmöteshandlingar. Sveriges Storloges av International Order of Good Templars Förhandlingar vid Trettioandra Årsmötet. Stockholm Eklund Håft I—V. 404 S. 8°.

Järnvågsmännens Helnykterhetsförbunds 10. Årsberättelse 1901—1911. Malmö: Järnvågsmännens H. Förlag 118 S. 8°.

Peterson, Oskar: Redogörelse för förbudsomröstningen 1909—1910. Stockholm: Svenska Nykt. Forlaget 139 S. 1,50 Kr.

Peterson, Oskar: Dryckessede in Schweden. I. Samla Tiden. II. Medeltiden. Stockholm: Nykterhetsförlaget 47 u. 60 S. je 50 Oere.

Scharffenberg, Johann: Der Einfluß des Alkoholverbots an Sonn- und Feiertagen auf die Trunkenheit und die Körperverletzungen. In: Int. MSch. Nr. 6, S. 203—214.

Student, M.: Die Branntweinbrennerei in Schweden im Betriebsjahre 1909/10. In: Z. f. Spiritusind. Nr. 18, S. 227.

Textheft für die im Sommer 1911 vom Schwedischen Zentralverband für Abstinenzunterricht angeordneten Ausstellungen in Dresden, Hamburg und im Haag. Stockholm: Eklund 46 S.

Wavrinsky, Edvard: La Situation actuelle de la prohibition en Suède. In: Annales antialcooliques S. 181—185.

Schweiz

Alkoholzehntel in der Schweiz. Bericht der Kantone über die Verwendung der zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten zehn Prozente ihrer Einnahmen aus dem Reinertrage des eidgenössischen Alkoholmonopols pro 1909. In: Schweiz. Bundesbl, vom 1. März, S. 333 bis 403.

B. E.: Der Kampf gegen den Alkoholismus in der schweizerischen Industrie. In: Jahrb. f. Alkgeg. S. 44—67 8°.

Hercod, R.: Die Bekämpfung des Alkoholismus in der Schweiz. In: Schweiz. Bl. f. Gesundheitspflege. Jg. 26. Nr. 20.

Hercod, R.: L'état actuel du mouvement antialcoolique en Suisse. In: Alkoholfrage. Jg. 7. Nr. 4, S. 316—321 [mit Auszug in deutscher Sprache S. 321—323].

Hercod, R.: Die Wirtschaftsgesetzgebung in der Schweiz und ihre Reform. In: Jahrb. f. Alkoholgegner S. 17—42 8°.

Koller, A.: Die Zählung der geistig gebrechlichen Kinder des schulpflichtigen Alters im Kanton Appenzell a. Rh. Aus: Z. f. d. Erforsch. u. Behandl. des jugendl. Schwachsinnes Bd. 4. Jena: Fischer. cf. Int. MSch. Nr. 11, S. 428—431.

Kubli: L'alcool dans le project de Code penal suisse. In: l'Abstinence Nr. 20, S. 1—2.

Leuthold, R. u. M. Schüli: Die Abstinenzbewegung und ihre Bedeutung für die Schweizerische Landwirtschaft. Preisschrift des schweiz. landwirsch. Vereins. Lütenhofen: Sieber 128 S. 8°.

Oberholzer, E.: Kastration und Sterilisation von Geisteskranken in der Schweiz. Aus: Jurist. psych. Grenzfragen. Halle a/S.: Marhold 144 S. 3,40 M.

Peter, H.: Das luzernische Trinkergesetz. In: Int. MSch. H. 2, S. 60—62.

Trunksucht als Todesursache in den größeren städtischen Gemeinden der Schweiz im Jahre 1910. In: Sanitarisch-demographisches Wochenbulletin d. Schweiz Nr. 31.

Verzeichnis der Ende 1910 geltenden kantonalen Wirtschaftsgesetze. In: Jahrb. f. Alkoholgegner S. 42—44 8°.

Wingler, A.: Die Einfuhr spanischer Weißweine. In: Schweiz. WSch. für Chemie u. Pharmazie. Jg. 49. Nr. 51.

Von den beiden abgeschlossenen 1. u. 2. Jahrgängen der **Neuen Folge** unserer

Wissenschaftlich-praktischen Vierteljahrsschrift

„Die Alkoholfrage"

sind noch Exemplare vorhanden und zum Preise von **6** ℳ zu beziehen.

Sie enthalten **höchst gediegene** Beiträge von **bleibendem** Werte. Wir empfehlen den Bezug dieses bedeutungsvollen Organes, das überall da **unentbehrlich** ist, wo man sich eingehender mit Wesen und Bekämpfung des Alkoholismus zu beschäftigen hat, angelegentlich.

Ein genaues Inhaltsverzeichnis steht gern zu Diensten.

Auch sind wir in der Lage, noch **die sämtlichen früheren Jahrgänge** sowohl von der Zeitschrift

„Die Alkoholfrage" (6 Bände)

als auch von der Zeitschrift

„Der Alkoholismus" (8 Bände)

zu liefern. Sie bergen gleichfalls dauernd wertvolle Abhandlungen und eine Fülle wichtigsten Materiales in sich.

MÄSZIGKEITS-VERLAG, Berlin W 15, Uhland-Straße 146.

Lichtbilder zur Alkoholfrage.

Im Auftrag des Landesverbandes Württemberg des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, zusammengestellt und besprochen von

Dr. med. P. v. Grützner

Professor der Physiologie an der Universität Tübingen.

Verkaufspreis:

„kolorierte" Serie (17 unkol. und 33 kol. Bilder enth.) ℳ 93.–
„unkolorierte" Serie (45 unkol. und 5 kol. Bilder enth.) ℳ 55.—
einzelne Bilder: unkolorierte ℳ 1.–, kol. ℳ 2.— bezw. ℳ 2.50
Textheft (**nicht** verleihbar) ℳ 1.–; Format d. Platten $8^1/_2 : 10$ cm.

Leihgebühr:

koloriert ℳ 8.– unkoloriert ℳ 6.—
:-: Telegrammwort: Temperenz. :-:

Die vorstehende Lichtbilderserie dürfte hinsichtlich des wissenschaftlichen Wertes des Textes und der Übersichtlichkeit und Beweiskraft der Bilder unübertroffen sein. Keiner, der am Kampf gegen den Alkoholismus mit Erfolg öffentlich teilnehmen will, kann dieses Hilfsmittels entraten.

„Friedrichshütte und Thekoa“

abstinente Heilstätten zur Anstalt „Bethel“ gehörig. Auskunft durch die Anstaltsleitung Eckardtsheim bei Bielefeld

Pastor von Bodelschwingh.

Heilanstalt für alkoholkranke Damen

Borsdorf Bez. Leipzig

Monatliche Pension ℳ 60 —. Einjähriger Aufenthalt. Anfragen an den Verein für Innere Mission zu Leipzig, Roßstraße 14.

LEIPE. Kr. Jauer, Trinkerasyl Pens. 400—900 Mark jährlich
JAUER, Trinker-Heilanstalt Pension 900 Mk.
JAUER, Trinkerinnenheilanst. Pension 600 bis 900 Mk.
(früher in Bienowitz).
Bewährte Anst. d. Inn. Miss. Psychiatr. vorgeb. Anstaltsarzt. Langj. Erfahr. Gute Erf. Meld. an die Hausleitung der betr. Anstalt.
D. Evang. Verein z. Errichtg. schles. Trinkerasyle.
KÖHLER, Superint. zu Giehren, Kreis Löwenberg i. Schl.

Stift Osenwald bei Gifhorn (Aller)

Heilstätte für alkoholkranke Männer

Gegründet 1901.

Mäßige Preise für 1. und 2. Klasse. 28 Plätze für Minderbegüterte.

„Im stillen Tal“

Grebin b/Plön, Holsteinische Schweiz.

Heilanstalt für Alkoholkranke und Aufenthalt für Erholungsbedürftige. Preise mäßig.

Kreisarzt **Dr. Krefting.**

Prospekte durch **K. Otto,** Leiter.

Pensionat Eichhof

in Eckardtsheim bei Bielefeld

zur Anstalt Bethel bei Bielefeld gehörig, ein freundl. Landh. m. gr. Garten, inm. von Eichen-, Buchen- u Nadelholzwald., kürzl. d. Anford. d. Neuz. entspr. vollst. umgebaut, bietet Herren aus d. gebild. Ständen einen freundl., ges. Aufenth z. Stärk. f. Leib u. Seele. Pens. von monatl. 150 Mark an, je nach den Anspr. Näh durch die Anstaltsleitung, Eckardtsheim bei Bielefeld.

Pastor v **Bodelschwingh.**

„Blätter für praktische Trinkerfürsorge“

Herausgegeben im Auftrage des Vorstandes des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke e. V. unter Mitwirkung der Geschäftsstelle dieses Vereins von **Landesrat Dr. Schellmann-Düsseldorf.**

Jedes der monatlich erscheinenden Hefte enthält mindestens 8 Seiten. Jahrespreis für das einzelne Exemplar 2,00 ℳ, von 10 Exemplaren an 1,50 ℳ, von 25 Exemplaren an 1,20 ℳ bei freier Zustellung.

Was bieten die „Blätter für praktische Trinkerfürsorge“?

1. Kurze wissenschaftliche, gemeinverständliche Abhandlungen speziell über Trinkerfürsorge (unter Ausschluß der Behandlung der Alkoholfrage im allgemeinen). 2. Erörterung praktischer Fragen der Trinkerfürsorge, Vorschläge für Neueinrichtungen, Statistik usw. 3. Berichte aus Fürsorgestellen über tatsächliche Leistungen. 4. Aus Gesetzgebung und Verwaltung. 5. Fragekasten, in dem Anfragen über Trinkerfürsorgetätigkeit beantwortet werden. 6 Bücherbesprechungen. 7. Zusammenstellung der wichtigen Arbeiten aus dem Gebiete der Trinkerfürsorge.

An größeren Aufsätzen für die Praxis der Trinkerfürsorge werden die Blätter in den nächsten Nummern u. A. bringen:

Aerztliche Mitwirkung bei der Trinkerfürsorge. — Strafrechtliche Maßnahmen gegen Trinker. — Die für die Trinkerfürsorge bedeutsamen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung. — Klage auf Haushaltungsgeld. — Fürsorgeerziehung. — Unterstützungswohnsitzgesetz vom 23. Juli 1912. — Ueberwachung von Trinkerfamilien — Wohnungsfürsorge. — Berufsvormundschaft. — Trinkerheilstätten und Irrenanstalten. — Arbeitsvermittlung.

Probehefte und ausführliche Prospekte gerne von der Geschäftsstelle des

Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke E. V., Berlin W 15, Uhlandstr. 146.